



Bundesverwaltungsgericht

2015



Jahresbericht



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Das Bundesverwaltungsgericht.....	5
Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland.....	5
Funktion und Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts .....	6
Organisation des Bundesverwaltungsgerichts.....	7
Domizil in einem geschichtsträchtigen Gebäude .....	8
Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.....	11
Geschäftslage im Jahr 2015 .....	11
Allgemeiner Überblick.....	11
Verfahrensdauer in Revisions- und Beschwerdeverfahren .....	12
Erstinstanzliche Verfahren über Infrastrukturvorhaben.....	12
Übersicht über die Geschäftszahlen .....	13
Rechtsprechungsrückschau 2015.....	15
Übersicht der Entscheidungen nach Senaten.....	15
Stichwortverzeichnis zu der Rechtsprechungsrückschau 2015.....	18
Wichtige Entscheidungen aus 2015 .....	19
Rechtsprechungsvorschau 2016.....	39
Übersicht der Verfahren nach Senaten .....	39
Stichwortverzeichnis zu der Rechtsprechungsvorschau 2016.....	43
Wichtige Verfahren im Jahr 2016.....	44
Veranstaltungen und Kontakte .....	69



# Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie halten den neuen Jahresbericht des Bundesverwaltungsgerichts in den Händen.

Das Bundesverwaltungsgericht ist das oberste Verwaltungsgericht in Deutschland. Seine zehn Revisions- und zwei Wehrdienstsenate treffen Entscheidungen von großer Tragweite, etwa im Bereich des Fahrerlaubnisrechts, des Berufsrechts von Ärzten oder Architekten, des öffentlichen Baurechts, des Infrastrukturrechts wie zu Autobahnen, Eisenbahnen und Flughäfen oder des Ausländer- und Asylrechts, um nur einige Rechtsgebiete zu nennen. Die Verwaltungsgerichte sind im Großen und Ganzen zuständig für alle Streitigkeiten zwischen Bürger und Staat, soweit es nicht um Angelegenheiten der Sozialversicherungen oder um Bundes- oder Landessteuern geht. Etwa 150 000 Klagen werden alljährlich vor einem Verwaltungsgericht erhoben; etwa 1500 dieser Verfahren erreichen das Bundesverwaltungsgericht. Es handelt sich regelmäßig um Verfahren mit Vorbildfunktion weit über den Einzelfall hinaus; Bund, Länder und Gemeinden, aber auch andere Verwaltungsträger wie Universitäten oder Industrie- und Handelskammern richten ihr künftiges Verwaltungshandeln nach den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts aus.

Der vorliegende Jahresbericht stellt Ihnen in einem ersten Teil das Bundesverwaltungsgericht vor: das Gericht als Gebäude in Leipzig ebenso wie als Institution, in seiner Funktion als Rechtsprechung.



Der zweite Teil berichtet über die rechtssprechende Tätigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im zurückliegenden Jahr 2015. Das geschieht zum einen mit den Zahlen der Gerichtsstatistik, zum anderen wird über einzelne besonders wichtige Entscheidungen berichtet. Es schließt sich ein Ausblick an, mit welchen bedeutsameren Fällen sich das Gericht im Jahr 2016 voraussichtlich befassen wird.

Der abschließende dritte Teil schließlich gilt der rechtsprechungsbegleitenden Tätigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in Deutschland ebenso wie im internationalen fachlichen und wissenschaftlichen Dialog.

Hinter all dem steht die Arbeit von 55 Richterinnen und Richtern und von 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ihnen allen gebühren Dank und Anerkennung. Dieser Jahresbericht präsentiert, was sie geleistet haben. Ich wünsche anregende Lektüre.

Ihr

A handwritten signature in green ink that reads "Klaus Rennert".

Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert  
Präsident des Bundesverwaltungsgerichts





Bundesverwaltungsgericht

# Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht ist das oberste allgemeine Verwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig. Hauptaufgabe des Bundesverwaltungsgerichts ist es, über die Auslegung und Anwendung des Bundesrechts auf den Gebieten des Verwaltungsrechts zu entscheiden und die diesbezügliche Rechtsprechung zu vereinheitlichen und fortzuentwickeln.

## Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland

---

Die Verwaltungsgerichte entscheiden über alle verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten im Verhältnis von Bürger und Staat, sofern das Gesetz nicht eine der anderen vier Gerichtsbarkeiten für zuständig erklärt. Ist ein Bürger mit einer ihn betreffenden Entscheidung einer Verwaltungsbehörde nicht einverstanden, kann er sie von den Verwaltungsgerichten überprüfen lassen. Dadurch wird dem verfassungsrechtlichen Gebot effektiven Rechtsschutzes Rechnung getra-

gen. In ihren Entscheidungen sind die Richter unabhängig und nur an Recht und Gesetz, nicht aber an Weisungen gebunden. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist damit ein wesentliches Element zur Kontrolle staatlichen Handelns.

Verwaltungsgerichte sind insbesondere zuständig für Fälle aus den Bereichen des Staatsangehörigkeits- und des Ausländerrechts, des Beamtenrechts, des Wirtschaftsverwaltungsrechts, des Bau- und Planungs-

rechts, des Jugendhilfe- und Ausbildungsrechts, des Umwelt- und Immissionsschutzrechts, des Straßen- und Straßenverkehrsrechts, des Kommunalrechts sowie des Schul- und Hochschulrechts.

Neben den allgemeinen Verwaltungsgerichten gibt es als besondere Verwaltungsgerichte die Finanzgerichte, die zum Beispiel über Steuerbescheide entscheiden, sowie die Sozialgerichte, die sich vor allem mit Streitigkeiten aus der gesetzlichen Arbeitslosen-, Unfall-, Kranken-, Renten- sowie Pflegeversicherung beschäftigen. Die ordentlichen Gerichte (Zivilgerichte) sind in Abweichung von der Regel für einige Wirtschaftsverwaltungssachen sowie für das Staatshaftungsrecht zuständig. Daneben existieren Disziplinar- und Dienstgerichte, berufsständische Gerichte und das Bundespatentgericht.

Wendet sich ein Bürger an die Verwaltungsgerichte, um eine Verletzung seiner Rechte durch die öffentliche Gewalt geltend zu machen, stehen ihm zur Durchsetzung seiner Ansprüche Gestaltungs-, Leistungs- und Feststellungsklagen sowie Normenkontrollverfahren zur Verfügung. Um zu verhindern, dass die Rechtsschutzmöglichkei-

ten überdehnt und die Verwaltungsgerichte überlastet würden, ist die verwaltungsgerichtliche Klage an bestimmte Voraussetzungen, etwa die Einhaltung einer Klagefrist gebunden. Zudem muss vor Klageerhebung in der Regel ein verwaltungsinternes Überprüfungsverfahren (Widerspruchsverfahren) durchgeführt werden, in dem ein großer Teil der Streitigkeiten außergerichtlich beigelegt wird.

Viele verwaltungsgerichtliche Entscheidungen sind von großer Bedeutung und haben maßgeblichen Einfluss auf die Verwaltungspraxis in den Behörden des Bundes und der Länder. Der einzelne Bürger kann in grundlegenden Fragen berührt sein, wenn es beispielsweise um die Gewährung von Asyl oder eine baurechtliche Nachbarklage geht. Sind übergreifende Interessen der Gesellschaft betroffen, wie bei großen Infrastrukturprojekten oder dem Verbot einer Demonstration, sind die Verfahren oft Gegenstand intensiver öffentlicher Wahrnehmung. Obwohl es sich um einen historisch vergleichsweise eher jungen Gerichtszweig handelt, stellt die Verwaltungsgerichtsbarkeit damit einen unverzichtbaren Bestandteil im Rahmen der dritten Gewalt dar.

## Funktion und Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts

---

Die deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut. In den Ländern und im Bund bestehen derzeit 52 Verwaltungsgerichte, 15 Oberverwaltungsgerichte und das Bundesverwaltungsgericht.

Die Verwaltungsgerichte entscheiden in erster Instanz. Sie sind in Kammern gegliedert, die in Klageverfahren in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden. In Beschlussverfahren wirken die ehrenamtlichen Richter

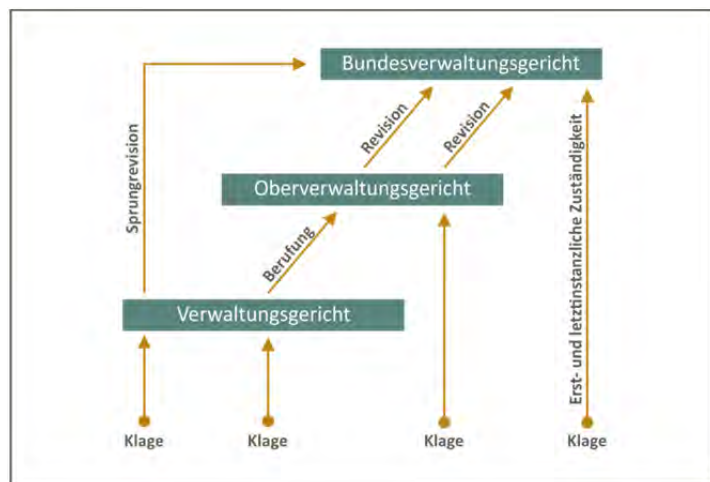
nicht mit. In einfach gelagerten Fällen kann die Sache auch dem Einzelrichter übertragen werden. In Asylsachen ist die Zuständigkeit des Einzelrichters vorgeschrieben.

Die Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe entscheiden über Berufungen gegen die Urteile sowie über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte. Außerdem sind sie für bestimmte Angelegenheiten erstinstanzlich zuständig, so etwa für Normenkontrollver-

fahren über die Gültigkeit von Bebauungsplänen. Die Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe entscheiden in Senaten, denen je nach Landesrecht und Verfahrensart drei oder fünf Richter angehören; mitunter wirken auch hier zwei ehrenamtliche Richter mit. Beschlüsse werden von drei Richtern gefasst.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Revisionen gegen Urteile der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe. Mitunter unterliegen die Urteile der Verwaltungsgerichte unmittelbar der Revision zum Bundesverwaltungsgericht. In besonderen Fällen wird das Bundesverwaltungsgericht auch als Eingangsinstanz tätig. Das ist zumeist in komplexen Großverfahren der Fall, die von weitreichender Bedeutung sind. Dazu zählen etwa Streitigkeiten über die Planung und den Ausbau von besonders wichtigen Verkehrswegen (Autobahnen, Eisenbahntrassen, Wasserstraßen etc.) oder über vom Bundesminister des Innern ausgesprochene Vereinsverbote. Die Senate des Bundesverwaltungsgerichts tagen in Urteilsverfahren in einer Besetzung mit fünf, in Beschlussachen in einer solchen mit drei Richtern. Zum Bundesverwaltungsgericht gehören außerdem noch zwei Wehrdienstsenate, die in Angelegenheiten der Soldatinnen und Soldaten entscheiden. Sie sind Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Truppendienstgerichte. Hier wirken neben drei Berufsrichtern

auch zwei Soldaten als ehrenamtliche Richter mit. Jeder Senat des Bundesverwaltungsgerichts wird zudem von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter unterstützt.



Instanzenzug der Verwaltungsgerichtsbarkeit (stark vereinfachte Darstellung)

Als Revisionsgericht entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Regel nur über Rechtsfragen, nicht über Tatfragen. Da es in den Revisionsverfahren um die richtige Auslegung und Anwendung des Bundesrechts geht, werden neue Tatsachen nicht festgestellt. Ebenso prüft das Revisionsgericht grundsätzlich nicht, ob Landesrecht zutreffend ausgelegt und angewandt worden ist. Der föderalistische Aufbau der Bundesrepublik schließt Entscheidungen eines Bundesgerichts über Fragen des Landesrechts in der Regel aus.

## Organisation des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht wurde durch Gesetz vom 23. September 1952 errichtet und hat seinen Sitz seit dem Jahr 2002 in Leipzig, nachdem es zuvor in Berlin beheimatet gewesen war. Ihm gehören zur Zeit 55 Richterinnen und Richter an.

Das Gericht gliedert sich in zehn Revisionsenate und zwei Wehrdienstsenate. Welcher

Senat für welche Sachgebiete zuständig ist und welche Richter den einzelnen Senaten angehören, wird für jedes Kalenderjahr im Voraus durch einen Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Diesen beschließt das Präsidium des Gerichts, dem neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten acht von



der Richterschaft gewählte weitere Mitglieder angehören.

Die Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts werden von etwa 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt, die in vier Abteilungen organisiert sind: die Geschäftsstelle, die Informationsdienste mit Bibliothek und Dokumentation, die allgemeine und technische Verwaltung sowie die Präsidialabteilung mit der Pressestelle und dem Veranstaltungs- und Besucherdienst.



Ein Revisionsenat des Bundesverwaltungsgerichts

## Domizil in einem geschichtsträchtigen Gebäude

---

Das Bundesverwaltungsgericht ist heute in dem Gebäude des früheren Reichsgerichts untergebracht. Dieses historische Domizil blickt auf eine lange Geschichte zurück. Nach der Gründung des Deutschen Kaiserreiches im Jahre 1871 wurde in den Reichsjustizgesetzen ein oberstes Reichsgericht für den Bereich des Privat- und Strafrechts vorgesehen. Nach einer langen und bewegten Debatte entschied der Reichstag am 24. März 1877, das Reichsgericht nicht in Berlin, sondern in Leipzig anzusiedeln. Es erhielt eine Bibliothek, deren Grundausrüstung mit 20 000 Bänden aus dem ebenfalls in Leipzig ansässigen Reichsoberhandelsgericht stammte. Die Reichsgerichtsbibliothek entwickelte sich innerhalb kurzer Zeit zur größten und bedeutendsten Gerichtsbibliothek Deutschlands.

Das im Stil des späten Historismus gehaltene Gerichtsgebäude der Architekten Ludwig Hoffmann (1852-1932) und Peter Dybwad (1859-1921) knüpft in seiner baulichen Gestaltung an italienische Renaissance- und französische Barockbauten an. Der Justizpalast sollte die „Dritte Gewalt“ im Staate - die Justiz - repräsentieren und gleichrangig

neben das gleichzeitig errichtete Reichstagsgebäude in Berlin treten, das der „Ersten Gewalt“ - dem Gesetzgeber - gewidmet war. Die Bauarbeiten für das rund 5,9 Mio. Reichsmark teure (und damit nach damaligen Maßstäben vergleichsweise kostengünstige) Bauwerk wurden von Ludwig Hoffmann geleitet und dauerten von der Grundsteinlegung am 31. Oktober 1888 bis zur feierlichen Einfügung des Schlusssteins am 26. Oktober 1895.

Das noch von Kaiser Wilhelm II. eröffnete Justizgebäude wurde in den folgenden 50 Jahren - in der Kaiserzeit, in der Weimarer Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus - vom Reichsgericht genutzt. Dabei erwarb sich das Reichsgericht Verdienste um die Fortbildung des Privatrechts, insbesondere bei der Auslegung des am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Bereich des Strafrechts hatte das Reichsgericht in einer Reihe aufsehenerregender Verfahren zu entscheiden, so etwa im Jahre 1933 im Reichstagsbrandprozess, der mit einem Todesurteil gegen den jungen niederländischen Kommunisten Marinus van der Lubbe und

mit Freisprüchen von vier weiteren Angeklagten - darunter des bulgarischen Kommunisten Georgi Dimitroff - endete.

Nach 1945 wurde das im Zweiten Weltkrieg stark beschädigte Gebäude zunächst notdürftig instand gesetzt. Es wurde allerdings nicht mehr als Gericht genutzt; das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik übernahm zwar Teile der Reichsgerichtsbibliothek, erhielt aber seinen Sitz in Berlin. Das ehemalige Reichsgerichtsgebäude diente fortan mehreren anderen öffentlichen Zwecken, insbesondere als Museum der bildenden Künste Leipzig und unter dem Namen „Georgi-Dimitroff-Museum“ der Dokumentation des Reichstagsbrandprozesses.

Mit dem Ende der DDR im Jahr 1989/1990 stellte sich die Frage einer adäquaten Nutzung des Justizgebäudes. Die Unabhängige Föderalismuskommission des Bundes und der Länder empfahl am 27. Mai 1992, das bis dahin in Berlin residierende Bundesverwaltungsgericht nach Leipzig zu verlegen. Zu diesem Zweck wurde das Gebäude von 1998 bis 2002 mit einem Aufwand von 65,5 Mio. € denkmalgerecht saniert und für die Erfordernisse der modernen Justiz umgebaut.

Das Gebäude gliedert sich in den öffentlich zugänglichen Mittelbau, über dem sich die weithin sichtbare Kuppel mit der Figur der Wahrheit erhebt, sowie einen Nord- und einen Südflügel, die je einen Innenhof umschließen und in denen vorwiegend Dienstzimmer untergebracht sind. Der über das imposante Hauptportal erreichbare Mittelbau umfasst neben der Kuppelhalle zwei Hauptgeschosse mit dem historischen Ple-

narsaal (Großer Sitzungssaal) und sechs weiteren Sitzungssälen. Für die Besucherinnen und Besucher ist im Mittelbau ein kleines Reichsgerichtsmuseum eingerichtet. Im Südflügel des Gebäudes befand sich bis 1945 die Dienstwohnung des Reichsgerichtspräsidenten. Der ehemalige Speisesaal dieser Dienstwohnung wird heute als Konferenzraum genutzt, der barocke Festsaal dient als Versammlungsraum für besondere Anlässe. Der Nordflügel beherbergt die Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts mit einem zweigeschossigen Lesesaal. Einschließlich der historischen Buchbestände besitzt die Bibliothek heute circa 240 000 Bände.



Blick in die Kuppel der Eingangshalle





Großer Sitzungssaal des Bundesverwaltungsgerichts

# Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

## Geschäftslage im Jahr 2015

---

### Allgemeiner Überblick

Die Zahl der Verfahrenseingänge beim Bundesverwaltungsgericht ist im Jahr 2015 gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen. Es sind im vergangenen Geschäftsjahr insgesamt 1 459 Verfahren anhängig gemacht worden. Das entspricht einer Zunahme von 6,3 % gegenüber dem Jahr 2014. Damit hat sich die in den vergangenen Jahren zu ver-

zeichnende rückläufige Tendenz der Eingänge nicht fortgesetzt.

Die Zahl der am Jahresende noch anhängigen Verfahren ist mit 733 gegenüber 688 im Vorjahr ebenfalls leicht gestiegen.

Im Einzelnen lassen sich die Geschäftsbelastung und die Erledigungszahlen der letzten fünf Jahre aus der folgenden vergleichenden Übersicht ablesen:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Anhängig am Jahresende
2011	1655	1672	745
2012	1502	1461	786
2013	1458	1523	721
2014	1372	1405	688
<b>2015</b>	<b>1459</b>	<b>1412</b>	<b>733</b>

## Verfahrensdauer in Revisions- und Beschwerdeverfahren

Die Dauer der **Revisionsverfahren** hat insgesamt, also bezogen auf die Erledigungen durch Beschluss und durch Urteil, deutlich abgenommen; sie betrug durchschnittlich 11 Monate und 12 Tage gegenüber 1 Jahr und 19 Tagen im Jahr 2014. Die Dauer der

durch Urteil entschiedenen Revisionsverfahren ist hingegen im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert geblieben; sie betrug im Durchschnitt 13 Monate und 23 Tage gegenüber 13 Monaten und 25 Tagen im Vorjahr.

Die durchschnittliche Gesamtdauer der durch Urteil entschiedenen Revisionsverfahren betrug in den letzten fünf Jahren:

Jahr	Verfahrensdauer (Revisionsverfahren durch Urteil erledigt)	
	Monate	Tage
2011	12 Monate	22 Tage
2012	13 Monate	18 Tage
2013	13 Monate	9 Tage
2014	13 Monate	25 Tage
<b>2015</b>	<b>13 Monate</b>	<b>23 Tage</b>

Die Dauer der **Beschwerdeverfahren** ist nahezu unverändert geblieben: Durchschnittlich waren sie in 4 Monaten und 13 Tagen erledigt (gegenüber 4 Monaten und 16 Tagen im Vorjahr). Von den Beschwer-

verfahren waren 49,9 % innerhalb von 3 Monaten - gerechnet ab Eingang beim Bundesverwaltungsgericht - und 66,7 % innerhalb von 6 Monaten beendet.

## Erstinstanzliche Verfahren über Infrastrukturvorhaben

In den Verfahren über Infrastrukturvorhaben, für die das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, sind im Jahr 2015 49 und damit mehr als doppelt so viele Klagen wie im Vorjahr (2014: 22) eingegangen. Bezogen auf derartige Infrastrukturvorhaben sind zwei Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechts-

schutzes gestellt worden. Das waren weniger Anträge als im Jahr 2014 (12) und in 2013 (9).

Die Neueingänge verteilen sich wie folgt: Im Fernstraßenrecht sind 31 (2014: 7), im Schienenwegerecht zehn (2014: 3), im Wasserstraßenrecht zwei (2014: 1) und im

Energieleitungsausbaurecht fünf Klagen (2014: 6), im Luftverkehrsrecht ist eine Klage (2014: 1) erhoben worden.

Von den insgesamt 146 in den Fachplanungsgesetzen einzeln aufgeführten, der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts unterfallenden Inf-

rastrukturprojekten sind 18 Projekte Gegenstand von Verwaltungsstreitverfahren geworden. Das sind deutlich mehr als in den Vorjahren (2011: 7, 2012: 12, 2013: 10, 2014: 11 Projekte). Es handelt sich um neun Fernstraßenprojekte, fünf Eisenbahnprojekte, zwei Wasserstraßenprojekte und zwei Energieleitungsprojekte.

Die durchschnittliche Dauer der dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesenen Klageverfahren über Infrastrukturprojekte ist in der folgenden Übersicht vergleichend dargestellt:

Jahr	Verfahrensdauer (Klageverfahren über Infrastrukturvorhaben, die dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesen sind)	
	2011	11 Monate
2012	11 Monate	-
2013	11 Monate	-
2014	11 Monate	18 Tage
<b>2015</b>	<b>8 Monate</b>	<b>16 Tage</b>

Die Abnahme der Verfahrensdauer im Jahr 2015 ist auf eine im Vergleich zu den Vorjahren größere Zahl von unstreitigen Erledigungen und eine geringere Zahl von Erledigungen durch Urteil zurückzuführen.

## Übersicht über die Geschäftszahlen

Im Einzelnen weist die Statistik für das Jahr 2015 im Vergleich zu den Vorjahren hinsichtlich der Eingänge, der Erledigungen und der anhängigen Verfahren folgende Geschäftszahlen aus:

Revisionssenate	2015	2014	2013	2012	2011
Anhängige Verfahren zu Jahresbeginn	<b>622</b>	649	695	646	688
Eingänge	<b>1360</b>	1256	1327	1 353	1 493
Erledigungen	<b>1295</b>	1283	1373	1 304	1 535
Anhängige Verfahren am Jahresende	<b>685</b>	622	649	695	646

Wehrdienstsenate	2015	2014	2013	2012	2011
Anhängige Verfahren zu Jahresbeginn	<b>66</b>	72	89	97	74
Eingänge	<b>99</b>	116	131	148	158
Erledigungen	<b>117</b>	122	148	156	135
Anhängige Verfahren am Jahresende	<b>48</b>	66	72	89	97



# Rechtsprechungsrückschau 2015

---

In der folgenden Zusammenstellung finden Sie eine Auswahl wichtiger Entscheidungen des Jahres 2015. Aus der Rechtsprechung der Revisionsenate wurden jeweils bis zu drei Entscheidungen ausgewählt. Die Zusammenstellung folgt der Zählung der Revisionsenate; sie endet mit den Wehrdienstsenaten.

Zunächst finden Sie eine Kurzübersicht der Entscheidungen, geordnet nach Senaten, sowie ein Stichwortverzeichnis.

## Übersicht der Entscheidungen nach Senaten

### Entscheidungen des 1. Revisionsenats

Aufrechterhaltung einer Suchmeldung wegen Raubkunstverdachts in der Lost Art Internet-Datenbank <i>BVerwG 1 C 13.14 - Urteil vom 19. Februar 2015</i> .....	19
Erwerb des Daueraufenthaltsrechts nach § 4a FreizügG/EU <i>BVerwG 1 C 22.14 - Urteil vom 16. Juli 2015</i> .....	19
Individualschutz für Asylbewerber im Dublin II-Verfahren <i>BVerwG 1 C 32.14 - Urteil vom 27. Oktober 2015;</i> <i>BVerwG 1 C 4.15 - Urteil vom 16. November 2015</i> .....	20

### Entscheidungen des 2. Revisionsenats

Schadensersatz wegen verspäteter Beförderung und haushaltsrechtliche Vorgaben <i>BVerwG 2 C 12.14 - Urteil vom 19. März 2015</i> .....	20
Außerdienstlicher Besitz kinderpornographischer Bild- und Videodateien bei Polizeibeamten <i>BVerwG 2 C 9.14, 19.14 und 25.14 - Urteile vom 18. Juni 2015</i> .....	21
Ankreuzverfahren bei dienstlichen Beurteilungen grundsätzlich zulässig <i>BVerwG 2 C 13.14, 15.14, 18.14, 27.14, 28.14, 5.15 - 7.15 und 12.15 - Urteile vom 17. September 2015</i> .....	23

### Entscheidungen des 3. Revisionsenats

Zulässige Weitergabe von Arzneimitteln zwischen Inlands-Apotheke und Apotheke im EU-Ausland <i>BVerwG 3 C 30.13 - Urteil vom 26. Februar 2015</i> .....	24
Öffentliche Förderung für Schwangerenberatungsstellen der Caritas in Brandenburg <i>BVerwG 3 C 1.14 - 4.14 - Urteile vom 25. Juni 2015</i> .....	24



Personenbeförderungsrechtliche Genehmigung für Planung und Organisation von Shuttle-Diensten erforderlich, wenn der Veranstalter Vertragspartner der Fahrgäste ist <i>BVerwG 3 C 14.14 - Urteil vom 27. August 2015</i> .....	25
--	----

#### **Entscheidungen des 4. Revisionssenats**

Großflächige Gewächshäuser sind nicht Bestandteil der im Zusammenhang bebauten Ortsteile <i>BVerwG 4 C 5.14 - Urteil vom 30. Juni 2015</i> .....	26
Umweltverträglichkeitsprüfung für „kumulierende Schweinemastställe“ <i>BVerwG 4 C 4.14 - Urteil vom 18. Juni 2015</i> .....	26
Maßstäbe bei der gerichtlichen Prüfung von Flugrouten <i>BVerwG 4 C 15.14 - Urteil vom 10. Dezember 2015</i> .....	27

#### **Entscheidungen des 5. Revisionssenats**

Keine Ausgleichsleistung für die Erben von Mitgeschaftern eines Presseunternehmens, das dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet hat <i>BVerwG 5 C 10.14 - Urteil vom 23. April 2015</i> .....	27
Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes auch bei Inobhutnahme <i>BVerwG 5 C 21.14 - Urteil vom 21. Oktober 2015</i> .....	28
Umzugskostenerstattung für Berufssoldaten nach Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand <i>BVerwG 5 C 14.14 - Urteil vom 26. November 2015</i> .....	28

#### **Entscheidungen des 6. Revisionssenats**

Notenschutz für Legastheniker <i>BVerwG 6 C 35.14 - Urteil vom 29. Juli 2015</i> .....	29
Rechtsschutz von Postkunden gegen die regulierungsrechtliche Genehmigung der Briefporti <i>BVerwG 6 C 8.14 - Urteil vom 5. August 2015</i> .....	30

#### **Entscheidungen des 7. Revisionssenats**

Regelung der Verpackungsverordnung über die entgeltliche Mitbenutzung von öffentlich-rechtlichen Entsorgungseinrichtungen durch den „Grünen Punkt“ unwirksam <i>BVerwG 7 C 17.12 - Urteil vom 26. März 2015</i> .....	31
Zugang zu Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages <i>BVerwG 7 C 1.14 und 2.14 - Urteile vom 25. Juni 2015</i> .....	31
Geflügelmastanlage - Erforderlichkeit von Vorsorge gegen Bioaerosol-Belastung der Nachbarschaft <i>BVerwG 7 C 10.13 - Urteil vom 23. Juli 2015</i> .....	32

## **Entscheidungen des 8. Revisionsenats**

Alteigentümer kann Rückgabe gemeindlicher Grundstücke des ehemaligen Gutes Dolgenbrodt verlangen <i>BVerwG 8 C 14.14 - Urteil vom 15. April 2015</i> .....	33
Altgesellenregelung der Handwerksordnung setzt legale Handwerkstätigkeit voraus <i>BVerwG 8 C 12.14 - Urteil vom 13. Mai 2015</i> .....	34
Rechtsverordnung über Ladenöffnung an einem Marktsonntag unwirksam <i>BVerwG 8 CN 2.14 - Urteil vom 11. November 2015</i> .....	34

## **Entscheidungen des 9. Revisionsenats**

Vertrag über Erschließungskosten - keine Nachforderung bei verzögertem Straßenbau <i>BVerwG 9 C 1.14 - 5.14 - Urteile vom 21. Januar 2015</i> .....	35
Beitragsbescheide für „Altanschließer“ <i>BVerwG 9 C 15.14 - 21.14 - Urteile vom 15. April 2015</i> .....	36
Gemeinden dürfen Pferdesteuer erheben <i>BVerwG 9 BN 2.15 - Beschluss vom 18. August 2015</i> .....	36

## **Entscheidungen des 10. Revisionsenats**

Kommunalaufsicht darf überschuldeten Kreis zur Erhöhung der Kreisumlage anweisen <i>BVerwG 10 C 13.14 - Urteil vom 16. Juni 2015</i> .....	36
Voraussetzungen einer Kooptation weiterer Mitglieder zur Vollversammlung einer Industrie- und Handelskammer <i>BVerwG 10 C 14.14 - Urteil vom 16. Juni 2015</i> .....	37

## **Entscheidungen des 2. Wehrdienstsenats**

Fußballrowdytum als Dienstvergehen <i>BVerwG 2 WD 2.15 - Urteil vom 3. Dezember 2015</i> .....	38
---	----

## Stichwortverzeichnis zu der Rechtsprechungsrückschau 2015

Abiturzeugnis .....	29	Innenbereich.....	26
Abwasserentsorgung.....	36	Kinder- und Jugendhilfe.....	28
Altanschließer .....	36	Kindergeld .....	28
Altgeselle .....	34	Kinder pornos.....	21
Anschlussbeitrag.....	36	Kommunalaufsicht .....	36
Apotheke.....	24	Kooptation .....	37
Arzneimittel.....	24	Kostenbeitrag .....	28
Asyl.....	20	Kreisumlage .....	36
Ausgleichsleistung.....	27	Kulturgut .....	19
Beamter.....	20, 21, 23	Kumulation gleichartiger Vorhaben .....	26
Bebauungszusammenhang .....	26	Ladenschluss.....	34
Beförderung .....	20, 23, 38	Legasthenie .....	29
Behinderung.....	29	Lost Art.....	19
Bioaerosole .....	32	Meisterprüfung.....	34
Bodenreform.....	33	Mietwagen .....	25
Briefporto.....	30	Minderjährige.....	20, 21
Bundesnetzagentur .....	30	Nationalsozialismus.....	19, 27, 33
Datenbank.....	19	Notenschutz .....	29
Daueraufenthaltsrecht.....	19	Personenbeförderung.....	25
dienstliche Beurteilung .....	23	Pferdesteuer.....	36
Dienstvergehen.....	21, 38	Polizeibeamter .....	20, 21
Disziplinarmaßnahme.....	21	Postdienstleistung.....	30
duales System .....	31	Presseunternehmen.....	27
Dublin-II-Verordnung .....	20	Raubkunst.....	19
Erschließungsbeitrag .....	35	Schadenersatz .....	20
Flüchtlinge		Schwangerenberatung.....	24
unbegleitete minderjährige .....	20	Schwangerschaftsabbruch.....	24
Flughafen.....	25, 27	Schweinestall.....	26
Flugrouten.....	27	Shuttle-Dienst.....	25
Freizügigkeit .....	19	Soldat .....	28, 38
Fußballrowdytum.....	38	Sonntagsschutz .....	34
Geflügelmast.....	32	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	26
Gewächshaus .....	26	Umzugskosten.....	28
Grüner Punkt .....	31	Unionsbürger.....	19
Gut Dolgenbrodt.....	33	Verpackungsverordnung.....	31
Handwerksrolle .....	34	Wahlordnung.....	37
Industrie- und Handelskammer.....	37	Wissenschaftliche Dienste des Bundestages .....	31
Informationsfreiheit .....	31		

## Wichtige Entscheidungen aus 2015

### **Aufrechterhaltung einer Suchmeldung wegen Raubkunstverdachts in der Lost Art Internet-Datenbank**

Im Februar 2015 hatte das Bundesverwaltungsgericht zu klären, unter welchen Voraussetzungen die Löschung einer Suchmeldung für ein Gemälde aus der im Internet unter [www.lostart.de](http://www.lostart.de) geführten Datenbank für Kulturgüter begehrt werden kann, die jüdischen Eigentümern NS-verfolgungsbedingt entzogen wurden oder für die eine solche Verfolgungsgeschichte nicht ausgeschlossen werden kann. Es stellte fest, dass eine in diese Datenbank wegen Raubkunstverdachts aufgenommene Suchmeldung ihren Zweck nicht schon durch das Auffinden des eingetragenen Kulturgutes erfüllt, wenn über dessen weiteres Schicksal noch keine Einigkeit zwischen den Betroffenen besteht, und lehnte einen Anspruch auf Löschung ohne Zustimmung aller Anmelder ab.

Der Entscheidung ging ein Streit zwischen zwei Erbgemeinschaften voraus, die jeweils geltend machten, dass ihren jüdischen Rechtsvorgängern ein Gemälde NS-verfolgungsbedingt entzogen worden sei. Aus diesem Grund hatten sie beide eine Suchmeldung zur Veröffentlichung in der Internetdatenbank [www.lostart.de](http://www.lostart.de) eingereicht. Das Bundesverwaltungsgericht wies die von einer Seite nach Auffinden des Gemäldes gegen den früheren Betreiber der Datenbank erhobene Löschungsklage ab. Der Zweck der Datenbank beschränkt sich nicht auf die Unterstützung von Vorkriegseigentümern und ihren Erben bei der Suche NS-verfolgungsbedingt abhanden gekommener Kulturgüter. Nach dem Auffinden eines Kunstwerkes sollen die Anmelder auch beim Finden einer gerechten und fairen Lösung unterstützt werden. Die Aufrechterhaltung einer Suchmeldung ist daher grundsätzlich gerechtfertigt bis zwischen allen Beteiligten eine einvernehmliche Lösung gefunden worden ist, ohne dass bei mehre-

ren Anmeldungen und divergierenden Ansprüchen eine rechtliche Bewertung der geltend gemachten NS-verfolgungsbedingten Verluste vorzunehmen ist.

*BVerwG 1 C 13.14 - Urteil vom 19. Februar 2015*

### **Erwerb des Daueraufenthaltsrechts nach § 4a FreizügG/EU**

Die Klägerin, eine ungarische Staatsangehörige, wendete sich gegen eine Verfügung der Beklagten, mit der diese das Nichtbestehen bzw. den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU festgestellt hatte. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, dass die Klägerin kein Daueraufenthaltsrecht nach § 4a FreizügG/EU erworben habe, da sie sich noch nicht seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten habe. Der hiergegen erhobenen Klage hatte das Verwaltungsgericht stattgegeben. Der Verwaltungsgerichtshof hatte die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die Klägerin habe ein Daueraufenthaltsrecht gemäß § 4a FreizügG/EU erworben, da sie sich fünf Jahre lang ständig im Bundesgebiet aufgehalten habe und während dieses Zeitraumes keine Verlustfeststellung nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU wirksam getroffen worden sei.

Auf die Revision der Beklagten hat das Bundesverwaltungsgericht das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen. Eine Verlustfeststellung nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU sei nicht bereits dann ausgeschlossen, wenn ein Unionsbürger sich fünf Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten habe. Nach § 4a Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU, der die Vorschriften des Kapitels IV der Richtlinie 2004/83/EG - sogenannte Unionsbürgerrichtlinie - umsetze, hätten Unionsbürger, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, unabhängig vom weite-

ren Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FreizügG/EU das Recht auf Einreise und Aufenthalt. Das Entstehen des Daueraufenthaltsrechts setze unionsrechtlich voraus, dass der Betroffene während einer Aufenthaltszeit von mindestens fünf Jahren ununterbrochen die Freizügigkeitsvoraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG erfüllt hat. Da das Berufungsgericht keine tatsächlichen Feststellungen zum Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG getroffen habe, müsse das Verfahren zur weiteren Klärung dieser Frage an den Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen werden.

*BVerwG 1 C 22.14 - Urteil vom 16. Juli 2015*

### **Individualschutz für Asylbewerber im Dublin II-Verfahren**

In zwei unterschiedlichen Fallgestaltungen hatte das Bundesverwaltungsgericht darüber zu entscheiden, ob den Zuständigkeitsvorschriften der Dublin II-Verordnung individualschützender Charakter zukommt. Mit Urteil vom 27. Oktober 2015 wurde dies für die Einhaltung der 3-Monats-Frist für die Stellung eines Aufnahmegesuchs an den für zuständig erachteten Mitgliedstaat verneint (BVerwG 1 C 32.14), mit Urteil vom 16. November 2015 für die besonderen Regelungen zum Schutz unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge bejaht (BVerwG 1 C 4.15).

Danach können sich Asylbewerber nicht auf eine Versäumung der Drei-Monats-Frist für die Stellung eines Aufnahmegesuchs nach Art. 17 Abs. 1 Dublin II-Verordnung berufen. Denn diese Frist dient der organisatorischen Abwicklung des Dublin-Verfahrens zwischen den Mitgliedstaaten. Sie schützt jedoch nicht den einzelnen Asylbewerber. Dieser kann in Fällen der vorliegenden Art einer Überstellung an einen anderen Mitgliedstaat nur unter Hinweis auf systemische Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen für Asylantragsteller im ersuchten Staat entgegentreten. Das

gilt jedenfalls dann, wenn der ersuchte Mitgliedstaat der Aufnahme zugestimmt hat. Im entschiedenen Fall hatte Spanien seine Zustimmung zur Wiederaufnahme der Kläger erklärt.

Anders hat der 1. Revisionsssenat die Rechtslage für die Zuständigkeitsregeln gesehen, die für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gelten. Nach Art. 6 Satz 2 Dublin II-Verordnung ist, soweit kein Familienangehöriger anwesend ist, der Mitgliedstaat zuständig, in dem der Minderjährige seinen Asylantrag gestellt hat. Diese Vorschrift dient - im Gegensatz zu anderen in der Dublin II-Verordnung festgelegten Zuständigkeitskriterien - nicht nur der organisatorischen Abwicklung des Dublin-Verfahrens zwischen den Mitgliedstaaten, sondern auch dem Minderjährigenschutz. Hat ein Minderjähriger - wie hier - in mehreren Staaten um Asyl nachgesucht, ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union der Staat zuständig, in dem sich der Minderjährige aufhält, nachdem er dort einen Asylantrag gestellt hat. Dies gilt nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auch, wenn der Minderjährige nach Abschluss eines Asylverfahrens erneut in einem anderen Mitgliedstaat Asyl beantragt. In diesem Fall ist es dem Aufenthaltsmitgliedstaat allerdings nicht verwehrt, den Zweit Antrag aus anderen Gründen als unzulässig zu behandeln, etwa weil es sich um einen identischen Antrag ohne neue Gründe handelt.

*BVerwG 1 C 32.14 - Urteil vom 27. Oktober 2015;*

*BVerwG 1 C 4.15 - Urteil vom 16. November 2015*

### **Schadensersatz wegen verspäteter Beförderung und haushaltsrechtliche Vorgaben**

Die Klägerin ist Polizeibeamtin im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie wurde für die Beförderungsverfahren des

Jahres 2008 nicht berücksichtigt, weil sie die von der Polizeibehörde hierfür geforderte Verweilzeit im bisherigen Amt eines Polizeikommissars von sieben Jahren noch nicht abgeleistet hatte. Dadurch sind andere Beamte mit schlechteren Leistungsbeurteilungen, aber längerer Standzeit im Amt befördert worden.

Die Schadensersatzklage der im Jahr 2009 - nach einer Verweildauer von sieben Jahren - beförderten Klägerin war in den Vorinstanzen erfolglos. Das Berufungsgericht hat zur Begründung insbesondere ausgeführt, die Beklagte habe zwar den Anspruch der Klägerin auf leistungsgerechte Einbeziehung der Klägerin in das Auswahlverfahren verletzt, weil die dafür geforderte Verweilzeit im bisherigen Amt von sieben Jahren deutlich zu lang gewesen sei. Auch bei rechtmäßigem Alternativverhalten des Dienstherrn habe sie jedoch keine ernsthafte Beförderungschance besessen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die hiergegen gerichtete Revision der Klägerin zurückgewiesen. Das Berufungsurteil verstößt zwar gegen revisibles Landesbeamtenrecht, weil es für die hypothetische Auswahlrangliste auf eine „Befähigungsgesamtnote“ abgestellt hat. Unabhängig hiervon hätte die Klägerin aber auch bei Zugrundelegung des hypothetischen rechtmäßigen Alternativverhaltens keine ernsthafte Beförderungschance gehabt. Dies folgt daraus, dass auch im Rahmen der Betrachtung des rechtmäßigen Alternativverhaltens des Dienstherrn die limitierenden Vorgaben des Haushaltsrechts berücksichtigt werden müssen. Durch die Besonderheiten des in Hamburg beschlossenen Haushalts wären daher bei rechtmäßigem Alternativverhalten nicht 397 Beamte befördert worden, sondern nur eine geringere, durch die haushaltsrechtlichen Vorgaben ausfinanzierte Zahl. Da die Klägerin auf einer hypothetischen, nach den dienstlichen Beurteilungen der Polizeibeamten erstellten Rangliste von den haushaltsrechtlich ausfinanzierten Stellen deutlich entfernt platziert gewesen wäre, hätte

sie keine ernsthafte Chance auf die Vergabe eines Beförderungsamtes besessen.

*BVerwG 2 C 12.14 - Urteil vom 19. März 2015*

### **Außerdienstlicher Besitz kinderpornographischer Bild- und Videodateien bei Polizeibeamten**

Nach der in den drei Verfahren maßgeblichen, seit 2004 geltenden Rechtslage wurde der Besitz kinderpornographischer Schriften (dazu zählen auch Bild- und Videodateien) mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 184b Abs. 4 StGB a.F.); wurde einem anderen der Besitz verschafft, reichte die Strafandrohung bis zu fünf Jahren (§ 184b Abs. 2 StGB a.F.). Erst Anfang 2015 hat der Gesetzgeber den Strafrahmen für den Besitz kinderpornographischer Bilddateien um ein Jahr auf drei Jahre erhöht (nun § 184b Abs. 3 StGB n.F.).

Die drei Revisionsverfahren betrafen Polizeibeamte im Landesdienst von Brandenburg, Thüringen und Berlin. Der Beamte im Verfahren BVerwG 2 C 9.14 war Polizeikommissar (Besoldungsgruppe A 9) und zuletzt im Wach- und Wechseldienst eingesetzt. Der Beamte des Verfahrens BVerwG 2 C 25.14 war Kriminalhauptkommissar (Besoldungsgruppe A 12) und leitete zuletzt das Büro einer Kriminalpolizeiinspektion. Der Beamte des Verfahrens BVerwG 2 C 19.14 war Polizeihauptkommissar (Besoldungsgruppe A 12) und wurde zuletzt als Sachbearbeiter in Grundsatzangelegenheiten verwendet.

Den Beamten wurde von den Strafverfolgungsbehörden jeweils vorgeworfen, auf privat genutzten Datenträgern (Mobiltelefon, PC, Disketten) kinderpornographische Bild- oder Videodateien besessen (und im dritten Fall zusätzlich einem anderen verschafft) zu haben. Der Beamte des Verfahrens BVerwG 2 C 9.14 war durch rechtskräftiges Strafurteil zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Im Fall des Beamten des Verfahrens

BVerwG 2 C 25.14 war das Strafverfahren nach Zahlung einer Geldauflage gemäß § 153a Abs. 1 StPO eingestellt worden. Der Beamte des Verfahrens BVerwG 2 C 19.14 war durch rechtskräftig gewordenen Strafbefehl wegen Besitzes und zusätzlich wegen Besitzverschaffung von kinderpornographischen Schriften zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt worden.

Im jeweils nachfolgenden Disziplinarverfahren sind die drei Beamten aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision in allen drei Fällen zurückgewiesen und im Wesentlichen ausgeführt:

Außerhalb des Dienstes wird zwar heute auch von Beamten kein besonders vorbildhaftes Sozialverhalten mehr erwartet, so dass außerdienstliche Verfehlungen nur unter besonderen Voraussetzungen zu Disziplinarmaßnahmen des Dienstherrn berechtigen. Straftaten rechtfertigen disziplinarische Maßnahmen jedenfalls dann, wenn ein Bezug zwischen den begangenen Straftaten und den mit dem Amt des Beamten verbundenen Pflichten besteht. Beim außerdienstlichen Besitz kinderpornographischer Bild- oder Videodateien ist dies bereits entschieden für Lehrer wegen ihrer spezifischen Schutz- und Obhutspflichten gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Auch bei Polizeibeamten besteht ein solcher Bezug zwischen dem Besitz kinderpornographischer Materials und ihrer Amtsstellung. Polizeibeamte haben Straftaten zu verhindern, aufzuklären und zu verfolgen. Sie genießen in der Bevölkerung eine herausgehobene Vertrauens- und Garantenstellung. Dieses für die Ausübung ihres Berufs unabdingbare Vertrauen wird beeinträchtigt, wenn Polizeibeamte erhebliche Straftaten begehen. Das gilt unabhängig davon, ob der Polizeibeamte auf seinem konkreten Dienstposten mit der Verfolgung gerade solcher Delikte betraut ist oder mit Kindern oder Jugendlichen Kontakt hat. Insoweit nehmen Polizeibeamte wegen ihres Amtes (Statusamtes) eine besondere Stellung ein.

Straftaten, für die der Gesetzgeber eine Strafandrohung von bis zu zwei Jahren vorgesehen hat und die einen Bezug zur Amtsstellung des Beamten aufweisen, lassen Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zu. Die Ausschöpfung dieses Rahmens bedarf indes der Würdigung der Schwere der von dem Beamten begangenen Verfehlungen und seiner Schuld. Hier sind z.B. Anzahl und Inhalt der Bilddateien von Bedeutung. Dem von den Strafgerichten ausgesprochenen Strafmaß kommt dabei eine indizielle Bedeutung zu. Das Strafrecht und das beamtenrechtliche Disziplinarverfahren verfolgen unterschiedliche Zwecke. Wird das Strafverfahren eingestellt, bedarf es regelmäßig besonderer Umstände, um gleichwohl von einer für die Höchstmaßnahme erforderlichen Schwere des Dienstvergehens ausgehen zu können.

Nach diesen Grundsätzen war in allen drei Verfahren die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis die angemessene Disziplinarmaßnahme. Das gilt auch im Verfahren BVerwG 2 C 25.14, in dem das Strafverfahren gegen den Polizeibeamten nach Zahlung einer Geldauflage gemäß § 153a Abs. 1 StPO eingestellt worden war; dies setzt definitionsgemäß voraus, dass das Strafgericht und die Staatsanwaltschaft nur von einer geringen Schuld des Polizeibeamten ausgegangen sind. Gleichwohl war die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis die angemessene Disziplinarmaßnahme, weil der Polizeibeamte eine weitere, gravierende (innerdienstliche) Pflichtverletzung dadurch begangen hat, dass er im polizeilichen EDV-System unbefugt personenbezogene Daten minderjähriger Mädchen abgefragt hat.

Hinweis für Taten im Bereich der Kinderpornographie unter der Geltung des neuen Rechts: Schon nach den Grundsätzen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist wegen der nunmehr seit Anfang 2015 geltenden höheren Strafandrohung für den außerdienstlichen Besitz kinderpornographischer Bilddateien - für

jede Gruppe von Beamten - der Orientierungsrahmen für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis eröffnet; auch hier gelten allerdings dieselben Anforderungen an die Bemessung der dem jeweiligen Einzelfall und nach dem Schuldprinzip angemessenen Disziplinarmaßnahme.

*BVerwG 2 C 9.14, 19.14 und 25.14 - Urteile vom 18. Juni 2015*

### **Ankreuzverfahren bei dienstlichen Beurteilungen grundsätzlich zulässig**

Die Kläger sind Beamte des gehobenen Dienstes bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation, bei der Bundespolizei und in der Zollverwaltung. Sie wandten sich gegen im Ankreuzverfahren erstellte dienstliche Beurteilungen (Regelbeurteilungen). Ihre Klagen auf Erteilung einer neuen Beurteilung hatten mit einer Ausnahme in der Berufungsinstanz Erfolg. In einem der Fälle hat das Berufungsgericht angenommen, dass ein Gesamturteil sich nicht plausibel aus den - im Ankreuzverfahren erstellten - Einzelbewertungen ergab. In mehreren anderen Fällen hat das Berufungsgericht entschieden, dass ein Ankreuzverfahren für die Einzelbewertungen und für das Gesamturteil nicht den Anforderungen des § 49 Bundeslaufbahnverordnung (BLV) genüge; hiernach ist in der dienstlichen Beurteilung die fachliche Leistung nachvollziehbar darzustellen. Es hat die dienstlichen Beurteilungen auch deshalb für fehlerhaft gehalten, weil die Kläger auf gebündelten Dienstposten verwendet werden, für die es an einer hinreichenden Dienstpostenbewertung fehle.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die von den Vorinstanzen ausgesprochenen Verurteilungen zur Erteilung neuer dienstlicher Beurteilungen im Ergebnis bestätigt. Es hat aber die von den Berufungsgerichten vertretenen Rechtsansichten zu den Anforderungen an dienstliche Beurteilungen - zum Teil deutlich - korrigiert.

Dienstliche Beurteilungen müssen hinreichend aussagekräftig sein, um eine Bestenauswahl bei Beförderungsentscheidungen zu ermöglichen. Dieser Zweck kann gleichermaßen erreicht werden, wenn Leistung, Eignung und Befähigung der Beamten mittels individueller Texte bewertet werden wie wenn dies im Ankreuzverfahren geschieht. Allerdings müssen die Bewertungskriterien hinreichend differenziert und die Notenstufen textlich definiert sein. In einem solchen Fall könnten die im Ankreuzverfahren erstellten dienstlichen Beurteilungen mit Hilfe der vorgegebenen Ankertexte auch als aussagefähige Fließtexte dargestellt werden. Dies gilt uneingeschränkt für die Einzelbewertungen.

Das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung hingegen bedarf i.d.R. einer gesonderten Begründung, um erkennbar zu machen, wie es aus den Einzelbewertungen hergeleitet wird. Das gilt insbesondere dann, wenn sich aus den Einzelbewertungen ein uneinheitliches Leistungsbild ergibt oder wenn das Gesamturteil nach einer anders gestuften Notenskala zu bilden ist als die Einzelbewertungen. Die Anforderungen an die Begründung des Gesamturteils sind umso geringer, je einheitlicher das Leistungsbild ist. Entbehrlich ist eine solche Begründung nur dann, wenn sich die vergebene Gesamtnote dergestalt aufdrängt, dass eine andere Gesamtnote nicht in Betracht kommt.

Dienstliche Beurteilungen müssen hinsichtlich der Einzelbewertungen nicht begründet, wohl aber auf entsprechende Nachfrage oder Rüge des Beamten im weiteren Verfahren (Beurteilungsgespräch, Widerspruchsverfahren, gerichtliches Verfahren) plausibilisiert werden.

Wenn es eine Dienstpostenbewertung gibt, kann der Beurteiler den Schweregrad der wahrgenommenen Aufgaben einordnen und braucht hierzu in der am Statusamt auszurichtenden dienstlichen Beurteilung keine Ausführungen zu machen. Das gilt gleichermaßen für gebündelte wie für nicht gebündelte Dienstposten. Auf die Rechtmä-



ßigkeit der Dienstpostenbündelung kommt es hierbei nicht an.

*BVerwG 2 C 13.14, 15.14, 18.14, 27.14, 28.14, 5.15 - 7.15 und 12.15 - Urteile vom 17. September 2015*

### **Zulässige Weitergabe von Arzneimitteln zwischen Inlands-Apotheke und Apotheke im EU-Ausland**

Der 3. Revisionsssenat hat mit Urteil vom 26. Februar 2015 entschieden, dass eine inländische Apotheke auf Bestellung ihrer Kunden Arzneimittel von einer Apotheke aus dem EU-Ausland (hier: Ungarn) beziehen und mit Rechnung der Bezugsapotheke an die Kunden abgeben darf.

Die Klägerin, eine selbstständige Apothekerin in Bayern, bot ihren Kunden an, Medikamente kostengünstig bei einer Apotheke in Budapest zu bestellen. Die bestellten Arzneimittel beschaffte sie über Großhändler in Deutschland, ließ sie an die ungarische Apotheke und von dort wieder zurück an die eigene Apotheke liefern. Die Kunden erhielten bei der Abholung eine Rechnung der ungarischen Apotheke. Das zuständige Landratsamt untersagte der Klägerin u.a., die aus Ungarn bezogenen Arzneimittel auf fremde Rechnung abzugeben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Auffassung der Vorinstanz bestätigt, dass die Untersagungsanordnung rechtswidrig ist. Die von der Klägerin praktizierte Abgabe von Arzneimitteln auf Rechnung einer anderen Apotheke beschränkt sie nicht in der Leitungsfunktion für ihre Apotheke. Sie trägt weiterhin die volle Verantwortung für eine ordnungsgemäße und sichere Arzneimittelabgabe. Auch ihre wirtschaftliche und unternehmerische Unabhängigkeit ist nicht beeinträchtigt. Ebenso wenig verstößt die Klägerin gegen das Verbot, Medikamente von einer anderen Apotheke zu beziehen. Das Verbot gilt nicht für Beschaffungsvorgänge, die sich im Rahmen des üblichen Apothekenbetriebs halten. Das ist hier der Fall, weil die Arzneimittelabgabe an End-

verbraucher zum Kerngeschäft einer Apotheke gehört und der Bezug von der ungarischen Apotheke nur auf vorherige Kundenbestellung erfolgt.

*BVerwG 3 C 30.13 - Urteil vom 26. Februar 2015*

### **Öffentliche Förderung für Schwangerenberatungsstellen der Caritas in Brandenburg**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit vier Urteilen vom 25. Juni 2015 entschieden, dass ein Land die öffentliche Förderung von katholischen Schwangerenberatungsstellen nur ablehnen darf, wenn und soweit die Beratungsstellen für die Sicherstellung eines ausreichenden pluralen und wohnortnahen Beratungsangebots nicht erforderlich sind.

Kläger waren zwei Caritasverbände in Brandenburg. Ihre Anträge auf Förderung der Beratungsstellen in Cottbus und Strausberg in den Jahren 2007 und 2008 lehnte das beklagte Landesamt mit der Begründung ab, in den jeweiligen Versorgungsbereichen gebe es mehr Beratungsstellen als notwendig. Das Landesrecht sehe für diesen Fall vor, dass vorrangig Einrichtungen gefördert würden, die anders als die Kläger außer der allgemeinen Beratung auch eine Schwangerschaftskonfliktberatung anböten und die Beratungsbescheinigung für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch ausstellten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Auffassung der Vorinstanz bestätigt, dass die Kläger einen Anspruch auf die begehrte Förderung haben. Nach der Auslegung des Landesrechts durch das Berufungsgericht greift der Vorrang für die Konfliktberatungsstellen erst, wenn das Beratungsangebot den Kriterien der Wohnortnähe und Trägervielfalt gerecht wird. Sind in einem Versorgungsbereich zwei Beratungsstellen mit unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung vorhanden, genügt das zur Herstellung der erforderlichen Pluralität

nicht, wenn das Beratungsangebot einer gesellschaftlich relevanten Gruppe unberücksichtigt bleibt, obwohl es von den Ratsuchenden nachgefragt wird und deshalb von einem entsprechenden Beratungsbedarf auszugehen ist. Diese Voraussetzungen lagen nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts in Bezug auf das Beratungsangebot der Kläger vor.

*BVerwG 3 C 1.14 - 4.14 - Urteile vom 25. Juni 2015*

**Personenbeförderungsrechtliche Genehmigung für Planung und Organisation von Shuttle-Diensten erforderlich, wenn der Veranstalter Vertragspartner der Fahrgäste ist**

Ein Anbieter von Zubringerdiensten („Shuttle“) mit Mietwagen, der als Vertragspartner der Fahrgäste auftritt, benötigt für die Planung und Organisation dieser Fahrten auch dann eine eigene personenbeförderungsrechtliche Genehmigung, wenn er sie von anderen konzessionierten Mietwagenunternehmen durchführen lässt.

Die Klägerin bietet Zubringerdienste zu Festpreisen zum Flughafen und zur Messe Stuttgart und zurück an („Flughafen-Shuttle“). Die Fahrten können bei ihr sitzplatzweise zu einem nach der Zahl der gebuchten Plätze gestaffelten (festen) Fahrpreis gebucht werden; durchgeführt werden sie im Auftrag der Klägerin von konzessionierten Mietwagenunternehmen. Außerdem plant und organisiert die Klägerin sogenannte Event-, Firmen- und Schnäppchen-Shuttle; auch mit der Durchführung dieser Fahrten beauftragt sie konzessionierte Unternehmer. Der an die Klägerin gerichteten Aufforderung des Landratsamts, für diese Tätigkeit eine personenbeförderungsrechtliche Genehmigung zu beantragen, kam sie nicht nach; sie bestritt die Genehmigungspflicht. Mit dem hier angegriffenen Bescheid traf das Landratsamt daraufhin gegenüber der Klägerin gestützt auf § 10 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) die Fest-

stellung, dass der von ihr angebotene Flughafen-Shuttle Sonderlinienverkehr i.S.v. § 2 Abs. 6 i.V.m. § 43 PBefG sei; hierfür müsse sie als Unternehmer i.S.d. Personenbeförderungsgesetzes im Besitz einer Genehmigung sein. Die Event-, Firmen- und Schnäppchen-Shuttle stellten Gelegenheitsverkehr in Form des Mietwagenverkehrs i.S.v. § 49 Abs. 4 PBefG dar; auch dafür brauche sie eine personenbeförderungsrechtliche Genehmigung. Die hiergegen gerichtete Klage war in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat auch die Revision der Klägerin zurückgewiesen. „Beförderer“ und damit Unternehmer i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 PBefG i.V.m. § 3 Abs. 2 PBefG, dessen Tätigkeit einer Genehmigungspflicht nach dem Personenbeförderungsgesetz unterliegt, ist, wer die Beförderung verantwortlich durchführt. Abzustellen ist darauf, wer nach außen, also gegenüber den Fahrgästen, als Vertragspartner auftritt, auch wenn er mit der Durchführung der Fahrt einen anderen beauftragt. Das ergibt sich aus der Zusammenschau dieser Regelungen sowie dem Sinn und Zweck der Genehmigungspflicht. Sie dient wesentlich - aber nicht nur - dem Verbraucherschutz. Für den Fahrgast sind aber v.a. die Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und fachliche Eignung seines Vertragspartners von Bedeutung, da er nur ihm gegenüber bei Leistungsstörungen vertragliche Ansprüche hat. Nach den bindenden tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts tritt die Klägerin gegenüber den Fahrgästen als Vertragspartner auf; sie schließt die Beförderungsverträge im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung ab. Danach ist sie Unternehmer im personenbeförderungsrechtlichen Sinn und benötigt dementsprechend nach § 2 Abs. 1 PBefG auch selbst eine Genehmigung.

*BVerwG 3 C 14.14 - Urteil vom 27. August 2015*

### **Großflächige Gewächshäuser sind nicht Bestandteil der im Zusammenhang bebauten Ortsteile**

Großflächige Gewächshäuser im rückwärtigen Bereich einer Straßenrandbebauung sind nicht dem bauplanungsrechtlichen Innenbereich nach § 34 BauGB zuzurechnen.

Die Klägerin beehrte einen bauplanungsrechtlichen Vorbescheid für die Errichtung mehrerer Einzel- und Doppelhäuser auf Grundstücken, die bislang mit großflächigen Gewächshäusern bebaut waren. Die Vorhabengrundstücke befinden sich im rückwärtigen Bereich einer mit Wohnhäusern sowie mit landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder gewerblichen Betriebsgebäuden bebauten Straßenrandbebauung. Das Oberverwaltungsgericht stellte sich auf den Standpunkt, dass die beklagte Stadt Düsseldorf zur Erteilung des Vorbescheids verpflichtet gewesen sei, weil die Vorhabengrundstücke am Bebauungszusammenhang der Straßenrandbebauung teilnahmen. Denn bei den Gewächshäusern handele es sich um Gebäude, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen und geeignet seien, dem Gebiet ein bestimmtes städtebauliches Gepräge zu verleihen.

Das Bundesverwaltungsgericht hob die vorinstanzliche Entscheidung auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück. Dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil i.S.d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB können nur solche Bauwerke zugerechnet werden, die für eine nach der vorhandenen Siedlungsstruktur angemessene Fortentwicklung der Bebauung maßstabsbildend sind. Welche Fortentwicklung angemessen ist, ist mit Blick auf das im Begriff des Ortsteils anklingende Ziel einer organischen Siedlungsstruktur zu bestimmen. Gemessen hieran sind großflächige Gewächshäuser nicht dem Bebauungszusammenhang zuzurechnen, weil die bisherige Siedlungsstruktur der Straßenrandbebauung hinsichtlich des Maßes der bauli-

chen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen jede Kontur verlöre, wenn die Gewächshäuser hierfür maßstabsbildend wären.

*BVerwG 4 C 5.14 - Urteil vom 30. Juni 2015*

### **Umweltverträglichkeitsprüfung für „kumulierende Schweinemastställe“**

Die Kläger wandten sich als Eigentümer eines Wohngrundstücks u.a. gegen eine ihrer Nachbarin erteilte Baugenehmigung für die Errichtung eines Schweinemaststalls mit 1 480 Tierplätzen in einer Entfernung von ca. 140 m zu einem bestehenden Schweinestall. Das Oberverwaltungsgericht wies die erstinstanzlich erfolgreiche Klage im Berufungsrechtszug ab. Das umstrittene, inzwischen verwirklichte Vorhaben, das zum Wohnhaus der Kläger einen Abstand von ca. 430 m hält, habe im Baugenehmigungsverfahren keiner Vorprüfung auf seine Umweltverträglichkeit unterzogen werden müssen. Die für die Vorprüfungspflicht notwendige Anzahl von Tierplätzen erreiche das Vorhaben für sich allein nicht. Seine Kapazität und die Plätze des Nachbarstalls seien auch nicht mit der Folge eines „Hineinwachsens“ des Vorhabens in die Vorprüfungspflicht zu addieren. Beide Ställe seien nicht als Gesamtvorhaben (kumulierende Vorhaben) anzusehen, weil sie nicht auf demselben Betriebsgelände stünden. Nach dem äußeren Erscheinungsbild seien sie voneinander getrennt, weil zwischen ihnen eine Kreisstraße mit regem Begegnungsverkehr verlaufe und wegen des vorhandenen Bewuchses, eines Knicks am Maststall und hoher Bäume beidseitig des Zufahrtsweges zu dem älteren Stall eine Durchsicht von der einen zur anderen Stallung selbst im Winter kaum möglich sei.

Das Bundesverwaltungsgericht beanstandete die Entscheidung, weil das Oberverwaltungsgericht den Tatbestand der Kumulation gleichartiger Vorhaben unzutreffend bestimmt hatte. Maßgeblich ist insoweit, ob die Vorhaben in einem betrieblichen Zu-

sammenhang stehen. Dieser schließt einen räumlichen Zusammenhang ein. Entgegen der Ansicht des Oberverwaltungsgerichts darf allerdings insoweit nicht auf optische Eindrücke vor Ort abgestellt werden. Ein räumlich-betrieblicher Zusammenhang war zu bejahen. Zwar sind die Betreiber der Stallungen rechtlich nicht identisch - Betreiber des älteren Stalls ist der Ehemann der Bauantragstellerin und Betreiberin des umstrittenen Schweinemaststalls eine Kommanditgesellschaft, deren Geschäfte von ihm geführt werden -, wirtschaftlich besteht aber Betreiberidentität. Die Betriebe nutzen außerdem gemeinsame landwirtschaftliche Flächen zur Erzeugung des Tierfutters und als Ausbringungsfläche für Gülle, und der Maststall soll die im anderen Stall aufgezogenen Ferkel nach einer Umstallung aufnehmen. Allerdings bleibt aus Gründen des Bestandsschutzes ein im Altstall zu bestimmten, gesetzlich normierten Zeitpunkten (3. Juli 1988 und 14. März 1999) erreichter Tierbestand unberücksichtigt, das heißt, er wird zu den Tierplatzzahlen im Maststall nicht hinzuaddiert. Wie hoch der Bestand war, muss das Oberverwaltungsgericht noch ermitteln, weil davon abhängt, ob der Maststall in die Vorprüfungspflicht hineingewachsen ist.

*BVerwG 4 C 4.14 - Urteil vom 18. Juni 2015*

### **Maßstäbe bei der gerichtlichen Prüfung von Flugrouten**

Gegenstand des Verfahrens war die Festlegung von Abflugstrecken (Flugrouten) von den Start- und Landebahnen Center und Süd des Flughafens Frankfurt Main („Südumfliegung“). Die Kläger, eine Stadt und sieben Gemeinden in Hessen bzw. Rheinland-Pfalz sowie fünf Privatpersonen, hatten beim Verwaltungsgerichtshof die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Flugroutenfestlegung erstritten. Der Verwaltungsgerichtshof hatte beanstandet, dass die Flugrouten auf die Bewältigung von 126 Flugbewegungen je Stunde ausgerichtet seien, obwohl aus technischen Gründen gegenwärtig und im Prog-

nosejahr 2020 maximal 96 bis 98 Flugbewegungen pro Stunde abgewickelt werden könnten. In der Fehleinschätzung des Bedarfs liege ein Abwägungsfehler. Die Revision der beklagten Bundesrepublik Deutschland hatte Erfolg: Die gerichtliche Kontrolle von Flugrouten, die in der Form von Rechtsverordnungen erlassen werden, beschränkt sich mangels gesetzlicher, den Abwägungsvorgang betreffenden Direktiven auf die Ergebniskontrolle. Deswegen ist die Festlegung der Flugverfahren nur rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, wenn sich zur Bewältigung von bis zu 98 Flugbewegungen je Stunde unter Lärmschutzgesichtspunkten eine andere, die Kläger nicht oder weniger belastende Flugroute als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt, ohne zur Wahrung der für den Flugverkehr unabdingbaren Sicherheitserfordernisse weniger geeignet zu sein. Ob es eine solche Route gibt, muss der Verwaltungsgerichtshof klären.

*BVerwG 4 C 15.14 - Urteil vom 10. Dezember 2015*

### **Keine Ausgleichsleistung für die Erben von Mitgeschaftern eines Presseunternehmens, das dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet hat**

Der 5. Revisionssenat entschied, dass die Erben von Mitgeschaftern eines Unternehmens, das dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet hat, keinen Anspruch auf Ausgleichsleistungen nach dem Ausgleichsleistungsgesetz haben. Dem stand in dem zu entscheidenden Fall nicht entgegen, dass ihre Rechtsvorgänger in der Zeit des Nationalsozialismus einer Verfolgungsmaßnahme ausgesetzt waren. Die Gesellschaft betrieb ein Druck- und Verlagshaus, das bis Kriegsende die Tageszeitung „Leipziger Neueste Nachrichten“ (LNN) herausgab. Nachdem die Rechtsvorgänger der Kläger 1936 ihre Mehrheitsbeteiligung auf Druck der Nationalsozialisten an einen

nationalsozialistischen Verlag verkauft hatten, unterstützten und förderten die LNN die nationalsozialistische Politik. Die Kläger erhielten für den verfolgungsbedingten Verlust der Mehrheitsbeteiligung eine Entschädigung. Ein Anspruch auf Ausgleichsleistungen nach dem Ausgleichsleistungsgesetz (AusglLeistG) für die mittelbare Schädigung ihrer verbliebenen Beteiligung von 49 % durch die entschädigungslose Enteignung des Vermögens der Gesellschaft in der Besatzungszeit ist dagegen nach § 1 Abs. 4 AusglLeistG ausgeschlossen. Der an das Verhalten des Unternehmens anknüpfende Leistungsausschluss setzt voraus, dass die das erhebliche Vorschubleisten erfüllenden Handlungen dem Unternehmen als solchem zugeordnet werden können.

*BVerwG 5 C 10.14 - Urteil vom 23. April 2015*

#### **Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes auch bei Inobhutnahme**

Eltern dürfen im Falle der Inobhutnahme ihres Kindes dazu herangezogen werden, einen Mindestkostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes für die vom Jugendamt sicherstellte Unterbringung des Kindes zu zahlen.

Das Jugendamt der beklagten Stadt hatte die Tochter des Klägers auf ihre Bitte in Obhut genommen und in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht. Für die drei Monate andauernde Inobhutnahme entstand dem Jugendamt jeweils ein monatlicher Aufwand von mindestens 8 250 €. Mit dem streitigen Bescheid zog die beklagte Stadt den Kläger, der sonst über kein zu berücksichtigendes Einkommen verfügte, zu einem jugendhilfe-rechtlichen Kostenbeitrag in Höhe des für seine Tochter erhaltenen monatlichen Kindergeldes (164 €) heran. Die hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht abgewiesen. Die Berufung des Klägers zum Verwaltungsgerichtshof hatte Erfolg. Dieser war der Auffassung, der Kläger sei nicht verpflichtet, einen Kostenbeitrag zu erbringen, weil die Kostenbeitragsregelung des

Sozialgesetzbuchs Achstes Buch (Kinder- und Jugendhilfe) nur für Leistungen der Jugendhilfe gelte, nicht aber für (vorläufige) Maßnahmen mit Eingriffscharakter wie die Inobhutnahme.

Auf die Revision der Beklagten hat der 5. Revisionsssenat des Bundesverwaltungsgerichts die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs aufgehoben. Er hat entschieden, dass der Kläger zu Recht zur Zahlung eines Kostenbeitrages in Höhe des Kindergeldes herangezogen worden ist. Bei der Inobhutnahme handelt es sich um eine Leistung über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses i.S.d. gesetzlichen Vorschrift, weil sie notwendig auch Leistungselemente enthält. Denn das Jugendamt ist zur Gewährung von Unterkunft, Verpflegung und sozialpädagogischer Betreuung gesetzlich verpflichtet. Der Gesetzgeber hat deshalb die Inobhutnahme in den Katalog der beitragspflichtigen Leistungen aufgenommen und die mit ihr verbundenen Zuwendungen der Sache nach als ausgleichsfähigen und ausgleichsbedürftigen geldwerten Vorteil ausgewiesen. Er wollte dem Umstand Rechnung tragen, dass bei einer Unterbringung über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses die Eltern von der Leistung des Unterhalts befreit werden, weil diese vom Jugendamt erbracht wird. Der kindergeldberechtigte Elternteil soll zumindest in Höhe des Kindergeldes zu den insoweit aufgewendeten Kosten beitragen. Durch diese Abschöpfung soll die Zweckbindung des Kindergeldes, dem Unterhalt des untergebrachten Kindes zu dienen, sichergestellt und eine diesbezügliche Doppelfinanzierung durch die staatliche Gemeinschaft vermieden werden.

*BVerwG 5 C 21.14 - Urteil vom*

*21. Oktober 2015*

#### **Umzugskostenerstattung für Berufssoldaten nach Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand**

Der 5. Revisionsssenat des Bundesverwaltungsgerichts entschied, dass die Wehrver-

waltung auf Grund einer Ermessensentscheidung Leistungen nach dem Bundesumzugkostengesetz bewilligen kann, wenn der Umzug eines vorzeitig in den Ruhestand getretenen Berufssoldaten einen berufsbezogenen Charakter aufweist.

Der im Januar 1953 geborene Kläger war Berufssoldat. Er trat vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze für Berufssoldaten mit Ablauf des 31. Januar 2012 in den Ruhestand. Zu diesem Zeitpunkt wohnte er in Köln. Ende Februar 2012 zog er nach Sylt, um sich dort als Rechtsanwalt niederzulassen. Seinen Antrag auf Erstattung der Umzugskosten i.H.v. etwa 7 600 € lehnte die Beklagte ab. Die dagegen gerichtete Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht Erfolg; das Oberverwaltungsgericht wies die Klage ab.

Der 5. Revisionsssenat änderte die zweitinstanzliche Entscheidung. Für den Anspruch auf Erstattung der Umzugskosten genügt es hier, dass die Aufnahme der neuen beruflichen Tätigkeit nach Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand die maßgebliche Ursache für den Umzug des vormaligen Berufssoldaten ist. Die Erforderlichkeit ist zu verneinen, wenn der Umzug erkennbar auf eine andere nicht berufsbezogene Motivation zurückgeht oder die berufsbezogene Motivation objektiv in den Hintergrund tritt. Da das Oberverwaltungsgericht insoweit keine tatsächlichen Feststellungen getroffen hat, konnte das Bundesverwaltungsgericht nicht selbst abschließend entscheiden und wies die Sache an die zweite Instanz zurück.

*BVerwG 5 C 14.14 - Urteil vom  
26. November 2015*

### **Notenschutz für Legasthener**

Das Bundesverwaltungsgericht hatte sich mit den Fragen zu befassen, welchen Ausgleich Schüler, die an einer Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie) leiden, wegen dieser Behinderung bei der Leistungserbringung und Leistungsbewertung beanspruchen können und ob ein insoweit ge-

währter Ausgleich im Zeugnis vermerkt werden darf.

Für diesen Kreis Behinderter bestehen in den meisten Bundesländern Regelungen, zumeist in Gestalt von Erlassen der Schulverwaltung, im konkreten Fall eine Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Danach erhalten Schüler mit einer gutachterlich festgestellten Legasthenie u.a. bei schriftlichen Prüfungen einen Zeitzuschlag zur regulären Arbeitszeit, weil sie wegen ihrer Behinderung ein Mehrfaches an Zeit benötigen, um Fragen und Problemstellungen zu lesen und zu erfassen, Informationen aus Texten aufzunehmen und zu verarbeiten sowie ihre Lösung zu Papier zu bringen. Zudem werden auf Antrag Lese- und Rechtschreibleistungen insbesondere im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen nicht bewertet und fließen nicht in die Notengebung ein. In den Fremdsprachen werden schriftliche und mündliche Leistungen im Verhältnis 1:1 gewichtet. Diese Besonderheiten bei der Leistungsbewertung sind im Zeugnis zu vermerken.

In dem konkret entschiedenen Fall litt der Kläger an Legasthenie. Er erhielt bei den schriftlichen Arbeiten in der Oberstufe und im Abitur einen Zeitzuschlag (Nachteilsausgleich). Seine Rechtschreibleistungen flossen nicht in die Notengebung ein. In Fremdsprachen (Abiturfach Englisch) wurden seine mündlichen und schriftlichen Leistungen mit gleichem Gewicht bewertet (Notenschutz). Die Maßnahmen des Notenschutzes wurden im Abiturzeugnis vermerkt. Im Berufungsverfahren hat der Verwaltungsgerichtshof auf die Klage des Klägers den beklagten Freistaat Bayern verpflichtet, dem Kläger ein Abiturzeugnis ohne Bemerkungen über den Notenschutz auszustellen. Auf die Revision des beklagten Freistaats hat das Bundesverwaltungsgericht die Klage abgewiesen: Ob die Rechtschreibleistungen legasthener Schüler mit Rücksicht auf deren Behinderung bei der Notengebung insbesondere in der Abiturprüfung nicht bewer-

tet werden sollen, hat der Gesetzgeber zu entscheiden; ein bloßer Erlass der Schulverwaltung (hier des Kultusministeriums) reicht dafür nicht aus. Mit dieser als Notenschutz bezeichneten Maßnahme werden allgemeingültige, von der Person des Schülers unabhängige Anforderungen durch individuelle Anforderungen ersetzt, deren Bezugspunkt das Leistungsvermögen des einzelnen Schülers ist. Eine Fachnote, die durch die Anwendung von Notenschutz zustande gekommen ist, enthält nicht mehr die Aussage, dass der Schüler den der jeweiligen Note entsprechenden Anforderungen genügt. Aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe innerhalb einer Prüfung sind die Prüfungsergebnisse nicht mehr vergleichbar. Dadurch unterscheidet sich der Notenschutz von anderen Maßnahmen, wie etwa die Verlängerung der Bearbeitungszeit. Durch sie sollen die behinderungsbedingten Erschwernisse ausgeglichen werden, die es einem behinderten Schüler erschweren, sein an allgemeingültigen Maßstäben gemessenes tatsächlich vorhandenes Leistungsvermögen wie ein nicht behinderter Schüler darzustellen. Ein solcher Nachteilsausgleich bedarf keiner gesetzlichen Regelung und seine Gewährung darf nicht im Zeugnis vermerkt werden.

Fehlt es für den Notenschutz an einer gesetzlichen Grundlage, gilt dies auch für seine Folge, die entsprechende Bemerkung im Zeugnis. Beide sind rechtswidrig. Der Schüler kann aber nicht verlangen, dass die rechtswidrig zustande gekommene Note bestehen bleibt und nur der Vermerk getilgt wird, der die Abweichung von den sonst geltenden Leistungsanforderungen dokumentiert.

*BVerwG 6 C 35.14 - Urteil vom 29. Juli 2015*

### **Rechtsschutz von Postkunden gegen die regulierungsrechtliche Genehmigung der Briefporti**

Das Bundesverwaltungsgericht hatte sich mit der Frage zu befassen, ob Postkunden

gegen die Genehmigung der Briefporti der Deutschen Post AG durch die hierfür zuständige Bundesnetzagentur klagen können.

Nach den einschlägigen Bestimmungen des Postgesetzes fasst die Bundesnetzagentur zunächst durch Beschluss Postdienstleistungen insoweit in einem Korb zusammen, als sich die erwartete Stärke des Wettbewerbs bei diesen Dienstleistungen nicht wesentlich unterscheidet, stellt das Ausgangsentgeltniveau der in einem Korb zusammengefassten Dienstleistungen entsprechend dem nach den Absatzmengen des Vorjahres 2001 gewichteten Durchschnitt der Entgelte fest und legt die gesamtwirtschaftliche Preissteigerungsrate sowie eine zu erwartende Produktivitätsfortschrittsrate fest. Die so festgelegten Maßgrößen bestimmen für den mehrere Jahre umfassenden Geltungszeitraum des Beschlusses die dann jeweils für ein Jahr zu erteilenden Genehmigungen konkreter Entgelte. Auf dieser Grundlage fasste die Bundesnetzagentur durch einen Beschluss aus dem Jahr 2002 die Postdienstleistungen der beigeladenen Deutschen Post in drei Körben zusammen, darunter einem Korb mit den Formaten Postkarte, Standardbrief, Kompaktbrief und Großbrief, stellte die weiteren Maßgrößen fest und genehmigte in der Folge auf der Grundlage der festgelegten Maßgrößen für die Jahre 2003, 2004 und 2005 für die Postdienstleistungen Postkarte, Standardbrief, Kompaktbrief und Großbrief jeweils die beantragten Entgelte der Deutschen Post.

Gegen diese Genehmigungen wandte sich der Kläger, ein eingetragener Verein, dessen Mitglieder Postdienstleistungen erbringen. Nachdem seine Klage in den Vorinstanzen erfolglos geblieben war, hob das Bundesverwaltungsgericht die drei Entgeltgenehmigungen für die Jahre 2003, 2004 und 2005 auf: Soweit der Kläger als Kunde der beigeladenen Deutschen Post mit ihr - etwa durch Einwurf eines frankierten Briefes in den Postkasten - Beförderungsverträge schließt, kann er gegen die Genehmigung des dafür geschuldeten Entgelts Klage erhe-

ben. Er kann geltend machen, die Genehmigung verstoße gegen die insoweit einschlägigen Bestimmungen des Postgesetzes und der Post-Entgeltregulierungsverordnung über die Höhe zulässiger Entgelte. Durch eine deshalb rechtswidrige Genehmigung wird er in eigenen Rechten verletzt. Die Entgeltgenehmigung greift in die Vertragsfreiheit der Vertragsparteien ein, indem sie an die Stelle eines frei vereinbarten Entgelts ein hoheitlich festgesetztes Entgelt setzt. Ist die Entgeltgenehmigung objektiv rechtswidrig, ist auch der Eingriff in die Privatautonomie rechtswidrig und kann von den davon Betroffenen abgewehrt werden, ohne dass es darauf ankommt, ob die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen dem Schutz des Kunden zu dienen bestimmt sind und deshalb für sich genommen drittschützende Wirkung haben. In der Sache hatte die Bundesnetzagentur bei der Genehmigung der Entgelte gegen die gesetzlichen Vorgaben für die Festlegung der Produktivitätsfortschrittsrate verstoßen und dadurch Entgelte ermöglicht, welche die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der in dem Korb zusammengefassten Postdienstleistungen überstiegen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Genehmigungen nur aufgehoben, soweit sie mit Bezug auf das Rechtsverhältnis zwischen der beigeladenen Deutschen Post und dem Kläger Entgelte genehmigen. Der Kläger kann als Folge nachgewiesenermaßen gezahlte Entgelte zurückverlangen. Auf andere Kunden wirken sich die Entscheidungen nicht aus.

*BVerwG 6 C 8.14 - Urteil vom 5. August 2015*

#### **Regelung der Verpackungsverordnung über die entgeltliche Mitbenutzung von öffentlich-rechtlichen Entsorgungseinrichtungen durch den „Grünen Punkt“ unwirksam**

Der Landkreis Böblingen, der in seinem Gebiet öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, wollte festgestellt wissen, dass

das beklagte private Rückholssystem für Verkaufsverpackungen (Duales System Deutschland GmbH) zur entgeltlichen Mitbenutzung bestimmter Einrichtungen des Landkreises für die Sammlung von Papier, Pappe und Karton verpflichtet ist. Dabei stand namentlich im Streit, wie die Höhe des Entgelts zu bestimmen ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die in den Vorinstanzen teilweise erfolgreiche Klage insgesamt abgewiesen. Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch könnte allein § 6 Abs. 4 Satz 5 der Verpackungsverordnung in der Fassung von 2008 (VerpackV 2008) sein. Diese Vorschrift ist aber unwirksam, weil sie dem verfassungsrechtlichen Gebot hinreichender Klarheit von Rechtsnormen nicht entspricht. Die Norm soll dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch u.a. auf Entrichtung eines angemessenen Entgelts vermitteln und muss daher den Bestimmtheitsanforderungen genügen, die für abgabebegründende Tatbestände - etwa Gebühren und Beiträge - gelten. Diese müssen so bestimmt sein, dass der Abgabepflichtige die auf ihn entfallende Abgabe in gewissem Umfang vorausberechnen kann. § 6 Abs. 4 Satz 5 VerpackV 2008 genügt diesen Anforderungen nicht; die Vorschrift enthält keine Vorgaben, wie das angemessene Entgelt zu bestimmen ist, obgleich dafür mehrere Maßstäbe in Betracht kommen.

*BVerwG 7 C 17.12 - Urteil vom 26. März 2015*

#### **Zugang zu Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages**

Die Bundestagsverwaltung muss einem Antragsteller Zugang zu den Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages gewähren. Das hat das Bundesverwaltungsgericht durch zwei Urteile vom 25. Juni 2015 entschieden und damit weitere Klarheit über die Reichweite des Informationsfreiheitsgesetzes geschaffen.



Der Kläger des einen Verfahrens, ein Journalist einer überregionalen Tageszeitung, hatte unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz Ablichtungen von Dokumenten der Wissenschaftlichen Dienste und des Sprachendienstes des Bundestages begehrt, die in den Jahren 2003 bis 2005 auf Anforderung des früheren Bundestagsabgeordneten Karl-Theodor zu Guttenberg erstellt und von diesem für seine Dissertation verwendet worden waren. Der Kläger des anderen Verfahrens hatte Einsicht in die auf Anforderung einer Bundestagsabgeordneten von den Wissenschaftlichen Diensten erstellte Ausarbeitung „Die Suche nach außerirdischem Leben und die Umsetzung der UN-Resolution zur Beobachtung unidentifizierter Flugobjekte und extraterrestrischer Lebensformen“ verlangt. Der Bundestag hatte beide Anträge abgelehnt: Das Informationsfreiheitsgesetz, das grundsätzlich jedermann gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gewährt, sei nicht anwendbar, weil die Unterlagen der Mandatsausübung der Abgeordneten zuzurechnen und deswegen vom Informationszugang ausgenommen seien. Das Oberverwaltungsgericht schloss sich dieser Rechtsauffassung an und wies die Klagen in zweiter Instanz ab.

Das Bundesverwaltungsgericht folgte dem nicht. Es stellte fest, dass der Deutsche Bundestag, soweit es um Gutachten und sonstige Zuarbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geht, eine informationspflichtige Behörde ist. Er nimmt in dieser Hinsicht Verwaltungsaufgaben wahr. An dieser rechtlichen Einordnung ändert sich nichts dadurch, dass die Abgeordneten diese Unterlagen für ihre parlamentarischen Tätigkeiten nutzen, auf die das Informationsfreiheitsgesetz keine Anwendung findet. Auch das Urheberrecht steht weder der Einsicht in diese Unterlagen noch der Anfertigung einer Kopie entgegen.

*BVerwG 7 C 1.14 und 2.14 - Urteile vom 25. Juni 2015*

### **Geflügelmastanlage - Erforderlichkeit von Vorsorge gegen Bioaerosol-Belastung der Nachbarschaft**

Soll eine Anlage zur Hähnchenmast in der Nähe von Wohnbebauung errichtet werden, kann der Einbau einer Abluftbehandlungsanlage zur Vermeidung einer zusätzlichen Belastung der Nachbarschaft durch Bioaerosole auch dann geboten sein, wenn die Abluftbehandlung in der Geflügelhaltung aus wirtschaftlichen Gründen noch nicht dem Stand der Technik entspricht. Das hat das Bundesverwaltungsgericht durch Urteil vom 23. Juli 2015 entschieden.

Der Landkreis Oldenburg hatte dem Kläger eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Hähnchenmastställen mit insgesamt 84 900 Plätzen erteilt. Aus Gründen der Vorsorge hatte er dem Kläger aufgegeben, eine Abluftbehandlungsanlage einzubauen, um auf einem 250 m entfernt liegenden Wohngrundstück eine Bioaerosol-Zusatzbelastung zu verhindern.

Das Verwaltungsgericht verpflichtete den Beklagten, dem Kläger die Genehmigung ohne die Anordnung zu erteilen. Es sei nicht geklärt, ob die Anlage überhaupt zu einer zusätzlichen Bioaerosol-Belastung des Wohngrundstücks führe. Unabhängig hiervon sei die Anordnung unverhältnismäßig. Abluftreinigungsanlagen entsprächen in der Geflügelhaltung noch nicht dem Stand der Technik. Der Beklagte habe auch nicht dargelegt, dass die Ställe mit der Abluftbehandlung wirtschaftlich betrieben werden könnten. Zudem sei der Verdacht, dass Bioaerosole aus gewerblichen Tierhaltungen die Gesundheit von Nachbarn gefährden könnten, mit erheblichen Unsicherheiten verbunden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil aufgehoben und die Sache an das Verwaltungsgericht zurückverwiesen. Zwar beruhe die Annahme, dass die Abluftbehandlung in der Geflügelhaltung noch nicht dem Stand der Technik entspreche, weil sie

wirtschaftlich noch nicht allen Anlagenbetreibern unabhängig vom Standort ihrer Anlage zumutbar sei, auf Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts, an die der Senat gebunden sei. Bei Geflügelställen in der Nachbarschaft von Wohnbebauung könne die Abluftbehandlung aber eine im Einzelfall erforderliche und wirtschaftlich zumutbare Vorsorgemaßnahme sein. Das könne nicht ausgeschlossen werden, ohne zu ermitteln, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang es auf den Wohngrundstücken anlagebedingt zu einer relevanten Zusatzbelastung durch Bioaerosole komme.

*BVerwG 7 C 10.13 - Urteil vom 23. Juli 2015*

### **Alteigentümer kann Rückgabe gemeindlicher Grundstücke des ehemaligen Gutes Dolgenbrodt verlangen**

Im April 2015 entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass der Alteigentümer des Gutes Dolgenbrodt von der Gemeinde Heidesee die Rückgabe von vier gemeindlichen, früher zum Gut gehörenden Grundstücken verlangen kann.

Der Alteigentümer wurde während der nationalsozialistischen Herrschaft als „jüdischer Mischling ersten Grades“ zur Zwangsarbeit eingezogen. Er konnte zwar aus dem Arbeitslager entkommen, musste sich jedoch versteckt halten. Sein Vater, der das Gut für ihn verwaltete, wurde im April 1945 während eines Gestapo-Verhörs erschossen. Der jüdischen Mutter gelang es, vor der Gestapo zu fliehen. Sie kehrte erst nach der Besetzung Dolgenbrodts durch sowjetische Truppen mit dem Alteigentümer auf das Gut zurück. Dieses wurde im Zuge der Bodenreform 1945/46 enteignet. Die vier umstrittenen Grundstücke gelangten zunächst in den Bodenfonds und schließlich in das Eigentum der Gemeinde. 1990 beantragte der Alteigentümer die Rückübertragung des Gutes und der früher dazu gehörenden Grundstücke. Die Beklagte stellte in Ziffer 1 des angegriffenen Bescheides die vermögensrechtliche (Entschädigungs-) Berechtigung des

Alteigentümers bezüglich des stillgelegten Gutsbetriebs fest. Mit Ziffer 2 übertrug sie die vier streitigen Grundstücke an den Alteigentümer zurück. Mit ihrer dagegen erhobenen, ausdrücklich auf Ziffer 2 des Bescheides beschränkten Klage hatte die Gemeinde vor dem Verwaltungsgericht Erfolg. Dieses ging davon aus, der Alteigentümer habe das Gut nicht durch die Gestapo-Aktion, sondern erst durch die Bodenreform verloren. Die besatzungshoheitliche Enteignung sei nach dem Vermögensgesetz nicht rückgängig zu machen.

Auf die Revision des Alteigentümers änderte das Bundesverwaltungsgericht das Urteil des Verwaltungsgerichts und wies die Klage der Gemeinde ab. Das Verwaltungsgericht hätte die vermögensrechtliche Berechtigung des Alteigentümers bezüglich des Gutes Dolgenbrodt bejahen müssen. Die Feststellung der Berechtigung in Ziffer 1 des Bescheides ist gegenüber der Gemeinde bestandskräftig geworden, weil diese ihre Klage ausdrücklich und eindeutig auf Ziffer 2 beschränkt hat. An bestandskräftige Feststellungen sind Behörden und Gerichte gebunden. Unabhängig davon hätte das Verwaltungsgericht nach seinen Tatsachenfeststellungen von einem verfolgungsbedingten Verlust des Gutes ausgehen müssen. Der Alteigentümer wurde durch die Verfolgungsmaßnahmen der Nationalsozialisten im April 1945 vollständig aus seiner Eigentümerstellung verdrängt. Zum maßgeblichen damaligen Zeitpunkt musste er den Verlust des Gutes auch für endgültig halten, weil eine Rückgabe unter den Bedingungen der NS-Herrschaft ausgeschlossen war. Die vorübergehende Bewirtschaftung des Gutes unter der sowjetischen Besatzung bis zur Bodenreform stellte keine dauerhafte, nachhaltige Wiedergutmachung dar. Eine Rückübertragung der vier Grundstücke ist auch nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen. Die Rückübertragung ist zudem nicht deshalb rechtswidrig, weil die Frage der Sicherung etwaiger vorrangiger Verbindlichkeiten der Gemeinde gegenüber

privaten Gläubigern im Bescheid ursprünglich nicht geregelt war. Die Beklagte hat den Bescheid um eine entsprechende Regelung ergänzt.

*BVerwG 8 C 14.14 - Urteil vom 15. April 2015*

### **Altgesellenregelung der Handwerksordnung setzt legale Handwerkstätigkeit**

#### **voraus**

Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten, die ein „Altgeselle“ in mehrjähriger selbständiger Handwerkstätigkeit ohne die hierfür erforderliche Eintragung in die Handwerksrolle erworben hat, keinen Anspruch auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung ohne Ablegung der Meisterprüfung begründen.

Nach § 7b der Handwerksordnung (HwO) hat ein Geselle nach mehrjähriger handwerklicher Tätigkeit, darunter vier Jahre in leitender Stellung, einen Anspruch auf Erteilung einer Berechtigung zur selbständigen Ausübung dieses Handwerks und Eintragung in die Handwerksrolle ohne Ablegung der Meisterprüfung. Der Kläger stellte einen Antrag auf Erteilung einer solchen Ausübungsberechtigung für das Maler- und Lackiererhandwerk, den die Handwerkskammer ablehnte. Die auf Verpflichtung der Handwerkskammer zur Erteilung der Ausübungsberechtigung gerichtete Klage blieb vor dem Verwaltungsgerichtshof erfolglos. Der Kläger habe das Maler- und Lackiererhandwerk selbständig in einem Ein-Mann-Betrieb ohne die hierfür erforderliche Eintragung in die Handwerksrolle ausgeübt. Eine solche illegale Handwerkstätigkeit erfülle nicht die für eine Ausübungsberechtigung des „Altgesellen“ notwendige Voraussetzung einer vierjährigen Ausübung des Handwerks in leitender Stellung.

Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg. Der Verwaltungsgerichtshof hat zu Recht angenommen, dass nur die legale Ausübung eines Handwerks auf der Grundlage einer Gesellen- oder entsprechenden

Abschlussprüfung einen Anspruch auf Ausübungsberechtigung begründen kann. Bei Berücksichtigung einer ohne die hierfür erforderliche Eintragung in die Handwerksrolle ausgeübten selbständigen Handwerkstätigkeit würde ein fortwährender Anreiz geschaffen, den selbständigen Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks ohne Eintragung in die Handwerksrolle und damit ohne die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten aufzunehmen, um eine spätere Legalisierung durch Erteilung einer Ausübungsberechtigung zu erreichen. Die damit verbundenen Gefahren für die Gesundheit Dritter wollte der Gesetzgeber ebenso wenig in Kauf nehmen wie eine Benachteiligung rechtstreuer Handwerksgesellen. Mit der in Art. 12 GG gewährleisteten Berufsfreiheit ist es vereinbar, Gesellen als Voraussetzung einer Eintragung in die Handwerksrolle auf die neben der Meisterprüfung bestehenden Möglichkeiten der Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO oder des Nachweises ausreichender Zeiten der legalen Gesellentätigkeit für eine Ausübungsberechtigung nach § 7 b HwO zu verweisen.

*BVerwG 8 C 12.14 - Urteil vom 13. Mai 2015*

### **Rechtsverordnung über Ladenöffnung an einem Marktsonntag unwirksam**

Im November 2015 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Rechtsverordnung einer bayerischen Gemeinde zur Freigabe der Ladenöffnung an einem Marktsonntag unwirksam war. Die Verordnung sah vor, dass am zweiten Sonntag nach Ostern im Kalenderjahr 2013 aus Anlass zweier in der Gemeinde stattfindender Jahrmärkte sämtliche an das jeweilige Marktgeschehen angrenzenden Verkaufsstellen von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein durften.

Die Normenkontrollklage einer Gewerkschaft hatte vor dem Verwaltungsgerichtshof Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil der Vorinstanz im Ergebnis

bestätigt und die Revision der Gemeinde zurückgewiesen.

Gewerkschaften können Normenkontrollklage gegen eine Rechtsverordnung erheben, die den verfassungsrechtlichen Sonntagsschutz nach ihrer Auffassung verkürzt (vgl. bereits Pressemitteilung vom 26.11.2014 - BVerwG 6 CN 1.13). Das gilt auch, wenn die Rechtsverordnung die Ladenöffnung für nur einen Sonntagnachmittag in einer einzelnen Gemeinde freigibt. Sonst wäre kein effektiver Schutz der sonntäglichen Arbeitsruhe als Rahmenbedingung auch für eine gewerkschaftliche Betätigung zu gewährleisten, da alle bayerischen Gemeinden eine Ladenöffnung an bis zu vier Marktsonntagen im Jahr freigeben dürfen.

Die angegriffene Rechtsverordnung war rechtswidrig, weil sie gegen § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) verstieß. Bei verfassungskonformer Auslegung dieser Vorschrift ist die Öffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot nur dann mit dem Sonntagschutz vereinbar, wenn der Markt und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages prägt. Dazu muss der Markt für sich genommen - also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung - einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Außerdem muss die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt bleiben.

Hier fehlte schon eine vertretbare entsprechende Prognose der Gemeinde. Unabhängig davon war die Rechtsverordnung hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs nicht hinreichend bestimmt.

*BVerwG 8 CN 2.14 - Urteil vom 11. November 2015*

### **Vertrag über Erschließungskosten - keine Nachforderung bei verzögertem Straßenbau**

Der 9. Revisionsenat entschied, dass Grundstückseigentümer, die sich mit der

Gemeinde vertraglich über die von ihnen zu tragenden Erschließungskosten geeinigt haben, nicht für Mehrkosten herangezogen werden können, die im Wesentlichen inflationsbedingt entstanden sind. Die beklagte Stadt Menden (Sauerland) hatte Anfang der 1970er Jahre mit den Klägern sog. Ablösungsverträge geschlossen. Darin hatten sich die Kläger verpflichtet, die auf ihre Baugrundstücke entfallenden anteiligen Erschließungskosten bereits vor Fertigstellung der Erschließungsstraße zu zahlen. Damit sollte der nach der endgültigen Herstellung der Straße an sich fällige Erschließungsbeitrag vollständig abgegolten sein. Die Straße wurde jedoch erst 2007 fertiggestellt. Mittlerweile hatte sich der Erschließungsaufwand um mehr als das Doppelte verteuert. Daraufhin zog die Beklagte die Kläger im Jahr 2012 erneut zu Erschließungsbeiträgen heran. Sie berief sich hierbei auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 1990, dem zufolge ein Nacherhebungsrecht besteht, wenn der auf das Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte des vereinbarten Ablösungsbeitrags ausmacht (sog. „Missbilligungsgrenze“).

Das Bundesverwaltungsgericht entschied aber jetzt zu Gunsten der Grundstückseigentümer. An der „Missbilligungsgrenze“ hielt es nicht fest. Die vorliegenden Fälle eines rein preissteigerungsbedingten Überschreitens dieser Grenze zeigten, dass diese zu unangemessenen Ergebnissen zu Lasten des Bürgers führen kann. Eine Grenze ergebe sich vielmehr erst aus den allgemeinen Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage aufgrund einer Abwägung aller sich im Zusammenhang mit Ablösungsverträgen ergebenden Umstände und gegenläufigen Interessen. Eine Steigerung des Erschließungsaufwandes, die im Wesentlichen inflationsbedingt ist, stellt danach ein ablösungstypisches Risiko dar und begründet keinen Anpassungsanspruch der Gemeinde.

*BVerwG 9 C 1.14 - 5.14 - Urteile vom  
21. Januar 2015*

### **Beitragsbescheide für „Altanschließer“**

Nach Ansicht des 9. Revisionssenats konnten Grundstückseigentümer in Mecklenburg-Vorpommern bis zum 31. Dezember 2008 auch dann zu Anschlussbeiträgen für die Abwasserentsorgung herangezogen werden, wenn ihre Grundstücke schon zu DDR-Zeiten an die Kanalisation angeschlossen waren. Die Kläger waren Eigentümer bebauter Grundstücke, die bereits vor der Wiedervereinigung über einen Anschluss an eine Abwasserentsorgungseinrichtung verfügten. Der beklagte Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband hatte bei seiner Gründung 1991 diese Einrichtungen übernommen und war seither u.a. für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet zuständig. Nachdem frühere Beitragssatzungen des Zweckverbandes an durchgreifenden Rechtsfehlern gelitten hatten, zog er die Kläger im Jahr 2006 auf der Grundlage seiner - ersten wirksamen - Satzung von 2004 zu Beiträgen für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung heran. Die dagegen gerichteten Klagen blieben in allen Instanzen erfolglos.

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts widersprach das Kommunalabgaberecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern zwar dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit, wie er in der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 5. März 2013 - 2 BvR 2457/08) seinen Niederschlag gefunden hat. Denn der Landesgesetzgeber hat versäumt, die Heranziehung zu Beiträgen zum Vorteilsausgleich einer zeitlichen Obergrenze zu unterwerfen, falls die maßgeblichen Satzungen - wie hier - zunächst nichtig waren und erst später durch rechtswirksame Satzungen ersetzt worden sind. Immerhin war aber festgelegt, dass Grundstückseigentümer jedenfalls bis Ende 2008 mit ihrer Heranziehung rechnen

mussten. Auf Beitragsbescheide, die - wie vorliegend - bis zu diesem Zeitpunkt erlassen wurden, wirkte sich der Verfassungsverstoß daher nicht aus. Der Zeitraum zwischen der Vorteilerlangung, die auch für die sog. „Altanschließer“ in der rechtlich gesicherten Möglichkeit der Schmutzwasserentsorgung durch eine kommunale öffentliche Einrichtung bestand, und der Beitragserhebung war angesichts der mit der Wiedervereinigung verbundenen Herausforderungen zumutbar.

*BVerwG 9 C 15.14 - 21.14 - Urteile vom  
15. April 2015*

### **Gemeinden dürfen Pferdesteuer erheben**

Der 9. Revisionssenat entschied, dass die Gemeinden grundsätzlich berechtigt sind, auf das Halten und das entgeltliche Benutzen von Pferden für den persönlichen Lebensbedarf eine örtliche Aufwandsteuer (Pferdesteuer) zu erheben. Auf das Halten und entgeltliche Benutzen von Pferden darf eine örtliche Aufwandsteuer erhoben werden. Die Befugnis zur Erhebung solcher Steuern, die auf die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners zielen, steht nach dem Grundgesetz den Ländern zu und ist auf die Gemeinden übertragen. Das Halten bzw. die entgeltliche Benutzung eines Pferdes geht - vergleichbar der Hundehaltung oder dem Innehaben einer Zweitwohnung - über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinaus und erfordert einen zusätzlichen Vermögensaufwand.

*BVerwG 9 BN 2.15 - Beschluss vom  
18. August 2015*

### **Kommunalaufsicht darf überschuldeten Kreis zur Erhöhung der Kreisumlage anweisen**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 16. Juni 2015 entschieden, dass ein Kreis, der seiner Verpflichtung, einen aus-

geglichenen Haushalt zu erstellen, beharrlich nicht nachkommt, kommunalaufsichtlich zu Maßnahmen angewiesen werden darf, zu denen auch die Erhöhung der Kreisumlage gehören kann.

Der Kläger, ein seit Jahren finanziell notleidender hessischer Landkreis, hatte trotz Aufforderung durch den Beklagten weder eine Anhebung des Kreisumlagesatzes für das Haushaltsjahr 2010 noch Einsparmaßnahmen in entsprechender Höhe beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landes wies ihn daraufhin an, den Hebesatz für die Kreisumlage um 3% zu erhöhen. Die Klage des Kreises hiergegen war vor dem Verwaltungsgericht zunächst erfolgreich, wurde jedoch in der Berufungsinstanz durch den Verwaltungsgerichtshof abgewiesen. Die Revision des Klägers hiergegen hatte keinen Erfolg.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Verwaltungsgerichtshof zu Recht davon ausgegangen, dass der Kläger seiner im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu beachtenden Pflicht zum Haushaltsausgleich nicht nachgekommen war. Der Kläger konnte sich dieser Pflicht nicht mit dem Argument entziehen, er werde vom Land finanziell unzureichend ausgestattet. Die Kommunalaufsicht durfte mit einer Anweisung zur Erhöhung des Kreisumlagesatzes auf eine Verringerung des Haushaltsdefizits des Kreises hinwirken. Zwar darf die Kommunalaufsicht nicht im Wege einer „Einmischungsaufsicht“ in Entscheidungsspielräume des kommunalen Aufgabenträgers eindringen. Sie durfte hier aber angesichts der auslaufenden Frist für die Erhöhung der Kreisumlage und der mangelnden Bereitschaft des Kreises zu gleich wirksamen Maßnahmen zum effektiven Mittel der Anweisung einer Erhöhung des Umlagesatzes greifen. Dabei sind nach den tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs die Belange der kreisangehörigen Gemeinden, denen einen finanzielle Mindestausstattung zur Wahr-

nehmung ihrer Aufgaben verbleiben muss, gewahrt worden.

*BVerwG 10 C 13.14 - Urteil vom 16. Juni 2015*

### **Voraussetzungen einer Kooptation weiterer Mitglieder zur Vollversammlung einer Industrie- und Handelskammer**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 16. Juni 2015 entschieden, dass die Wahlordnung einer Industrie- und Handelskammer zwar die Ergänzung der unmittelbaren Wahl der Vollversammlung im Wege der Hinzuwahl (Kooptation) weiterer Vollversammlungsmitglieder vorsehen darf, dies jedoch nur unter engen Voraussetzungen zulässig ist.

Der Kläger ist Kammerzugehöriger der beklagten Industrie- und Handelskammer. Er wendet sich gegen die mittelbare Hinzuwahl der Beigeladenen zur Vollversammlung der Beklagten im Jahr 2009. Nach der Wahlordnung der Beklagten wählen die Kammerzugehörigen 84 Mitglieder der Vollversammlung in unmittelbarer Gruppenwahl; bis zu zehn weitere Mitglieder können von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern, die insoweit als Wahlmänner handelten, hinzugewählt werden. Die Klage, mit der der Kläger die Feststellung begehrt, dass die mittelbare Hinzuwahl der Beigeladenen zur Vollversammlung der Beklagten unwirksam gewesen ist, ist vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht erfolglos geblieben.

Die Revision des Klägers hatte Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht ist zwar davon ausgegangen, dass § 5 Abs. 1 IHK-Gesetz eine Kombination aus unmittelbarer Gruppenwahl und mittelbarer Hinzuwahl einer begrenzten Anzahl von weiteren Mitgliedern der Vollversammlung zulässt. Die Wahlordnung der Beklagten genügt jedoch nicht den Anforderungen aus § 5 Abs. 3 Satz 2 IHK-Gesetz. Diese Vorschrift verlangt, dass die Wahlordnung Bestimmungen über die Aufteilung der Kammerzugehörigen in

besondere Wahlgruppen sowie die Zahl der diesen zugeordneten Sitze in der Vollversammlung enthält. Die Wahlordnung der Beklagten unterscheidet zwar mehrere Wahlgruppen, ordnet diesen aber nur die Anzahl der unmittelbar gewählten, nicht auch der mittelbar hinzugewählten Mitglieder der Vollversammlung zu. Darüber hinaus wird mit der nach § 5 Abs. 3 Satz 2 IHK-Gesetz zwingend vorgesehenen Einteilung in Wahlgruppen eine Zusammensetzung der Vollversammlung erstrebt, die die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks sowie die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen widerspiegelt. Eine Kooptation, der insoweit lediglich ergänzende Funktion zukommt, ist nur zulässig, soweit sie diesen Zielen Rechnung trägt. Eine Kooptation von Mitgliedern der Vollversammlung allein aus Gründen, die in der Person der Hinzugewählten liegen, wie etwa deren Reputation oder ihre Tätigkeit für ein besonders renommiertes Unternehmen, wäre deshalb mit § 5 Abs. 3 Satz 2 IHK-Gesetz nicht vereinbar.

*BVerwG 10 C 14.14 - Urteil vom 16. Juni 2015*

### **Fußballrowdytum als Dienstvergehen**

Der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts setzte in einem Disziplinarverfahren einen Stabsunteroffizier zum Unteroffizier herab, weil er nach einem Fußballspiel einen in Deutschland nicht zugelassenen Böller in Richtung des Spielfeldes geworfen und dadurch vier Personen leicht verletzt hatte.

Der Soldat hatte im Ausland in Deutschland nicht zugelassene Böller erworben und oh-

ne die für den Umgang nach dem Sprengstoffgesetz erforderliche Genehmigung besessen. Nach dem Ende eines Regionaligaspiels zündete und warf er unter Alkoholeinfluss einen Böller, der im Zuschauerbereich explodierte und durch den Knall bei vier Zuschauern, darunter einem Kind, schmerzhaft Verletzungen in der Form des Verdachts auf ein Knalltrauma und vorübergehender Beeinträchtigungen des Hörvermögens auslöste. Ein weiterer, in Deutschland nicht zugelassener Böller wurde in seiner Wohnung sichergestellt.

Das Truppendienstgericht hatte gegen den Soldaten wegen vorsätzlicher Verletzungen der außerdienstlichen Wohlverhaltenspflicht ein dreijähriges Beförderungsverbot verhängt. Das Bundesverwaltungsgericht gab der auf die Maßnahmebemessung beschränkten Berufung der Wehrdisziplinaranwaltschaft statt. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats sind außerdienstliche gefährliche Körperverletzungen regelmäßig mit einer Dienstgradherabsetzung zu ahnden. Dies gilt auch, wenn eine gefährliche Körperverletzung unter Einsatz explosionsgefährlicher Stoffe in Rede steht. Der Wurf eines Knallkörpers in eine Menschenmenge stellt eine Tat mit hohem Gefährdungspotential dar. Der Senat sah wegen des abstrakten Gefahrenpotentials und der konkret eingetretenen Verletzungsfolgen keinen minderschweren Fall einer außerdienstlichen gefährlichen Körperverletzung.

*BVerwG 2 WD 2.15 - Urteil vom 3. Dezember 2015*

# Rechtsprechungsvorschau 2016

---

In der folgenden Übersicht ist eine Auswahl wichtiger Verfahren zusammengestellt, deren Entscheidung für das Jahr 2016 voraussichtlich ansteht. Die Verhandlungstermine sind angegeben, soweit sie bereits feststehen. Alle Termine werden zudem in den monatlichen Terminübersichten noch angekündigt. Dort finden Sie auch die Aktenzeichen der jeweiligen Vorinstanzen.

Zunächst finden Sie eine Kurzübersicht der Verfahren, geordnet nach Senaten, sowie ein Stichwortverzeichnis.

## Übersicht der Verfahren nach Senaten

### Verfahren des 1. Revisionssenats

Nutzung des Militärflughafens Ramstein durch US-Streitkräfte <i>BVerwG 1 C 3.15</i> .....	44
Einbeziehung eines Angehörigen in eine Spätaussiedlerbescheinigung nach zeitweiligem Aufenthalt außerhalb der Aussiedlungsgebiete <i>BVerwG 1 C 19.15</i> .....	44
Individualschutz für Asylbewerber im Dublin III-Verfahren? <i>BVerwG 1 C 22.15</i> .....	44

### Verfahren des 2. Revisionssenats

Kindererziehungszuschläge auch bei Mindestversorgung? <i>BVerwG 2 C 17.14</i> .....	45
Disziplinare Entfernung aus dem Beamtenverhältnis durch Verwaltungsakt? <i>BVerwG 2 C 4.15</i> .....	45
Bindungswirkung bestandskräftiger Verwaltungsakte über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst auch für das Disziplinarverfahren? <i>BVerwG 2 C 13.15</i> .....	46
Verletzung des Anspruchs eines Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung bei dauerhafter Tätigkeit auf einem höherwertigen Dienst- oder Arbeitsposten? <i>BVerwG 2 C 14.15</i> .....	46
Umfang des Freizeitausgleichs für Personenschützer in Kabul und Bagdad <i>BVerwG 2 C 21.15 - 24.15</i> <i>BVerwG 2 B 111.15 - 116.15</i> .....	46



### **Verfahren des 3. Revisionssenats**

Erlaubnis zum Eigenanbau von Cannabis zur medizinischen Selbstversorgung <i>BVerwG 3 C 10.14</i> .....	47
Erlaubnis zum Erwerb eines Betäubungsmittels zur Selbsttötung <i>BVerwG 3 C 19.15</i> .....	47

### **Verfahren des 4. Revisionssenats**

Nachtflugregelung am Flughafen Leipzig/Halle <i>BVerwG 4 A 2.15</i> .....	48
380-kV-Höchstspannungsfreileitungen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen <i>BVerwG 4 A 3.15, 4.15 und 7.15</i> .....	48
Windenergieanlagen contra Navigationsanlage der Flugsicherung <i>BVerwG 4 C 1.15</i> .....	48
Bauvorbescheidsverlängerung und Veränderungssperre <i>BVerwG 4 C 5.15</i> .....	49
Windenergieanlage und Funktionsfähigkeit einer Wetterradarstation <i>BVerwG 4 C 6.15</i> .....	49
Verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle und Präklusion <i>BVerwG 4 CN 4.15</i> .....	50

### **Verfahren des 5. Revisionssenats**

Berechnung der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz <i>BVerwG 5 C 1.15</i> .....	50
Berücksichtigung von Kindern im Rahmen des Wohngeldantrags des nicht sorgeberechtigten Elternteils <i>BVerwG 5 C 57.15</i> .....	51
Anforderungen an die Zustimmungsbefähigung der Versetzungen von Ersatzmitgliedern des Personalrats <i>BVerwG 5 P 6.15</i> .....	52

### **Verfahren des 6. Revisionssenats**

Auskunftsanspruch gegen den Bundesnachrichtendienst über personenbezogene Daten <i>BVerwG 6 A 7.14</i> .....	53
Strategische Telekommunikationsüberwachung durch den Bundesnachrichtendienst <i>BVerwG 6 A 9.14 und 2.15</i> .....	53
Presserechtlicher Auskunftsanspruch zum Sachleistungskonsum von Bundestagsabgeordneten <i>BVerwG 6 C 65.14 und 66.14</i> .....	54
Sanktionierung der gesetzwidrigen Annahme von Parteispenden <i>BVerwG 6 C 5.15</i> .....	54

Heranziehung privater Haushalte zu Rundfunkbeiträgen <i>BVerwG 6 C 6.15 und 15.15</i> .....	55
Verbot der Schleichwerbung im Fernsehen <i>BVerwG 6 C 9.15</i> .....	56
Beanstandung einer Fernsehsendung nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag <i>BVerwG 6 C 10.15</i> .....	56
Heranziehung von Gewerbebetrieben zum Rundfunkbeitrag <i>BVerwG 6 C 12.15 - 14.15 und 49.15</i> .....	57

### **Verfahren des 7. Revisionssenats**

Weservertiefung <i>BVerwG 7 A 1.15</i> .....	58
Elbvertiefung <i>BVerwG 7 A 2.15</i> .....	59
Gleichbehandlung nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz bei Bekanntmachungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge <i>BVerwG 7 C 12.14</i> .....	59
Zugang zu Informationen, die von den Nachrichtendiensten stammen <i>BVerwG 7 C 18.14</i> .....	60
Informationszugang zum Vorgang Privatisierung Leuna/Minol <i>BVerwG 7 C 2.15</i> .....	60
Untersagung gewerblicher Altkleider- und Altmetallsammlungen <i>BVerwG 7 C 4.15 und 5.15</i> .....	60
Informationszugang zu Diensttelefonlisten von Jobcentern <i>BVerwG 7 C 20.15, 23.15, 27.15 und 28.15</i> .....	61

### **Verfahren des 8. Revisionssenats**

Begriff des Marktpreises im Preisrecht <i>BVerwG 8 C 2.15</i> .....	61
Einschränkungen für Spielhallenbetreiber in Berlin <i>BVerwG 8 C 6.15 - 8.15</i> .....	62

### **Verfahren des 9. Revisionssenats**

Ortsumgehung Naumburg <i>BVerwG 9 A 1.15</i> .....	63
Elbquerung A 20 (Schleswig-Holsteinische Seite) <i>BVerwG 9 A 7.15 - 11.15, 13.15 und 14.15</i> .....	63
Elbquerung A 20 (Niedersächsische Seite) <i>BVerwG 9 A 17.15 - 20.15</i> .....	64

Streit zwischen Berlin und dem Bund über Straßenentwässerung <i>BVerwG 9 A 16.15</i> .....	64
Ortsumgehung Aschersleben <i>BVerwG 9 A 23.15, 25.15 und 26.15</i> .....	64

### **Verfahren des 10. Revisionsenats**

Zwang zum Fernwärmeanschluss aus klimapolitischen Gründen? <i>BVerwG 10 CN 1.15</i> .....	64
Europarechtliches Beihilfeverbot bei Amateursport-Kletterhallen? <i>BVerwG 10 C 3.15</i> .....	65
Zulassung eines Bürgerbegehrens gegen die Beteiligung der Stadt Stuttgart am Projekt „Stuttgart 21“ <i>BVerwG 10 C 7.15</i> .....	66

### **Verfahren des 1. Wehrdienstsenats**

Wann beginnt die Schutzzeit nach dem Gesetz zur Regelung der Weiterverwendung nach Einsatzunfällen? <i>BVerwG 1 WB 33.15</i> .....	67
--	----

## Stichwortverzeichnis zu der Rechtsprechungsvorschau 2016

Abfall.....	60	Jugendmedienschutz.....	56
Altkleider.....	60	Kindererziehungszuschlag .....	45
Altmetall .....	60	Kletterhalle.....	65
Amtsangemessene Beschäftigung.....	46	Klimaschutz.....	64
Anschluss- und Benutzungszwang .....	64	Leuna/Minol .....	60
Arzneimittel .....	47	Marktpreis .....	61
Asyl .....	44	Militärflughafen Ramstein .....	44
Aufnahmebescheid.....	44	Mindestversorgung.....	45
Ausgleichsabgabe .....	50	Mitbestimmungsrecht .....	52
Auskunftsanspruch .....	53	Nachtflugregelung.....	48
Bauvorbescheid .....	49	Normenkontrolle .....	50
Beamtenverhältnis .....	45, 46	NSA .....	53
Entfernung aus dem.....	45, 46	Ortsumgehung Aschersleben.....	64
Bebauungsplan .....	50	Ortsumgehung Naumburg .....	63
Beihilfeverbot.....	65	Parteispenden .....	54
Betäubungsmittel .....	47	Personalrat.....	52
Big Brother .....	56	Präklusion.....	50
Bundesamt für Verfassungsschutz .....	60	Preisrecht.....	61
Bundesnachrichtendienst .....	53, 60	Presserechtlicher Auskunftsanspruch.....	54
Bundestagsabgeordnete .....	54	Rundfunkbeitrag.....	55, 57
Bürgerbegehren .....	66	Schleichwerbung.....	56
Cannabis .....	47	Schwerbehinderte .....	50
Dienstunfähigkeit.....	45	Selbstanzeige.....	54
Disziplinarverfügung.....	45, 46	Soldat .....	67
Dublin-III-Verordnung.....	44	Spätaussiedler.....	44
Einsatzunfall .....	67	Spielhalle.....	62
Einsatzweiterverwendung.....	67	Sportförderung.....	65
Elbquerung A 20.....	63, 64	Straßenentwässerung.....	64
Elbvertiefung .....	59	Stuttgart 21 .....	66
Fernmeldeüberwachung.....	53	Suizid	
Fernwärmeversorgung.....	64	begleiteter.....	47
Flughafen Leipzig/Halle.....	48	Telefonliste.....	61
Flugsicherungseinrichtung.....	48	Telekommunikationsüberwachung	
Freiwillige Selbstkontrolle.....	56	strategische .....	53
Freizeitausgleich .....	46	US-Streitkräfte .....	44
Gemeindliches Einvernehmen.....	49	Veränderungssperre .....	49
Gewerbliche Sammlung.....	60	Vergabe öffentlicher Aufträge .....	59
Höchstspannungsfreileitung.....	48	Weservertiefung .....	58
Informationsweiterverwendung.....	59	Weterradarstation.....	49
Informationszugang.....	60, 61	Windenergieanlage.....	48, 49
Jobcenter .....	61	Wohngeld .....	51

## Wichtige Verfahren im Jahr 2016

### **Nutzung des Militärflughafens Ramstein durch US-Streitkräfte**

Der Kläger wohnt in Kaiserslautern 12 km von dem Militärflugplatz Ramstein entfernt. Der Flugplatz wird von den US-Streitkräften genutzt, die dort ihr europäisches Hauptquartier haben. Der Kläger ist der Auffassung, dass die US-Streitkräfte den Flugplatz auch im Rahmen völkerrechtswidriger militärischer Aktionen, etwa zur Steuerung bewaffneter Drohnen, nutzen. Mit seiner Klage hat der Kläger vom Bundesministerium der Verteidigung konkrete Auskünfte zur Nutzung des Flugplatzes durch die US-Streitkräfte, die Feststellung der Völkerrechtswidrigkeit bestimmter Nutzungen sowie die Verurteilung der Bundesrepublik verlangt, Unterstützungsleistungen für völkerrechtswidrige Handlungen der US-Streitkräfte zu unterlassen und einer völkerrechtswidrigen Nutzung des Flugplatzes Ramstein entgegenzuwirken. Das Verwaltungsgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht hat die dagegen eingelegte Berufung zurückgewiesen. Die Vorinstanzen haben insbesondere eine Klagebefugnis des Klägers verneint. Eine mögliche individuelle Rechtsverletzung lasse sich insbesondere nicht aus dem völkerrechtlichen Gewaltverbot und dem Verbot eines Angriffskrieges gemäß Art. 25 Satz 2 GG und Art. 26 GG ableiten. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers.

*BVerwG 1 C 3.15; Termin zur mündlichen Verhandlung: 5. April 2016*

### **Einbeziehung eines Angehörigen in eine Spätaussiedlerbescheinigung nach zeitweiligem Aufenthalt außerhalb der Aussiedlungsgebiete**

Die Klägerin und ihr Sohn kamen im November 1994 im Wege des Aufnahmeverfahrens nach Deutschland. Die Klägerin ist im Besitz einer Spätaussiedlerbescheini-

gung, während ihr Sohn nach Antragstellung und vor Bescheidung im Januar 1995 freiwillig nach Kasachstan zurückkehrte. Seine Anträge auf erneute Visumerteilung zur ständigen Aufenthaltnahme in Deutschland und auf Ausstellung eines Reisepasses blieben erfolglos. Die Deutsche Botschaft stellte sich auf den Standpunkt, dass die Ausreise im Wege des Aufnahmeverfahrens nur einmal möglich sei und der Aufnahmebescheid mit der Aufnahme in Deutschland seine Wirkung verloren habe. Einen Antrag der Spätaussiedlerin auf nachträgliche Einbeziehung ihres Sohnes in den ihr erteilten Aufnahmebescheid lehnte das Bundesverwaltungsamt mit Bescheid vom 10. April 2013 ab, weil jemand nur dann i.S.d. § 27 Abs. 2 Satz 3 BVFG „im Aussiedlungsgebiet verblieben“ sei, wenn er seit der Aussiedlung des antragstellenden Spätaussiedlers seinen Wohnsitz ununterbrochen im Aussiedlungsgebiet hatte.

Die nach erfolglosem Widerspruch erhobene Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht keinen Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben, weil ein vorübergehender Aufenthalt in Deutschland das Merkmal „im Aussiedlungsgebiet verblieben“ i.S.d. § 27 Abs. 2 Satz 3 BVFG mit Blick auf den Normzweck der Familienzusammenführung nicht entfallen lasse. Gegen diese Rechtsauffassung richtet sich die Revision der beklagten Bundesrepublik Deutschland.

*BVerwG 1 C 19.15*

### **Individualschutz für Asylbewerber im Dublin III-Verfahren?**

Der Kläger ist syrischer Staatsangehöriger. Er reiste am 29. Oktober 2014 in das Bundesgebiet ein und beantragte Asyl; zuvor hatte er in Italien einen Asylantrag gestellt. Nachdem die italienischen Behörden nicht auf das Wiederaufnahmeersuchen des Bun-

desamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) reagiert hatten, lehnte das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Italien an (Bescheid vom 30. Januar 2015). Vorläufiger Rechtsschutz blieb ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen; es hat insbesondere keine systemischen Mängel des Asylverfahrens in Italien gesehen, auch sei die Zuständigkeit nicht wegen Ablaufs der Überstellungsfrist auf Deutschland übergegangen, weil diese erst mit Abschluss des Eilverfahrens zu laufen begonnen habe. Das Obergerverwaltungsgericht hat den Bundesamtsbescheid aufgehoben, weil die Zuständigkeit mit dem Ablauf der 6-Monats-Frist für die Überstellung des Asylbewerbers (Art. 29 Dublin III-Verordnung) zwischenzeitlich auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen sei. Die Überstellungsfrist habe mit der fingierten Annahme des Wiederaufnahmegesuchs (am 25. November 2014) zu laufen begonnen; die negative Entscheidung über den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO habe die Frist nicht neu in Lauf gesetzt. Der Kläger könne sich hierauf auch berufen. Ein Individualschutz ergebe sich aus dem materiellen Recht, namentlich dem Asylrecht. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass ein objektivrechtlich nicht mehr zuständiger Staat auch noch nach Ablauf der Übernahmefrist bereit sei, einen Asylbewerber wieder aufzunehmen.

Das Obergerverwaltungsgericht hat die Revision wegen der Frage zugelassen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen sich aus dem an den Ablauf der Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO anknüpfenden Zuständigkeitsübergang gemäß Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO subjektive Rechte des Asylbewerbers herleiten lassen. Das Revisionsverfahren kann dem Senat Gelegenheit zur Klärung geben, ob die zur Dublin II-Verordnung ergangene Rechtsprechung zum fehlenden Individualrechtsschutz der Überstellungsfristen auch für die

im Detail geänderten Regelungen der Dublin III-Verordnung gilt.

*BVerwG 1 C 22.15*

### **Kindererziehungszuschläge auch bei Mindestversorgung?**

Die 1973 geborene und 2008 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamtin macht zusätzlich zu der ihr gewährten Mindestversorgung einen Anspruch auf Gewährung eines Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlags geltend. Sie ist mit diesem Begehren in den Vorinstanzen gescheitert. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ist - abweichend vom Obergerverwaltungsgericht Münster - der Auffassung, dass Empfänger der Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 BeamVG keinen vorübergehenden Zuschlag zu ihren Versorgungsbezügen nach §§ 50a bis e BeamVG beanspruchen können, und hat zur Klärung dieser Frage die Revision zugelassen.

*BVerwG 2 C 17.14*

### **Disziplinare Entfernung aus dem Beamtenverhältnis durch Verwaltungsakt?**

Der klagende Beamte ist durch Disziplinarverfügung aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden. Das Berufungsgericht hat einzelne Dienstpflichtverletzungen aus dem in der Disziplinarverfügung zugrunde gelegten einheitlichen schweren Dienstvergehen ausgewählt und diese für hinreichend zur Aufrechterhaltung der disziplinarischen Höchstmaßnahme gehalten. Dies wirft die Frage auf, ob dem Disziplinargericht bei einer die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis anordnenden Disziplinarverfügung gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 LDG BW insoweit eine eigene Disziplinarbefugnis zusteht. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die in § 38 Abs. 1 Satz 1 LDG BW angeordnete Erweiterung der behördlichen Disziplinarkompetenz bis hin zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Aberkennung des

Ruhegehalts durch Disziplinarverfügung mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar ist, d.h. ob aus diesen Grundsätzen für die Verhängung der disziplinarischen Höchstmaßnahme ein Richtervorbehalt folgt.

*BVerwG 2 C 4.15*

### **Bindungswirkung bestandskräftiger Verwaltungsakte über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst auch für das Disziplinarverfahren?**

Der klagende Polizeihauptmeister wendet sich gegen seine durch Disziplinarverfügung ausgesprochene Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Die Revision ist zur Klärung der Frage zugelassen worden, ob nicht nur rechtskräftige verwaltungsgerichtliche Urteile, durch die über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden wird (vgl. § 57 Abs. 1 Satz 1 BDG), sondern auch entsprechende bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen Bindungswirkung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LDG BW entfalten können. Fraglich ist insoweit, ob die Garantie effektiven Rechtsschutzes in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG der Bindungswirkung einer Verwaltungsentscheidung entgegensteht. Ferner ist auch in diesem Verfahren (wie oben im Verfahren BVerwG 2 C 4.15) die Frage von Bedeutung, ob die ausschließliche Übertragung der Disziplinargewalt auf die Exekutive nach § 38 LDG BW auch bei der Höchstmaßnahme der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis verfassungsgemäß ist oder ob insoweit ein Richtervorbehalt gilt.

*BVerwG 2 C 13.15*

### **Verletzung des Anspruchs eines Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung bei dauerhafter Tätigkeit auf einem höherwertigen Dienst- oder Arbeitsposten?**

Die Klägerin ist Beamtin der beklagten Bundesrepublik Deutschland. Sie hat das Statusamt einer Fernmeldeobersekretärin im mittleren nichttechnischen Dienst (Besoldungsgruppe A7) inne. Mit der Privatisierung der Deutschen Bundespost im Jahr 1995 wurde die Klägerin der Deutschen Telekom AG zugeordnet. Im Jahr 2004 wurde sie zur Organisationseinheit Vivento der Deutschen Telekom AG versetzt. Im Mai 2011 wies die Deutsche Telekom AG der Klägerin dauerhaft die Tätigkeit eines „Sachbearbeiters Backoffice“ bei dem Tochterunternehmen Vivento Customer Services GmbH zu. Im Bescheid ist ausgeführt, abstrakt-funktioneller Aufgabenkreis der Klägerin sei die Tätigkeit eines Sachbearbeiters der Besoldungsgruppe A9 entsprechend im nichttechnischen Bereich. Die Vorinstanzen sind davon ausgegangen, dass diese Zuweisung die Klägerin in ihren Rechten verletzt. Der Klägerin sei entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG keine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit zugewiesen worden. Denn der Klägerin sei eine Tätigkeit übertragen worden, die der Besoldungsgruppe A9 zuzuordnen sei, die Klägerin habe aber lediglich ein Statusamt der Besoldungsgruppe A7 inne. Dementsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht im Revisionsverfahren zu klären, ob nicht nur eine unterwertige Beschäftigung eines Beamten, sondern auch eine dauerhafte Beschäftigung auf einem höherwertigen Dienst- bzw. Arbeitsposten dem verfassungsrechtlich verankerten Anspruch des Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung widerspricht.

*BVerwG 2 C 14.15*

### **Umfang des Freizeitausgleichs für Personenschützer in Kabul und Bagdad**

In mehreren Verfahren beanspruchen Beamte der Bundespolizei einen höheren Frei-

zeitausgleich. Sie waren zum Auswärtigen Amt abgeordnet worden, um als Personenschutz bei den Deutschen Botschaften in Kabul und in Bagdad eingesetzt zu werden. In dieser Zeit waren sie teilweise weit über die übliche Arbeitszeit eingesetzt. Die Regularien zur Anordnung von Mehrarbeit und zur Gewährung von Freizeitausgleich wurden mehrfach geändert. Die Beteiligten streiten über den Umfang der auszugleichenden Zeiten, insbesondere darüber, ob Bereitschaftsdienstzeiten in vollem Umfang - also „Eins zu Eins“ - auszugleichend sind. Die Kläger waren mit ihrem Begehren in den Vorinstanzen teilweise erfolgreich. Die beklagte Bundesrepublik Deutschland erstrebt mit ihrer vom Oberverwaltungsgericht Münster zugelassenen Revision die Abweisung der Klagen; die Kläger begehren mit Nichtzulassungsbeschwerden eine Zulassung der Revision mit dem Ziel eines weitergehenden Freizeitausgleichs.

*BVerwG 2 C 21.15 - 24.15; BVerwG 2 B 111.15 - 116.15*

### **Erlaubnis zum Eigenanbau von Cannabis zur medizinischen Selbstversorgung**

Der Kläger ist schwer an multipler Sklerose erkrankt. Die Symptome seiner Erkrankung behandelt er langjährig durch die regelmäßige Einnahme von Cannabis. Seinen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Anbau, zur Einfuhr und zum Erwerb von Cannabis zu therapeutischen Zwecken lehnte das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ab.

Das Verwaltungsgericht Köln hat die Beklagte zur Neubescheidung verpflichtet. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat die Berufungen des Klägers und der Beklagten zurückgewiesen. Die Erteilung der Erlaubnis liege wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls im öffentlichen Interesse. Dem Kläger stehe gegenwärtig kein gleich wirksames zugelassenes und für ihn erschwingliches Arzneimittel zur Behandlung seiner Krankheitssymptome zur Verfügung.

Das Fehlen zwingender Versagungsgründe führe hier aber noch nicht dazu, dass die Beklagte zur Erlaubniserteilung zu verpflichten sei; denn das Bundesinstitut habe eine Ermessensentscheidung zu treffen und dabei auch über mögliche Nebenbestimmungen zur Erlaubnis zu befinden.

Hiergegen wenden sich der Kläger und die Beklagte mit ihren vom Oberverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassenen Revisionen.

*BVerwG 3 C 10.14; Termin zur mündlichen Verhandlung: 6. April 2016*

### **Erlaubnis zum Erwerb eines Betäubungsmittels zur Selbsttötung**

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte verpflichtet gewesen ist, seiner verstorbenen Ehefrau den Erwerb des Betäubungsmittels Natrium-Pentobarbital zum Zweck des begleiteten Suizids zu erlauben.

Die Ehefrau des Klägers litt seit einem Unfall unter einer hochgradigen, fast kompletten Querschnittslähmung und musste künstlich beatmet werden. Ihren Antrag auf Erteilung der begehrten Erlaubnis wies das Bundesinstitut im Dezember 2004 zurück. Wenig später führte sie in der Schweiz den Suizid in Begleitung des Klägers durch. Die Verwaltungsgerichte wiesen die Feststellungsklage als unzulässig ab, weil der Kläger durch die Nichterteilung der Erlaubnis nicht in eigenen Rechten verletzt sein könne. Die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde blieb ohne Erfolg. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschied im Juli 2012, dass der Kläger einen Anspruch darauf habe, dass die nationalen Gerichte die Begründetheit seiner Klage prüften. In dem daraufhin wiederaufgenommenen Klageverfahren ist das Feststellungsbegehren des Klägers von den Vorinstanzen als unbegründet abgewiesen worden.

*BVerwG 3 C 19.15*



## **Nachtflugregelung am Flughafen Leipzig/Halle**

Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks mit einem von ihm selbst bewohnten Einfamilienhaus in der Nähe des Flughafens Leipzig/Halle. Planungsziel des Ausbaus dieses Flughafens war der Ausbau zu einem Drehkreuz für den Flugfrachtverkehr. Regelungen über die nächtlichen Betriebszeiten trifft ein Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss vom 27. Juni 2007. Klagen gegen dessen Regelungen wies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 24. Juli 2008 - BVerwG 4 A 3001/07 (BVerwGE 131, 316) ab. Der Kläger verlangt mit seiner erstinstanzlich beim Bundesverwaltungsgericht erhobenen Klage Änderungen dieser Regelungen und in der Sache weitergehenden Lärmschutz.

*BVerwG 4 A 2.15*

## **380-kV-Höchstspannungsfreileitungen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen**

Verfahrensgegenstand ist der Planfeststellungsbeschluss vom 26. Juni 2015 der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz. Er gestattet die Errichtung und den Betrieb des ca. 13 km langen rheinland-pfälzischen Abschnitts einer neuen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel-Dauersberg, Abschnitt Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Nordrhein-Westfalen zur Umspannanlage Dauersberg, und zum Neubau und Betrieb des ca. 2,7 km langen Abschnitts der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Mudersbach-Eiserfeld vom Pkt. Mudersbach bis zur Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Nordrhein-Westfalen, sowie Anpassungen bestehender Freileitungen (Gesamtlänge der Leitung: 113 km). Der Neubau soll weitestgehend in den vorhandenen Trassenräumen bestehender 110- und 220-kV-Freileitungen erfolgen, die im Zuge der Maßnahme zurückgebaut werden sollen. Die Stromkreise der zu demontierenden 110-kV-Freileitungen sollen künftig auf den

neuen Mastgestängen der 380-kV-Freileitung mitgeführt werden.

Die Klägerinnen, zwei Gemeinden in Rheinland-Pfalz, durch deren Gemeindegebiet die planfestgestellte Leitung verlaufen soll, wenden sich gegen den vorgenannten Planfeststellungsbeschluss mit der Begründung, dass Planungsalternativen von der Planfeststellungsbehörde nur unzureichend berücksichtigt, das kommunale Selbstverwaltungsrecht in Gestalt der Planungshoheit sowie das Eigentumsrecht der Klägerinnen verletzt und Anforderungen des Immissionsschutzes sowie des Gebots der Rücksichtnahme nicht beachtet worden seien.

In einem weiteren Verfahren wendet sich eine der Klägerinnen gegen den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 28. Juli 2015 für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Mudersbach - Eisenfeld im Bundesland Nordrhein-Westfalen und dem temporären Zwischenausbau der bestehenden 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koepchenwerk - Kelsterbach vom bestehenden Mast 367 bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz (BVerwG 4 A 7.15).

Für die Verfahren ist das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig.

*BVerwG 4 A 3.15, 4.15 und 7.15*

## **Windenergieanlagen contra Navigationsanlage der Flugsicherung**

In diesem Verfahren geht es um die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen mit Blick auf den Standort. Bereits im Verwaltungsverfahren wies die im Gerichtsverfahren beigeladene Deutsche Flugsicherung (DSF) darauf hin, dass die Windenergieanlagen im Anlagenschutzbereich einer Navigationsanlage lägen und diese möglicherweise in nicht hinnehmbarer Weise stören könnten. Das ebenfalls beigeladene Bundes-

aufsichtsamt für Flugsicherung entschied auf der Grundlage der gutachtlichen Stellungnahme der DSF und aktueller Berechnungen, dass § 18a LuftVG der Errichtung der Windenergieanlagen entgegenstehe. Danach dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.

Das Oberverwaltungsgericht hat weder Anlass gesehen, die Methode zu beanstanden, mit der ermittelt wurde, ob und ggf. in welchem Ausmaß die Anlagenfunktion durch geplante Bauwerke gestört werden, noch sonstige Rechtsfehler festgestellt und die Klage abgewiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht wird zu klären haben, anhand welcher rechtlichen Maßstäbe zu beurteilen sei, ob Flugsicherungseinrichtungen i.S.d. § 18a LuftVG durch Windenergieanlagen gestört werden können.

*BVerwG 4 C 1.15*

### **Bauvorbescheidsverlängerung und Veränderungssperre**

Die Klägerin, eine Gemeinde in Baden-Württemberg, wendet sich gegen die Verlängerung eines den Beigeladenen erteilten Bauvorbescheides zur Errichtung eines Wohnhauses, der unter Ersetzung ihres Einvernehmens ergangen ist, das wegen einer zwischenzeitlich von der Gemeinde erlassenen Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BauGB erforderlich war.

Der Verwaltungsgerichtshof hat auf die Berufung der Klägerin das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts geändert und den angefochtenen Verlängerungsbescheid sowie den Widerspruchsbescheid aufgehoben. Die Verlängerung sei rechtswidrig und verletze die Klägerin in ihren Rechten. Zum insofern maßgeblichen Zeitpunkt der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens der Gemeinde nach § 54 Abs. 4 LBO BW i.V.m. § 14 Abs. 2 Satz 2 BauGB habe eine wirksame Veränderungssperre bestanden, die der Verlängerung des

Vorbescheids entgegengestanden habe. Die rechtswidrige Verlängerung des Vorbescheids sei nicht dadurch rechtmäßig geworden, dass während des verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens kurzfristig (für vier Tage) keine wirksame Veränderungssperre bestanden habe. Der (gegenteiligen) Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Greifswald könne nicht gefolgt werden. Auch aus § 14 Abs. 3 BauGB folge nichts anderes. Der Norm könne nicht entnommen werden, dass mit dem Wegfall einer Veränderungssperre ein rechtswidrig erteilter, noch nicht bestandskräftiger Vorbescheid rechtmäßig werde und nicht weiter mit Erfolg angefochten werden könne.

Der Senat hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Im Revisionsverfahren wird die Frage zu klären sein, auf welchen Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblich abzustellen ist, wenn sich eine Gemeinde gegen die unter Ersetzung des nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BauGB erforderlichen, aber verweigerten Einvernehmens erfolgte Erteilung eines Bauvorbescheids wendet und sich im Verlaufe des Klageverfahrens die Rechtslage ändert.

*BVerwG 4 C 5.15*

### **Windenergieanlage und Funktionsfähigkeit einer Wetterradarstation**

Die Klägerin begehrt eine immissionschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) im Außenbereich. Das zuständige Landratsamt versagte die begehrte Genehmigung, weil die WEA die Funktionsfähigkeit einer nahe gelegenen Wetterradarstation des Deutschen Wetterdienstes stören würde.

Das Verwaltungsgericht ist ebenfalls von einer Störung der Funktionsfähigkeit der Radaranlage i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB und damit von einem Entgegenstehen eines öffentlichen Belangs ausgegangen; es hat die Klage abgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof München hat das erst-

instanzliche Urteil aufgehoben und das beklagte Land verpflichtet, über den Genehmigungsantrag des Klägers erneut zu entscheiden. Der Betrieb der geplanten WEA führe allenfalls zu einer geringfügigen Störung der Funktionsfähigkeit der Radaranlage, die aber der Genehmigung der WEA nicht entgegenstehe. Soweit in besonderen Ausnahmefällen kleinräumige, kurzlebige, aber gleichwohl extreme Wetterereignisse doch zu einer rechtserheblichen Störung der Funktionsfähigkeit der Radaranlage führen könnten, rechtfertige dies nicht die Versagung der Genehmigung, sondern lediglich den Erlass von Nebenbestimmungen.

Das beklagte Land hat die zugelassene Revision eingelegt. Es meint, dass dem Deutschen Wetterdienst hinsichtlich der Frage einer erheblichen Störung der Funktionsfähigkeit der Radaranlage ein fachlicher Beurteilungsspielraum zukomme. Ob diese Auffassung zutrifft, wird das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden haben.

*BVerwG 4 C 6.15*

### **Verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle und Präklusion**

Der Antragsteller wendet sich im Wege der Normenkontrolle gegen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Bielefeld, der ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Lebensmittel-Einzelhandelsmarkt“ festsetzt. Das Wohngrundstück des Antragstellers grenzt unmittelbar an das Plangebiet an.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung erhob der Antragsteller keine Einwendungen. Nach der Auslegung beschloss der Rat der Stadt den Bebauungsplan als Satzung. Dabei wurden auch von der Verwaltung vorgeschlagene Änderungen und Ergänzungen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zur Grünplanung, zur Gebäudehöhe und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Begründung des Bebauungsplans beschlossen. Nach Ausfertigung und öffentlicher Bekanntmachung machte der Antrag-

steller in seinem Normenkontrollantrag auch Rechtsverletzungen geltend, die erst nach der Auslegung eingetreten seien.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat den Normenkontrollantrag als unzulässig abgelehnt. Der Antragsteller sei nach § 47 Abs. 2a VwGO präkludiert, weil er während der Auslegung keine Einwendungen erhoben habe, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre. Auf die Beschwerde des Antragstellers hat das Bundesverwaltungsgericht die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Das Bundesverwaltungsgericht wird darüber zu entscheiden haben, ob und gegebenenfalls unter welchen weiteren Voraussetzungen ein Antragsteller, der während der öffentlichen Auslegung eines Bebauungsplans keine Einwendungen geltend gemacht hat, im Normenkontrollverfahren gegen einen Bebauungsplan nach § 47 Abs. 2a VwGO präkludiert ist, wenn er rechtliche Bedenken gegen den Plan geltend macht, die an Sachverhalte anknüpfen, die der Auslegung des Bebauungsplans zeitlich nachfolgen.

*BVerwG 4 CN 4.15*

### **Berechnung der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz**

Der Kläger, der als gemeinnützig anerkannter eingetragener Verein „Ärzte ohne Grenzen“, begehrt die teilweise Rückzahlung (insgesamt etwa 35 400 €) der von ihm in den Jahren 2010 und 2011 entrichteten schwerbehindertenrechtlichen Ausgleichsabgabe.

Er beschäftigt Mitarbeiter sowohl in Deutschland als auch in projektbezogenen Auslandseinsätzen. Die Auslandseinsätze dauern in der Regel bis zu neun Monate. Die in das Ausland entsandten Mitarbeiter werden für den Kläger im Rahmen befristeter Anstellungsverträge tätig und erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Des Weiteren übernimmt der Kläger die Reisekosten sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung vor Ort. Im März 2011 und

April 2012 reichte der Kläger bei der für ihn zuständigen Agentur für Arbeit unter Verwendung der entsprechenden Formblätter eine Übersicht der besetzten Arbeitsplätze sowie der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen ein. Bei den besetzten Arbeitsplätzen gab er auch die Stellen der in das Ausland entsandten Mitarbeiter an. Die von ihm vorgelegten Zahlen ergaben eine Ausgleichsabgabe von etwa 25 400 € für das Jahr 2010 und etwa 29 600 € für das Jahr 2011, die der Kläger an den Beklagten zahlte. Ende Juni 2012 stellte der Kläger beim Beklagten den Antrag auf Überprüfung der gezahlten Ausgleichsabgabe, da bei deren Berechnung die Arbeitsplätze im Ausland nicht hätten einbezogen werden dürfen. Die humanitäre Hilfe im Rahmen der Auslandseinsätze falle unter den gesetzlichen Ausnahmetatbestand des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - (SGB IX). Danach gälten Stellen, auf denen Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb diene, sondern vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt sei, nicht als Arbeitsplätze. Das treffe auf die in das Ausland entsandten Mitarbeiter zu. Ihr Einsatz sei nicht auf den Erwerb ausgerichtet, sondern durch den inneren Antrieb bestimmt, medizinisches Wissen zur Hilfe notleidender Menschen in Krisenregionen einzusetzen. Zudem seien bei der Berechnung der Ausgleichsabgabe nur inländische Arbeitsplätze zu berücksichtigen. Der Beklagte teilte diese Rechtsauffassung nicht und lehnte eine Teilerstattung der gezahlten Ausgleichsabgabe ab. Die Klage war vor dem Verwaltungsgericht Berlin und dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg erfolglos.

Im Revisionsverfahren wird insbesondere zu klären sein, ob bei der Berechnung der Zahl der unbesetzten Plätze für Schwerbehinderte die Arbeitsplätze im Ausland zu berücksichtigen sind.

*BVerwG 5 C 1.15; Termin zur mündlichen Verhandlung: 28. April 2016*

### **Berücksichtigung von Kindern im Rahmen des Wohngeldantrags des nicht sorgeberechtigten Elternteils**

Der Kläger begehrt für den Zeitraum von September 2009 bis zum Mai 2013 die Bewilligung von Wohngeld unter Berücksichtigung seiner Töchter als Haushaltsmitglieder.

Er ist Vater von zwei im Mai 1993 bzw. Mai 1995 geborenen Töchtern. Die Ehe mit der Mutter der Töchter ist geschieden, wobei dieser das alleinige Sorgerecht für die Töchter zugesprochen wurde. Die Mutter übte das Sorgerecht bis zum jeweiligen Eintritt der Volljährigkeit der Töchter überwiegend aus. Der Kläger hält in der von ihm gemieteten Wohnung ein Kinderzimmer für seine Töchter vor.

Im September 2009 beantragte der Kläger die Gewährung von Wohngeld unter Berücksichtigung seiner Töchter als Haushaltsmitglieder. Zu diesem Zeitpunkt besuchten beide Töchter noch die Schule, lebten im Haushalt der Mutter und waren dort mit ihrem ersten Wohnsitz gemeldet. Entsprechend dem durch familiengerichtliche Entscheidung eingeräumten Umgangsrecht des Klägers verbrachten sie jedes zweite Wochenende, die Hälfte der Schulferien, die Hälfte der Brücken- und Feiertage sowie den Geburtstag bei ihm. Die Beklagte lehnte den Antrag unter Hinweis darauf ab, dass ihm und seiner geschiedenen Ehefrau nicht das gemeinsame Sorgerecht für die Töchter zustehe.

Die Klage hatte in den ersten beiden Instanzen keinen Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hat zur Begründung ausgeführt, die Töchter des Klägers könnten nach den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes (WoGG) nicht als Haushaltsmitglieder berücksichtigt werden. Insbesondere scheidet eine Berücksichtigung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 WoGG aus. Danach seien unter bestimmten Voraussetzungen Kinder nicht nur vorübergehend getrennt lebender Eltern als Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen, wenn die Eltern

für die Kinderbetreuung zusätzlichen Wohnraum bereithielten. Dies setze aber u.a. voraus, dass die Eltern das gemeinsame Sorgerecht hätten. Dies sei hier nicht der Fall.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision insbesondere zur Klärung der Frage zugelassen, ob die typisierende Anknüpfung in § 5 Abs. 6 Satz 1 WoGG an das Sorgerecht getrennt lebender Eltern mit grundrechtlichen Anforderungen aus Art. 3 und Art. 6 GG zu vereinbaren ist.

*BVerwG 5 C 57.15*

#### **Anforderungen an die Zustimmungsbefähigung der Versetzungen von Ersatzmitgliedern des Personalrats**

Die Beteiligten streiten über die Zustimmungsbefähigung der Umsetzung eines Ersatzmitglieds des antragstellenden Personalrats.

Der Beteiligte zu 2 war in der Wahlperiode 2009 bis 2013 Ersatzmitglied des antragstellenden Personalrats, und zwar als „zweiter Nachrücker“. Bis Ende September 2012 übte er die Tätigkeit als Leiter der an seinem Wohnort ansässigen H. aus. Mit Verfügung vom 20. September 2012 wurde er gegen seinen Willen vorübergehend auf den Dienstposten eines Leiters am L.-zentrum umgesetzt, das mehr als 30 km von seinem Wohnort entfernt liegt. Der bisherige mit seinem Wohnort identische Dienstort wurde zunächst als Dienstort beibehalten. Durch Verfügung vom 1. Oktober 2012 wurde dies geändert und als Dienstort der Sitz des L.-zentrums festgelegt. In der Folgezeit beantragte die Dienststelle die Zustimmung des Personalrats zur beabsichtigten dauerhaften Umsetzung des Beteiligten zu 2 auf die Stelle eines Leiters am L.-zentrum. Die Umsetzung war mit einem erneuten Wechsel des Dienstortes verbunden. Die Dienststelle sah die Zustimmungsverweigerung des Personalrats als unbeachtlich an und setzte die Maßnahme um. Der Antrag des Personalrats auf Feststel-

lung, dass sein Mitbestimmungsrecht durch die Verfügung vom 1. Oktober 2012 verletzt sei, hatte in der ersten Instanz Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hat der Beschwerde der Dienststelle stattgegeben und den Feststellungsantrag abgelehnt. Der Beteiligte zu 2 genieße nicht den besonderen Schutz gegenüber Umsetzungen, wie ihn das Gesetz Mitgliedern des Personalrats gewähre. Denn er sei im Zeitpunkt der Umsetzung am 1. Oktober 2012 weder Mitglied noch Ersatzmitglied des Personalrats gewesen. Er könne sich auf diesen Schutz auch nicht gemäß § 47 Abs. 4 des Personalvertretungsgesetzes des Landes Brandenburg (PersVG BB) berufen. Danach würden Ersatzmitglieder in den Schutz der Mitglieder des Personalrats nach § 47 Abs. 2 PersVG BB einbezogen, wenn nach ihrem Platz auf der Wahlvorschlagsliste mit einer regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen des Personalrates zu rechnen sei. Der Begriff der Regelmäßigkeit sei durch eine zeitlich stets gleiche Wiederkehr bzw. eine gleichmäßige Aufeinanderfolge gekennzeichnet. Für die Feststellung, dass künftig mit einer regelmäßigen Sitzungsteilnahme zu rechnen sei, genüge nicht allein die Zahl der tatsächlichen Vertretungsfälle. § 47 Abs. 4 PersVG BB verlange eine Prognoseentscheidung, für die, soweit keine anderen Anhaltspunkte vorlägen, neben dem Platz des Ersatzmitglieds auf der Wahlvorschlagsliste die tatsächlichen Vertretungsfälle in der Vergangenheit herangezogen würden. Gemessen daran sei künftig nicht mit einer regelmäßigen Teilnahme des Beteiligten zu 2 an den Sitzungen des antragstellenden Personalrats zu rechnen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision zur Klärung der Anforderungen an eine „regelmäßige Teilnahme“ i.S.d. § 47 Abs. 4 PersVG BB zugelassen.

*BVerwG 5 P 6.15*

### **Auskunftsanspruch gegen den Bundesnachrichtendienst über personenbezogene Daten**

Der Kläger ist Abgeordneter des Deutschen Bundestages und dort Mitglied der Fraktion DIE LINKE. Er beehrte von dem beklagten Bundesnachrichtendienst Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang der Bundesnachrichtendienst personenbezogene Daten des Klägers an die National Security Agency (NSA) der USA weitergegeben bzw. von dieser Organisation erhalten hat. Der Bundesnachrichtendienst hat die begehrte Auskunft mit der Begründung abgelehnt, Informationen im Sinne der Anfrage seien im Bundesnachrichtendienst nicht gespeichert; ein Auskunftsanspruch hinsichtlich der Herkunft oder der Weitergabe von Informationen an andere Stellen sei im Gesetz nicht vorgesehen. Mit seiner Klage, für die das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, verfolgt der Kläger sein Auskunftsbegehren weiter. Zu klären ist die Frage, ob ein Betroffener gegenüber dem Bundesnachrichtendienst unmittelbar aus der Verfassung einen Anspruch auf Auskunft über Herkunft und Weitergabe seiner personenbezogenen Daten hat, den das Gesetz ausdrücklich ausschließt.

*BVerwG 6 A 7.14*

### **Strategische Telekommunikationsüberwachung durch den Bundesnachrichtendienst**

Der Kläger des Verfahrens BVerwG 6 A 9.14 ist Rechtsanwalt, der Kläger des Verfahrens BVerwG 6 A 2.15 ist ein eingetragener Verein, der sich als Aufgabe gesetzt hat, Verstöße gegen die Presse- und Informationsfreiheit weltweit zu dokumentieren und die Öffentlichkeit zu alarmieren, wenn Journalisten und deren Mitarbeiter in Gefahr sind. Beide Kläger wenden sich gegen die strategische Fernmeldeüberwachung durch den Bundesnachrichtendienst, zum einen im Jahr 2012 (Verfahren BVerwG 6 A 9.14) und

zum anderen im Jahr 2013 (Verfahren 6 A 2.15).

Nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses ist der Bundesnachrichtendienst im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt, die Telekommunikation zu überwachen und aufzuzeichnen. Bei der sogenannten strategischen Telekommunikationsüberwachung werden internationale Telekommunikationsbeziehungen, namentlich E-Mail-Verkehre, in bestimmten Übertragungswegen bezogen auf vorgegebene Gebiete anhand vorher festgelegter Suchbegriffe durchsucht. Sich dabei ergebende „Treffer“ werden auf ihre nachrichtendienstliche Relevanz geprüft und gegebenenfalls weiter bearbeitet. Die Kläger halten die für die Jahre 2012 und 2013 angeordneten Maßnahmen der strategischen Telekommunikationsüberwachung für rechtswidrig, insbesondere weil wegen der zur Überwachung bestimmten Übertragungswege und Gebiete sowie der festgelegten Suchbegriffe der Telekommunikationsverkehr, insbesondere der E-Mail-Verkehr in einem Umfang erfasst werde, welcher mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht mehr vereinbar sei. Beide Kläger verweisen auf ihre häufige Kommunikation mit Teilnehmern im Ausland, was die Erfassung ihres E-Mail-Verkehrs wahrscheinlich mache, ohne dass dabei die Wahrung ihrer Verschwiegenheitspflichten und -rechte als Rechtsanwalt bzw. Pressevertreter gesichert sei.

Beide Kläger wenden sich zum anderen gegen die Speicherung und Nutzung ihrer Verbindungsdaten, die im Rahmen von Telefongesprächen, SMS- und E-Mail-Verkehr, Kommunikation in sozialen Netzwerken sowie Besuchen von Internetseiten angefallen sind, durch ein Verkehrsanalyse-System („VerAS“) des Bundesnachrichtendienstes, weil es hierfür an einer gesetzlichen Grundlage fehle.

Für die Verfahren ist das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig.

### **Presserechtlicher Auskunftsanspruch zum Sachleistungskonsum von Bundestagsabgeordneten**

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages haben die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Amtsausstattung nach dem Abgeordnetengesetz für einen Betrag von 12 000 € jährlich Gegenstände für den Büro- und Geschäftsbedarf anzuschaffen. Zu diesem Zweck hat die Verwaltung des Deutschen Bundestages für jeden Abgeordneten ein Sachleistungskonto eingerichtet.

Der Kläger beider Verfahren ist Redakteur einer Tageszeitung. Im Anschluss an Presseberichte über das Einkaufsverhalten von Abgeordneten forderte er von der beklagten Verwaltung des Deutschen Bundestages, ihm Zugang zu allen Unterlagen zum Sachleistungskonsum der Abgeordneten im Jahr 2009 über den Erwerb von Montblanc-Schreibgeräten und Digitalkameras zu gewähren sowie Ablichtungen hiervon auszuhandigen (Verfahren BVerwG 6 C 65.14) bzw. ihm Auskunft darüber zu geben, wie viele iPods über die Sachmittelpauschale insgesamt abgerechnet worden seien, welche Zahl von Abgeordneten welche Anzahl von iPods abgerechnet habe, welche Abgeordneten wie viele Geräte abgerechnet hätten, welche Kosten hierfür entstanden seien und wie viele dieser Geräte von dem Unternehmen, das einen Rahmenvertrag mit dem Bundestag geschlossen habe, geliefert worden seien (Verfahren BVerwG 6 C 66.14). Die beklagte Bundestagsverwaltung lehnte die Anträge ab. Die deshalb erhobene Klage ist, soweit sie auf einen presserechtlichen Auskunftsanspruch gestützt ist, in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Im Revisionsverfahren hat das Bundesverwaltungsgericht zu klären, ob sich der begehrte Zugang zu den Unterlagen der Verwaltung des Bundestages bzw. die begehrte Auskunft aus einem presserechtlichen Auskunftsanspruch herleiten lässt.

### **Sanktionierung der gesetzwidrigen Annahme von Parteispenden**

Die Klägerin, die Freie Demokratische Partei (FDP), erhielt für die Jahre 1997 bis 2001 und 2003 jeweils Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung. Der beklagte Präsident des Deutschen Bundestages nahm die Bescheide zur Gewährung staatlicher Mittel teilweise zurück und setzte gegen die Klägerin Rückerstattungs- und Abführungspflichten fest. Zur Begründung führte er aus: Der Landesverband Nordrhein-Westfalen der Klägerin habe in den Jahren 1996 bis 2000 und 2002 Barspenden von seinem damaligen Vorsitzenden Möllemann unter Verstoß gegen ein gesetzliches Spendenannahmeverbot angenommen und mangels unverzüglicher Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages rechtswidrig erlangt. Nach den anzuwendenden Vorschriften des Parteiengesetzes verliere die Klägerin daher den Anspruch auf staatliche Mittel in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend veröffentlichten Beträge. Da die rechtswidrig angenommenen Spenden zudem an das Präsidium des Deutschen Bundestages abzuführen seien, seien die Bescheide über die Gewährung staatlicher Mittel jeweils in Höhe des Dreifachen der genannten Beträge zurückzunehmen und entsprechende Rückzahlungsverpflichtungen festzusetzen. In einem ersten Revisionsverfahren hat das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung des beklagten Präsidenten des Deutschen Bundestages bestätigt, dass die Parteispenden gesetzwidrig angenommen worden sind und die deshalb verhängten Sanktionen zulässig sein könnten. Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch angenommen, die Sanktionen seien nach einer 2002 in das Parteiengesetz eingefügten und auf zurückliegende Spendenfälle entsprechend anzuwendenden Regelung dann ausgeschlossen,

wenn die Partei Rechtsverstöße zu einem Zeitpunkt angezeigt habe, in dem konkrete Anhaltspunkte für diese Verstöße außerhalb der Partei nicht bekannt gewesen seien, und sie den Sachverhalt umfassend offengelegt habe. Weil für die in den Jahren 1999, 2000 und 2002 erlangten Spenden Anhaltspunkte für derartige sanktionsbefreiende Aufklärungsbemühungen der Klägerin bestanden, vom Berufungsgericht hierzu jedoch keine tatsächlichen Feststellungen getroffen waren, hatte das Bundesverwaltungsgericht die Sache in diesem Umfang an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zurückverwiesen. Dieses hat in dem fortgesetzten Berufungsverfahren eine sanktionsbefreiende Selbstanzeige der Klägerin für die im Jahr 1999 erlangte Spende angenommen, für die beiden anderen Jahre die Voraussetzungen einer solchen sanktionsbefreienden Selbstanzeige hingegen verneint. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Revision und der beklagte Präsident des Deutschen Bundestages Anschlussrevision eingelegt. Im Revisionsverfahren sind die Voraussetzungen weiter zu klären, unter denen von einer sanktionsbefreienden Selbstanzeige auszugehen ist, insbesondere wie umfassend und konkret sie den Sachverhalt offenlegen muss, wann sie - wie im Gesetz gefordert - unverzüglich abgegeben ist und unter welchen Umständen davon auszugehen ist, dass konkrete Anhaltspunkte für die unterlaufenen Verstöße bereits öffentlich bekannt waren.

*BVerwG 6 C 5.15*

### **Heranziehung privater Haushalte zu Rundfunkbeiträgen**

Die Kläger beider Verfahren wenden sich jeweils gegen ihre Heranziehung zum Rundfunkbeitrag. Die Klage im Verfahren BVerwG 6 C 6.15 richtet sich gegen den Westdeutschen Rundfunk (WDR), die Klage im Verfahren BVerwG 6 C 15.15 gegen den Bayerischen Rundfunk (BR). Der Kläger des Verfahrens BVerwG 6 C 6.15 hat nach seinen Angaben weder ein Radio- noch ein

Fernsehgerät, der Kläger des Verfahrens BVerwG 6 C 15.15 hat nach seinen Angaben nur ein Radio-, aber kein Fernsehgerät. Die Kläger wurden nach der früheren Rechtslage gar nicht zu Rundfunkgebühren herangezogen oder lediglich zu dem ermäßigten Satz, der bei Halten nur eines Radiogeräts geschuldet wurde. Seit dem Inkrafttreten des von den Bundesländern geschlossenen und von ihnen ratifizierten Rundfunkbeitragsstaatsvertrags zum 1. Januar 2013 werden die Kläger zum Rundfunkbeitrag herangezogen. Er knüpft nicht mehr an das Halten eines Rundfunkempfangsgeräts an, sondern an das Innehaben einer Wohnung, unabhängig davon, ob dort ein Rundfunkempfangsgerät gehalten wird. Er differenziert anders als die frühere Rundfunkgebühr in der Höhe nicht mehr zwischen Fernsehgeräten und anderen Empfangsgeräten wie Radiogeräten. Beide Kläger haben in den Vorinstanzen geltend gemacht, bei dem Rundfunkbeitrag handele es sich nicht um einen Beitrag, sondern um eine Steuer, für deren Einführung den Ländern die Gesetzgebungskompetenz fehle. Die Erhebung des Rundfunkbeitrags verstoße gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. Seine Anknüpfung an das Innehaben einer Wohnung sei willkürlich. Wer kein Rundfunkempfangsgerät besitze, werde ohne sachlichen Grund mit demjenigen gleich behandelt, der ein solches Gerät in seiner Wohnung bereithalte. Der Staatsvertrag habe nicht die Möglichkeit ausschließen dürfen, die Vermutung zu widerlegen, dass, wer eine Wohnung innehabe, dort auch ein Rundfunkempfangsgerät bereithalte. Die Vorinstanzen haben die Klagen jeweils abgewiesen. In den Revisionsverfahren sind insbesondere die Fragen zu klären, ob der Rundfunkbeitrag entgegen seiner Bezeichnung als Betrag eine Steuer ist, für deren Regelung den Bundesländern die Gesetzgebungskompetenz fehlen würde, und ob die Regelung des Rundfunkbeitrags mit den Grundrechten, namentlich dem Gleichbehandlungsgebot, vereinbar ist.



Beim Bundesverwaltungsgericht sind zahlreiche weitere Verfahren anhängig, die ebenfalls die Heranziehung zum Rundfunkbeitrag in Gestalt der Haushaltsabgabe zum Gegenstand haben.

Das Verfahren BVerwG 6 C 6.15 ist zusammen mit sechs weiteren Verfahren für den 16. März 2016, das Verfahren BVerwG 6 C 15.15 zusammen mit acht weiteren Verfahren für den 17. März 2015 terminiert.

*BVerwG 6 C 6.15 und 15.15; Termine zur mündlichen Verhandlung: 16. und 17. März 2016*

### **Verbot der Schleichwerbung im Fernsehen**

Die Klägerin verbreitet das Fernsehprogramm „Sport 1“. Sie strahlte eine Sendung aus, in der professionelle Pokerspieler Tipps und Tricks preisgaben. Die Sendung war eine US-amerikanische Produktion. Sie begann mit einem Vorspann, der mit dem optischen und akustischen Hinweis endete, dass die Sendung von „Fulltiltpoker.net“ gesponsert wurde. Das Logo von „Fulltiltpoker.net“ war in nahezu jeder Einstellung, oft mehrfach, zu sehen, z.B. auf einem großen Bildschirm zwischen zwei miteinander redenden Personen, auf animierten und tatsächlichen Spielchips, in erklärenden Animationen, auf Spielkartenrückseiten und auf Tafeln der Studiodekoration. Am Ende der Sendung wurde zum Besuch der Homepage von „Fulltiltpoker.net“ aufgefordert. „Fulltiltpoker“ bietet Poker im Internet an. Die Internetseite „www.fulltiltpoker.net“ enthielt ein kostenloses Angebot für Pokerspiele. Sie diene ausschließlich der Unterhaltung und bot Übungsmöglichkeiten sowie eine Plattform für den Erfahrungsaustausch an.

Die beklagte Landesmedienanstalt beanstandete durch den angegriffenen Bescheid die Sendung, weil sie gegen das Schleichverbot des Rundfunkstaatsvertrages in Verbindung mit den Werberichtlinien der Landesmedienanstalten verstoßen ha-

be. Mit ihrer Klage hat die Klägerin insbesondere geltend gemacht: Eine Täuschung über den Werbezweck habe nicht vorgelegen. Der Werbezweck sei unmissverständlich erkennbar gewesen. Es handle sich um einen Fall der aufgedrängten Werbung. Aufgedrängte Werbung falle nicht unter das Schleichverbot. Schleichwerbung setze ferner voraus, dass der Rundfunkveranstalter selbst mit Werbeabsicht handle. Sie - die Klägerin - habe nach dem Lizenzvertrag kein Recht zur Bearbeitung der Sendung gehabt und habe sich in keiner Verhandlungsposition befunden, die es ihr erlaube hätte, auf einem Bearbeitungsrecht zu bestehen. Sie hätte die Übertragung des Sponsorenlogos nur durch vollständigen Verzicht auf die Sendung verhindern können, was ihr aber im Hinblick auf die Programmfreiheit nicht zuzumuten gewesen sei. Die Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Im Revisionsverfahren sind die Voraussetzungen zu klären, unter denen eine Schleichwerbung anzunehmen ist, insbesondere in Fällen der Ausstrahlung eines fremdproduzierten Beitrags.

*BVerwG 6 C 9.15*

### **Beanstandung einer Fernsehsendung nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag**

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ermächtigt die Landesmedienanstalten zu rundfunkrechtlichen Aufsichtsmaßnahmen, wenn ein Rundfunkveranstalter gegen die Bestimmungen des Staatsvertrags verstoßen hat. Sie trifft ihre Entscheidung durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Tritt die KJM an einen Rundfunkveranstalter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages verstoßen, und weist der Veranstalter nach, dass er die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle (FSK) vorgelegt und deren Vorgaben beachtet hat, so sind Maßnahmen durch die KJM nur dann zulässig, wenn die Entscheidung

der FSK die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet. Bei nicht-vorlagefähigen Sendungen hat die KJM vor Aufsichtsmaßnahmen die FSK zu befassen; Aufsichtsmaßnahmen der KJM sind wiederum nur zulässig, wenn die daraufhin getroffene Entscheidung der FSK die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet.

Die Klägerin strahlte im Rahmen des Fernsehprogramms „RTL II“ im Jahr 2009 die Sendung „Big Brother“ aus, die von einer Fremdfirma im Auftrag der Klägerin produziert wurde. Gegenstand der Sendung ist das Zusammenleben mehrerer Menschen über einen längeren Zeitraum in einem eigens für sie eingerichteten und mit entsprechender Kamertechnik ausgestatteten Haus, dem sogenannten Big Brother-Haus. Ein Pay-TV-Anbieter übertrug die in Rede stehende Staffel live aus dem Big Brother-Haus. Die Klägerin selbst strahlte u.a. täglich eine Zusammenfassung der Ereignisse des Vortages aus. Hierfür wurden von der Produktionsgesellschaft zwischen 28 und 40 einzelne zur späteren Ausstrahlung bestimmte sogenannte Aufnahmeperzellen am Sendetag Stück für Stück an die Klägerin übertragen. An dem hier interessierenden Ausstrahlungstag lag die Sendung frühestens um 18.48 Uhr sendebereit bei der Klägerin vor. Im Rahmen dieser Sendung, die zwischen 19.00 und 20.00 Uhr ausgestrahlt wurde, wurden über einen Zeitraum von ca. vier Minuten mehrere „Bettszenen“ zusammengeschnitten sowie ein Gespräch zwischen einem Darsteller und einer Darstellerin, bei dem es darum ging, dass die Darstellerin nicht bereit sei, den Geschlechtsverkehr zu vollziehen.

Ausgelöst durch eine Zuschauerbeschwerde beanstandete die beklagte Landesmedienanstalt die Sendung wegen eines Verstoßes gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Die Klägerin hat Klage erhoben, mit der sie u.a. geltend gemacht hat, vor dem Erlass von Maßnahmen hätte die KJM zunächst die Freiwillige Selbstkontrolle mit

dem behaupteten Verstoß befassen müssen. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen: Die Klägerin hätte die Sendung der Freiwilligen Selbstkontrolle vor ihrer Ausstrahlung vorlegen müssen. Es habe sich um eine vorlagefähige Sendung gehandelt. Der Verwaltungsgerichtshof hat auf die Berufung der Klägerin die angegriffene Beanstandung aufgehoben: Bei der in Rede stehenden Sendung handele es sich um eine nichtvorlagefähige Sendung. Bei dem Format „Big Brother“ sei die Tagesaktualität unmittelbarer Bestandteil des Konzepts der Klägerin als Rundfunkveranstalterin. Die wesentlichen Ereignisse des Vortages würden zusammengestellt, dramaturgisch aufbereitet und noch am selben Tag zur Ausstrahlung gebracht. Durch diese just-in-time-Produktion könne das Sendematerial der Freiwilligen Selbstkontrolle nicht mit dem erforderlichen zeitlichen Vorlauf zur Verfügung gestellt werden, ohne die Ausstrahlung nach dem maßgeblichen Konzept der Klägerin wegen Aktualitätsverlusts überflüssig zu machen. Deshalb hätte die KJM ihrerseits die Freiwillige Selbstkontrolle vor der Beanstandung mit dem behaupteten Verstoß befassen müssen. Weil dies unterblieben sei, sei die Beanstandung rechtswidrig.

Im Revisionsverfahren ist insbesondere zu klären, unter welchen Voraussetzungen eine vorlagefähige Sendung i.S.d. Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vorliegt.

*BVerwG 6 C 10.15*

### **Heranziehung von Gewerbebetrieben zum Rundfunkbeitrag**

Die Klägerinnen wenden sich gegen die Heranziehung ihrer Gewerbebetriebe zu Rundfunkbeiträgen.

Gewerbebetriebe wurden nach der früheren Rechtslage auf der Grundlage der von ihnen angemeldeten Rundfunkgeräte zur Rundfunkgebühr herangezogen. Seit dem Inkrafttreten des von den Bundesländern geschlossenen und von ihnen ratifizierten

Rundfunkbeitragsstaatsvertrags zum 1. Januar 2013 werden sie zum Rundfunkbeitrag herangezogen. Der Rundfunkbeitrag ist für jede Betriebsstätte gestaffelt nach der Zahl der dort Beschäftigten zu zahlen; zusätzlich ist jeweils ein Drittel des Rundfunkbeitrags für jedes zugelassene Kraftfahrzeug zu entrichten, das zu gewerblichen Zwecken genutzt wird.

Die Klägerin der Verfahren BVerwG 6 C 12.15 - 14.15 betreibt eine Lebensmittelkette mit zahlreichen Filialen im gesamten Bundesgebiet. Sie unterhält in Nordrhein-Westfalen drei Zentrallager/Logistikzentren, gegen deren Heranziehung zu Rundfunkbeiträgen sie sich wendet. Die Klägerin des Verfahrens BVerwG 6 C 49.15 betreibt eine Autovermietung. Die Klägerinnen haben mit ihren Klagen im Kern geltend gemacht: Der Rundfunkbeitrag sei eine allgemeine Steuer. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder sei deshalb nicht eröffnet gewesen. Auch in materieller Hinsicht sei die Beitragserhebung verfassungswidrig, weil unwiderleglich vermutet werde, dass ein Rundfunkempfang stattfindet, aber zahlreiche Betriebe existierten, in denen keine Rundfunkgeräte zum Empfang bereitgehalten würden. Der Rundfunkbeitrag verstoße gegen das Gleichbehandlungsgebot, indem Betriebe mit vielen Betriebsstätten gegenüber Betrieben mit wenigen Standorten benachteiligt würden, auch wenn sie nicht mehr Mitarbeiter hätten. Das Abstellen auf die Kopfzahl der Beschäftigten bedeute eine gleichheitswidrige Benachteiligung von Betrieben mit einem großen Anteil von Teilzeitbeschäftigten. Entsprechendes gelte für die unterschiedliche Behandlung von privaten und nicht privaten Kraftfahrzeugen.

Die Vorinstanzen haben die Klagen abgewiesen. In den Revisionsverfahren sind insbesondere die Fragen zu klären, ob der Rundfunkbeitrag entgegen seiner Bezeichnung als Betrag eine Steuer ist, für deren Regelung den Bundesländern die Gesetzgebungskompetenz fehlen würde, und ob die

speziellen Regelungen des Rundfunkbeitrags für Gewerbebetriebe mit den Grundrechten, namentlich dem Gleichbehandlungsgebot, vereinbar sind.

*BVerwG 6 C 12.15 - 14.15 und 49.15*

### **Weservertiefung**

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes plant, die Unterweser von Bremerhaven bis Brake und von Brake bis Bremen - einen insgesamt 57 km langen Abschnitt der Weser - auszubauen. Im Wesentlichen soll die Fahrrinne für die Massengutschifffahrt von und zu den Häfen in Brake und Bremen vertieft werden. Außerdem soll die Außenweser - d.h. der ca. 65 km lange Lauf der Weser von Bremerhaven durch das Wattenmeer in die Nordsee - ausgebaut werden. Dabei soll die Fahrrinne so vertieft werden, dass der Hafen von Bremerhaven tideunabhängig von Großcontainerschiffen erreicht werden kann. Die Pläne für die Vorhaben wurden mit einem Planfeststellungsbeschluss der Wasser- und Schifffahrsdirektion Nordwest festgestellt. Dagegen richtet sich die Klage des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), der zahlreiche Verstöße des Planfeststellungsbeschlusses gegen Bestimmungen des Naturschutzrechts und des Wasserrechts sowie gegen andere umweltrechtliche Regelungen rügt.

Das Bundesverwaltungsgericht setzte nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung das Verfahren aus und legte dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen zur Auslegung der Wasserrahmenrichtlinie vor (vgl. Beschluss vom 11. Juli 2013 - BVerwG 7 A 20.11). Außerdem wies es die Beteiligten mit einem weiteren Beschluss vom selben Tag darauf hin, dass unabhängig von den Fragen des Wasserrechts Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses bestehen.

Der Gerichtshof hat die Fragen mit Urteil vom 1. Juli 2015 (Az.: C-461/13) beantwortet.

Die Beteiligten haben in dem anschließend fortgesetzten Klageverfahren auf die Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung verzichtet. Das Bundesverwaltungsgericht strebt an, über die Klage in der ersten Jahreshälfte zu entscheiden.

*BVerwG 7 A 1.15*

### **Elbvertiefung**

Ob über die Klagen der Umweltvereinigungen BUND und NABU gegen die Planfeststellungsbeschlüsse über die Fahrrinnenanpassung in der Unter- und Außenelbe noch im Jahre 2016 erneut verhandelt werden kann, hängt u.a. vom weiteren Gang des derzeit laufenden Planergänzungsverfahrens ab.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte über diese Klagen im Juli 2014 mit dem Ergebnis verhandelt, dass die Planfeststellung an verschiedenen Mängeln der FFH- und der Umweltverträglichkeitsprüfung leide, die aber heilbar seien und deshalb nicht zur Aufhebung der Planfeststellungsbeschlüsse führten. Eine abschließende Entscheidung setze die Beantwortung der dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) im Klageverfahren der Weservertiefung vorgelegten Fragen zur Auslegung der Wasserrahmenrichtlinie voraus (Beschluss vom 2. Oktober 2014 - BVerwG 7 A 14.12).

Laut Sachstandsmitteilung der Beklagten soll das aufgrund der Hinweise im vorgenannten Beschluss und der mittlerweile ergangenen Entscheidung des EuGH zur Weservertiefung (Urteil vom 1. Juli 2015 - C-461/13, s.o.) eingeleitete ergänzende Verfahren zur Behebung von Mängeln der FFH-, der Umweltverträglichkeits- und der wasserrechtlichen Prüfung voraussichtlich im 1. Quartal 2016 abgeschlossen werden. Nach dem Erlass entsprechender Planergänzungsbeschlüsse werden die Kläger Gelegenheit haben, hierzu im gerichtlichen Verfahren Stellung zu nehmen. Im Anschluss daran wird das Gericht die von den Klägern erhobenen Rügen prüfen. Welchen Zeitraum diese Verfahrensschritte in An-

spruch nehmen werden, lässt sich derzeit noch nicht verlässlich abschätzen.

*BVerwG 7 A 2.15*

### **Gleichbehandlung nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz bei Bekanntmachungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge**

Die Klägerin betreibt ein Bekanntmachungssportal, auf dem sie Bekanntmachungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge veröffentlicht. Sie begehrt - gestützt auf § 3 Abs. 1 Satz 1 des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) - die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet sei, ihr die zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Texte über die Vergabe öffentlicher Aufträge, die die Beklagte Dritten zur Weiterverwendung zur Verfügung stellt, in allen angefragten Formaten, die bei der Beklagten vorliegen, zu überlassen. Sie möchte gleich behandelt werden mit der Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, der die Beklagte alle Bekanntmachungen über die beabsichtigte Vergabe öffentlicher Aufträge zur Verfügung stellt.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben, der Verwaltungsgerichtshof hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Verwaltungsgerichts geändert und die Klage abgewiesen: Das Informationsweiterverwendungsgesetz gelte nicht für Informationen, an denen kein Zugangsrecht bestehe (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 IWG). Ein Recht auf Zugang zu den bei öffentlichen Stellen und speziell bei der Beklagten vorhandenen Informationen zu Ausschreibungstexten gebe es nicht. Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes sei nicht anwendbar; Baden-Württemberg habe kein Informationsfreiheitsgesetz. Die Beklagte praktiziere auch keine Verwaltungsübung, die bestimmte Informationen unabhängig von einem Vergabeverfahren allgemein zugänglich mache. Vergaberechtliche Bekanntmachungspflichten begründeten kein Zugangsrecht i.S.d. Informationsweiterverwendungsgesetzes.

Gegen dieses Urteil richtet sich die vom Bundesverwaltungsgericht zugelassene Revision der Klägerin.

*BVerwG 7 C 12.14; Termin zur mündlichen Verhandlung: 14. April 2016*

### **Zugang zu Informationen, die von den Nachrichtendiensten stammen**

Der Kläger, ein Journalist einer überregionalen Tageszeitung, verlangt vom Bundeskanzleramt Zugang zu Akten über die RAF und die Terroranschläge des Jahres 1977. Im Streit stehen im Wesentlichen noch Unterlagen, die vom Bundesnachrichtendienst und dem Bundesamt für Verfassungsschutz stammen. Das Oberverwaltungsgericht hat das klagabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts bestätigt. Dem Zugang stehe die Bereichsausnahme des § 3 Nr. 8 IFG entgegen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht gegenüber den Nachrichtendiensten des Bundes. Diese Bereichsausnahme schließe den Anspruch auf Zugang zu nachrichtendienstlichen Unterlagen umfassend aus, ungeachtet der Behörde, bei der der Antrag gestellt werde. Die Aufgabe der Nachrichtendienste liege in der Beschaffung von Informationen, ohne deren Weitergabe und Austausch eine effektive Wahrnehmung des Staatsschutzes nach innen und außen nicht möglich sei. Könnten diese Informationen bei jeder Behörde, an die sie weitergegeben werden, nach den allgemeinen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes abgerufen werden, würde der vom Gesetz beabsichtigte umfassende Geheimhaltungsschutz relativiert.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger die vom Oberverwaltungsgericht zugelassene Revision eingelegt.

*BVerwG 7 C 18.14; Termin zur mündlichen Verhandlung: 25. Februar 2016*

### **Informationszugang zum Vorgang Privatisierung Leuna/Minol**

Der Kläger begehrt auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes Zugang zu

Aktenbeständen im Umfang von mehreren Tausend Ordnern mit jeweils ca. 300 Blatt. Die Akten sind im Zusammenhang mit der Privatisierung der Unternehmen Leuna/Minol durch die Treuhandanstalt Anfang der 1990er Jahre entstanden. Der Kläger war damals nach eigenen Angaben als Lobbyist für das französische Unternehmen Elf Aquitaine tätig, das dem Bieter-Konsortium angehörte.

Das Verwaltungsgericht wies die Klage wegen des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes ab, der mit einer Aussonderung der auch heute noch schutzwürdigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der seinerzeit beteiligten Unternehmen verbunden wäre. Das Oberverwaltungsgericht hat die Beklagte verpflichtet, dem Kläger - mit Ausnahme der zwischenzeitlich an das Bundesarchiv abgegebenen Unterlagen - Einsicht in den gesamten Aktenbestand zu gewähren. Der Anspruch sei weder nach § 5 IFG (Schutz personenbezogener Daten) oder § 6 IFG (Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen) noch nach § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG wegen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes ausgeschlossen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision zur Klärung der Voraussetzungen der §§ 5, 6 und § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG zugelassen.

*BVerwG 7 C 2.15; Termin zur mündlichen Verhandlung: 17. März 2016*

### **Untersagung gewerblicher Altkleider- und Altmetallsammlungen**

Die Klägerin des ersten Verfahrens führt bundesweit gewerbliche Altkleidersammlungen mit Containern durch. Die Stadt Aschaffenburg untersagte ihr eine solche Sammlung und begründete dies mit entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Interessen. Die Sammlung erfasse Abfälle, für die bereits die Stadtwerke eine hochwertige getrennte Erfassung mittels zweier Recyclinghöfe, einer halbjährlichen Haushaltssammlung und einer Containersammlung anbieten. Der Verwaltungsgerichtshof

hat das die Klage abweisende Urteil des Verwaltungsgerichts bestätigt. Zu Recht habe die Beklagte angenommen, dass die von den gewerblichen Sammlern im Stadtgebiet angestrebten Sammelmengen sich nicht nur geringfügig auf die Altkleidersammlung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auswirkten.

Die Klägerin des zweiten Verfahrens ist eine gewerbliche Kleinsammlerin von Altmittel. Der Landkreis Ansbach untersagte ihr, Abfälle aus privaten Haushaltungen zu sammeln. Die Klägerin habe nicht den erforderlichen Nachweis einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung erbracht. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Rechtmäßigkeit der Untersagungsverfügung bestätigt. Die Klägerin habe den vollständigen Verwertungsweg für die von ihr gesammelten Abfälle nicht dargelegt. Erforderlich sei die Schilderung einer lückenlosen Kette; es sei anzugeben, welche Anlagen die Abfälle durchliefen und wo sie welcher Verwertung zugeführt würden. Allein die Bezeichnung des abnehmenden Großsammlers reiche nicht aus.

Gegen diese Urteile richten sich die vom Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Revisionen der Klägerinnen.

*BVerwG 7 C 4.15 und 5.15*

### **Informationszugang zu Diensttelefonlisten von Jobcentern**

Die Kläger begehren unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz jeweils Zugang zu Diensttelefonlisten der beklagten Jobcenter in Köln, Nürnberg-Stadt, Berlin Mitte und Berlin Treptow-Köpenick. Soweit diese Ansprüche noch im Streit standen, hatten die Klagen in der zweiten Instanz keinen Erfolg.

Das Oberverwaltungsgericht Münster und der Verwaltungsgerichtshof München sind der Ansicht, dass zu Lasten der Kläger der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG eingreife. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwer-

den der Information die öffentliche Sicherheit gefährdet. Dies sei hier zu bejahen, namentlich deswegen, weil die Funktionsfähigkeit und effektive Aufgabenerledigung der Jobcenter durch Anrufe von außen unter Nutzung der Durchwahl beeinträchtigt würden und Individualrechtsgüter der Mitarbeiter durch telefonische Angriffe und Diffamierungen gefährdet seien.

In den vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg entschiedenen Fällen waren die Jobcenter bereits vom Verwaltungsgericht verpflichtet worden, die Ansprüche der Kläger neu zu bescheiden; zuvor müsse ermittelt werden, ob die betroffenen Mitarbeiter in den Informationszugang einwilligten. Dem weitergehenden Anspruch auf unmittelbare Gewährung des Informationszugangs steht nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG entgegen. Danach darf ohne Einwilligung des betroffenen Dritten Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt. Diese Voraussetzung sei nicht erfüllt.

Gegen diese Urteile richten sich die von den Oberverwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Revisionen.

*BVerwG 7 C 20.15, 23.15, 27.15 und 28.15*

### **Begriff des Marktpreises im Preisrecht**

Die Klägerin wendet sich gegen die Anordnung, von ihr vertraglich vereinbarte Preise für die informationstechnische Betreuung von Bundeswehrprojekten in den Jahren 2005 bis 2008 auf Selbstkostenbasis prüfen zu lassen. Die Preisprüfung bei öffentlichen Aufträgen dient dazu, die öffentlichen Haushalte vor einer übermäßigen Belastung durch verteuerte Beschaffungen zu schützen. Dazu wird der zulässige Preis für die zu erbringende Leistung ermittelt. Dabei gilt der Vorrang des Marktpreises. Nur wenn

kein Marktpreis festgestellt werden kann, darf der höchstzulässige Preis auf Grund von Selbstkosten bestimmt werden. Die Klägerin meint, die preisrechtliche Prüfung der von ihr vereinbarten Stundensätze müsse von einem Marktpreis für die erbrachten Leistungen ausgehen. Dann wäre die Prüfung im Wesentlichen auf das Einholen von Auskünften über die sonstige Preisgestaltung des Auftragnehmers und auf die Einsichtnahme in Angebote und Ausgangsrechnungen beschränkt. Dagegen müsste die Klägerin bei einer preisrechtlichen Prüfung auf Selbstkostenbasis auch Einsicht in die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie in solche Konten gewähren, die nicht unmittelbar mit der Kostenrechnung im Zusammenhang stehen.

Die Klage der Klägerin ist in erster und zweiter Instanz erfolglos geblieben. Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung ausgeführt, die Klägerin verhalte sich widersprüchlich, da sie zwar Selbstkostenpreise vereinbart habe, nun aber Einwände gegen eine Preisprüfung auf Selbstkostenbasis erhebe. Jedenfalls seien die von ihr geforderten Stundensätze keine Marktpreise im Sinne der einschlägigen preisrechtlichen Regelung (§ 4 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen - VO PR Nr. 30/53). Die abgeholzten IT-Dienstleistungen seien auf den Bedarf eines einzigen Nachfragers zugeschnitten. Sie stellten deshalb keine marktgängige Leistung und auch keine damit unter gleichartigen Voraussetzungen vergleichbare Leistung dar.

Der Verwaltungsgerichtshof hat ausgeführt, von einem Marktpreis könne unabhängig von den verwaltungsgerichtlichen Erwägungen jedenfalls nicht ausgegangen werden, weil die Verkehrsüblichkeit der geforderten Stundensätze i.S.d. § 4 Abs. 1 VO PR Nr. 30/53 nicht feststellbar sei. Ein objektiver, einheitlicher Marktpreis sei unstreitig nicht gegeben. Ein betriebssubjektiver Marktpreis liege ebenfalls nicht vor. Die Klägerin habe nicht nachgewiesen, dass sie

den geforderten Stundensatz im Rahmen eines funktionierenden Wettbewerbs bei anderen Auftraggebern erzielt hätte. Es lasse sich auch kein aus Vergleichsgeschäften abgeleiteter Marktpreis ermitteln, da die von der Klägerin benannten Geschäfte mit anderen Auftraggebern keine im Wesentlichen vergleichbaren Leistungen zum Gegenstand gehabt hätten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen, da die Voraussetzungen, unter denen ein Marktpreis bestehe, weiterer Klärung bedürften.

*BVerwG 8 C 2.15; Termin zur mündlichen Verhandlung: 13. April 2016*

### **Einschränkungen für Spielhallenbetreiber in Berlin**

Das Bundesverwaltungsgericht wird sich voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte in drei Klageverfahren von Spielhallenbetreibern im Land Berlin, in denen das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die Revision zugelassen hat, mit der Anwendbarkeit von Regelungen des neuen Spielhallengesetzes Berlin vom 20. Mai 2011 befassen.

Die Kläger wenden sich im Wege der Feststellungsklage bzw. im Wege der Anfechtung einer ergangenen ordnungsrechtlichen Verfügung dagegen, mit ihren Spielhallen den Vorschriften des Spielhallengesetzes über die Beendigung der Wirksamkeit der gegenwärtig erteilten Spielhallenerlaubnisse zum 31. Juli 2016 sowie verschiedener gegenüber dem bisherigen Rechtszustand einschränkender Regelungen insbesondere über die Anzahl und Art und Weise der Aufstellung von Geräten, die Abgabe von Getränken und Speisen, über Werberestriktionen, die Anwesenheit einer Aufsichtsperson und die Identitätskontrolle von Kunden zu unterliegen. Die Kläger stellen die Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlins für das gewerbliche Spielrecht und für die Regelung, dass die vorliegenden unbefristeten Erlaubnisse Ende Juli 2016 erlöschen, in

Frage. Sie sehen sich gegenüber Spielbanken und Gaststätten mit Spielgeräten benachteiligt und in ihren Grundrechten auf Berufsfreiheit und Eigentum verletzt.

Die Klagen hatten weder vor dem Verwaltungsgericht noch vor dem Oberverwaltungsgericht Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hat sich im Wesentlichen auf die Entscheidung des Berliner Verfassungsgerichtshofs vom 20. Juni 2014 (VerfGH 96/13) und deren Bindungswirkung für ein Landesgericht berufen. Darin hatte der Verfassungsgerichtshof die Zuständigkeit des Landes Berlin für den Erlass von Regelungen, die den Betrieb der Spielhalle einschließlich der räumlichen Gegebenheiten vor Ort betreffen, bejaht. Dem Bund hingegen sei die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung der technischen Beschaffenheit der Spielgeräte geblieben. Dem hat sich das Oberverwaltungsgericht angeschlossen und des Weiteren erkannt, die angegriffenen Regelungen seien als Berufsausübungsregelungen zur Bekämpfung der Spielsucht verhältnismäßig und auch mit dem grundgesetzlichen Gleichbehandlungsgebot und der Eigentumsfreiheit vereinbar. Es hat gleichzeitig die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage der Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Vorschriften des Spielhallengesetzes Berlin zugelassen.

Mit ihren Revisionen halten die Kläger an ihrem umfänglichen Vorbringen, die streitgegenständlichen Einschränkungen des Gesetzes für Spielhallenbetreiber seien verfassungswidrig, fest.

*BVerwG 8 C 6.15 - 8.15*

### **Ortsumgehung Naumburg**

Die Klägerin, ein Abbau- und Gewinnungsbetrieb, wendet sich gegen den Planfeststellungsbeschluss für das Bauvorhaben „Neubau der B 87 - Ortsumgehung Naumburg“. Sie ist Inhaberin des Bergwerkeigentums an einer 216 000 qm großen Tonlagerstätte, welche durch die geplante Ortsumgehung durchschnitten wird. Die Klägerin rügt,

schon durch die eigentliche Straße gehe ihr ein so großer Teil der Lagerstätte verloren, dass der Abbau auf der danach verbleibenden Fläche unwirtschaftlich sei. Hinzu kämen weitere Flächenverluste durch ein Regenrückhaltebecken sowie einen Geh- und Radweg. Insgesamt belaufe sich der Verlust auf 60% der Abbaufäche. Angesichts des Rückgangs des Verkehrsaufkommens in der Raumordnungsregion Halle sowie der demografischen Entwicklung sei fraglich, ob eine Verkehrsentlastung durch eine Ortsumgehung notwendig sei. Anstatt der gewählten sei eine andere, weniger beeinträchtigende Trassenführung möglich. Darüber hinaus verlangt die Klägerin u.a. die Überlassung des Tonaushubs im Überplanungsbereich und rügt das Fehlen einer Entschädigungsregelung.

*BVerwG 9 A 1.15; Termin zur mündlichen Verhandlung: 10. Februar 2016*

### **Elbquerung A 20 (Schleswig-Holsteinische Seite)**

Die insgesamt sieben Klagen wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss des Landes Schleswig-Holstein für die Elbquerung der A 20 bei Glückstadt. Bei den Klägern handelt es sich um zwei Naturschutzverbände, eine Gemeinde, einen Landkreis, einen SIELverband, den Fährbetrieb Glückstadt und Privatpersonen. Der planfestgestellte Abschnitt ist Teil der „Nord-West-Umfahrung Hamburg“, die beim Autobahnkreuz Lübeck an die Ostseeautobahn anknüpft. Bei Glückstadt ist die Querung der Elbe durch ein insgesamt ca. 6,5 km langes Tunnelbauwerk vorgesehen. An der Landesgrenze von Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Elbmitte wurde die Planung in zwei selbstständige Verfahren getrennt. (Gegen den Planfeststellungsbeschluss des Landes Niedersachsen sind ebenfalls Klagen beim Bundesverwaltungsgericht anhängig, s.u. Verfahren BVerwG 9 A 17.15 - 20.15). Die Kläger wenden gegen die hier angegriffene Planung des schleswig-holsteinischen Abschnitts u.a. ein, das Bauvorhaben sei



nicht notwendig und nicht finanzierbar; außerdem stellen sie die Tunnelsicherheit in Frage und rügen, durch das Bauvorhaben würden wichtige Vogelrast- und geschützte Marschgebiete erheblich beeinträchtigt.

*BVerwG 9 A 7.15 - 11.15, 13.15 und 14.15;  
Termin zur mündlichen Verhandlung: 11./  
12. April 2016*

### **Elbquerung A 20 (Niedersächsische Seite)**

Die Kläger - ein Naturschutzverband, der Fährbetrieb Glückstadt, die Betreiberin eines Windparks sowie Landwirte, deren Betriebe nach den Feststellungen der Beklagten aufgrund des Vorhabens in ihrer Existenz gefährdet werden bzw. aufgegeben werden müssen - begehren die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der A 20 (Nord-West-Umfahrung Hamburg, Abschnitt Drochtersen bis Landesgrenze Niedersachsen/Schleswig-Holstein). Der Planungsabschnitt betrifft den niedersächsischen Teil der Elbquerung der A 20. Sie endet östlich in der Elbmitte und schließt dort an den gesondert planfestgestellten schleswig-holsteinischen Teil der Elbquerung an (s.o. Klageverfahren BVerwG 9 A 7.15 - 11.15, 13.15 und 14.15). Am südwestlichen Ende des niedersächsischen Abschnitts besteht bislang kein Anschluss an das weitere Straßennetz, jedoch ist künftig eine Verbindung zur A 26 vorgesehen. Die Kläger rügen u.a. die Planrechtfertigung, die Linienbestimmung, eine unzureichende Tunnelsicherheit sowie die fehlende Finanzierbarkeit des Vorhabens. Darüber hinaus erheben sie zahlreiche verfahrens-, immissions- sowie naturschutzrechtliche Einwände.

*BVerwG 9 A 17.15 - 20.15; Termin zur mündlichen Verhandlung: 25./26. Oktober 2016*

### **Streit zwischen Berlin und dem Bund über Straßenentwässerung**

Das Land Berlin verlangt vom Bund Kostenersatzung für die Entwässerung der Berliner Teilstrecken von Bundesautobahnen

und Bundesstraßen, die in der Baulast des Bundes stehen. Für den Zeitraum ab 2004 ist dies zwischen den Beteiligten einvernehmlich geregelt. Der Streit betrifft den Zeitraum davor, für den sich der Bund auf Verjährung beruft.

*BVerwG 9 A 16.15*

### **Ortsumgehung Aschersleben**

Die Kläger wenden sich sämtlich gegen den Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Neubau der B 180, Ortsumgehung Aschersleben/Süd - Quenstedt“. Im Verfahren BVerwG 9 A 23.15 klagt ein landwirtschaftlicher Betrieb. Der Planfeststellungsbeschluss sieht die Inanspruchnahme (teils dauerhaft, teils vorübergehend) von insgesamt 16 ha von ihm gepachteter Flächen vor. Der Kläger greift u.a. die Verkehrsprognose an und fordert eine andere Trassenführung. Der Kläger im Verfahren BVerwG 9 A 25.15 ist Eigentümer der vorgenannten Pachtflächen und erhebt im Wesentlichen dieselben Einwände wie der landwirtschaftliche Betrieb. Außerdem ist er Eigentümer eines Reiterhofes; insoweit macht er Zuwegungsprobleme mit existenzgefährdenden Auswirkungen für den Pächter geltend. Der Kläger im Verfahren BVerwG 9 A 26.15 ist der Pächter des vorgenannten Reiterhofes. Er betreibt dort eine Pferdepension, die nach seinen Angaben aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses in ihrer Existenz gefährdet ist.

*BVerwG 9 A 23.15, 25.15 und 26.15*

### **Zwang zum Fernwärmeanschluss aus klimapolitischen Gründen?**

Das Bundesverwaltungsgericht hat über ein Normenkontrollverfahren zu entscheiden, in dem es um eine kommunale Satzung und den darin angeordneten Anschluss- und Benutzungszwang an eine Fernwärmeversorgungseinrichtung geht. Die Antragstellerin ist eine Wohnungsbaugenossenschaft, der im Satzungsgebiet mehrere Wohnblocks mit selbstständigen Heizungsanlagen gehö-

ren. Sie wendet sich gegen den von der Stadt Halberstadt satzungsrechtlich bestimmten Anschlusszwang an die örtliche Fernwärmeversorgung. Die Stadt (Antragsgegnerin) hat diesen Zwangsanschluss auf Gründe des überörtlichen Klimaschutzes gestützt und sich dabei auf eine 2009 durch das Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) geschaffene bundesgesetzliche Regelung berufen. Nach § 16 EEWärmeG können Kommunen „von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs ermächtigt, auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen.“

Die Antragstellerin hat allerdings bezweifelt, dass der Anschluss an die Fernwärmeversorgung im vorliegenden Fall positive Auswirkungen auf das Klima habe. Der Rat der Stadt hätte nach der (damals geltenden) Gemeindeordnung von Sachsen-Anhalt (GO LSA) sich vor der Anordnung des Anschlusszwangs vergewissern müssen, dass diese Maßnahme im konkreten Fall zu einer Reduzierung der CO<sup>2</sup>-Emissionen führe. Dem ist das Oberverwaltungsgericht gefolgt und hat die Satzung in wesentlichen Teilen für unwirksam erklärt, weil ein dringendes öffentliches Bedürfnis i.S.d. § 8 Nr. 2 GO LSA nicht hinreichend festgestellt worden sei. Die Antragsgegnerin habe es insbesondere unterlassen, einen Vergleich der zu erwartenden CO<sup>2</sup>-Emissionen im Satzungsgebiet bei einem Anschlusszwang an die Fernwärmeversorgung und ohne einen solchen Anschlusszwang durchzuführen. Eine sachgerechte Entscheidung zur Feststellung eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses hänge auch davon ab, ob und in welchem Umfang bei einem Anschluss- und Benutzungszwang Reduzierungen der CO<sup>2</sup>-Emissionen zu erwarten seien.

Demgegenüber vertritt die Stadt mit ihrer Revision die Auffassung, dass es nach der bundesgesetzlichen Regelung des § 16 EEWärmeG nicht auf das landesrechtliche Erfordernis eines dringenden öffentlichen

Bedürfnisses ankomme. Die Vorschrift enthalte eine Rechtsfolgen- und keine Rechtsgrundverweisung auf das Landesrecht. Der Gesetzgeber sei davon ausgegangen, dass der Anschluss- und Benutzungszwang generell und global betrachtet dazu führe, dass der Ressourcenverbrauch und die CO<sup>2</sup>-Erzeugung im Bundesgebiet sinken. Ein Nachweis dafür, dass der Anschlusszwang örtlich-konkret zu einer Verminderung der CO<sup>2</sup>-Emissionen beitrage, sei nicht gefordert. Die Antragstellerin verteidigt das Berufungsurteil und trägt vor, dass § 16 EEWärmeG bei einem Verständnis als Rechtsfolgenverweisung mangels Gesetzgebungskompetenz verfassungswidrig sei.

*BVerwG 10 CN 1.15*

### **Europarechtliches Beihilfeverbot bei Amateursport-Kletterhallen?**

Das Bundesverwaltungsgericht wird sich mit einem Fall zu beschäftigen haben, in dem es um die Auswirkungen einer Sportförderungsmaßnahme auf den europäischen Wettbewerb und die Tragweite des unionsrechtlichen Beihilfeverbots geht. Die Klägerin betreibt als gewerbliches Unternehmen eine Kletterhalle in Berlin. In rund drei Kilometern Entfernung betreibt der Beigeladene - eine Sektion des Deutschen Alpenvereins - eine Kletterhalle für Zwecke des Amateursports. Das Areal für diese Halle wurde dem Beigeladenen im Jahr 2011 vom beklagten Land Berlin im Rahmen eines auf 30 Jahre angelegten Mietvertrages zu einem erheblich vergünstigten Mietzins von 1 132,92 € im ersten Jahr zur Verfügung gestellt.

Die Klägerin sieht darin eine wettbewerbsverzerrende und europarechtlich unzulässige Beihilfe. Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfä-

schen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Auf die Beschwerde der Klägerin und eines Fachverbands für Kletterhallenbetreiber befasste sich die Europäische Kommission mit dem Vorgang und mit Subventionen anderer Bundesländer für weitere Amateursport-Kletterhallen des Alpenvereins. Sie erklärte mit Beschluss vom 5. Dezember 2012 staatliche Unterstützungsleistungen zu Gunsten von Kletteranlagen des Deutschen Alpenvereins für mit dem Binnenmarkt vereinbar. Die Klägerin hat diese Entscheidung durch eine Klage beim Gericht der Europäischen Union angefochten.

Auch im verwaltungsgerichtlichen Ausgangsverfahren vertrat sie die Ansicht, dass das beklagte Land dem Beigeladenen durch die Einräumung des subventionierten Mietzinses eine unzulässige Beihilfe gewährt habe. Sie beantragte daher beim Verwaltungsgericht die Feststellung, dass der dem Beigeladenen eingeräumte Mietvertrag nichtig sei. Das Verwaltungsgericht gab dieser Klage teilweise statt. Der im Oktober 2011 geschlossene Mietvertrag habe bis zur Entscheidung der Kommission im Dezember 2012 hinsichtlich der Mietzinsregelung gegen das Beihilfeverbot verstoßen und sei bis zu diesem Zeitpunkt unwirksam gewesen. Für den darauf folgenden Zeitraum könne sich die Klägerin auf eine ggf. weiterbestehende Nichtigkeit nicht mehr berufen. Das Oberverwaltungsgericht hat sich im Berufungsverfahren dieser Rechtsauffassung angeschlossen. Die Kommission habe in ihrem Beschluss vom 5. Dezember 2012 den Deutschen Alpenverein und seine regionalen Sektionen als eine Unternehmensgruppe angesehen und alle dieser Gruppe von verschiedenen Ländern zugewendeten Zuschüsse in den Blick genommen. Sie sei daher vom Vorliegen einer binnenmarktrelevanten Beihilfe ausgegangen. Diese Einschätzung sei rechtlich bindend und führe zu dem Ergebnis, dass der Ver-

trag vor der Zustimmung der Kommission unwirksam gewesen sei.

Mit seiner Revision macht der Beigeladene geltend, dass die Mietpreissubventionierung von Anfang an keine unzulässige Beihilfe gewesen sei. Amateursportvereine - wie der Deutsche Alpenverein - nähmen nicht am gewerblichen Wettbewerb teil. Außerdem fehle es bei der Subventionierung einer in Berlin betriebenen Kletterhalle, die ausschließlich Mitgliedern zur Verfügung stehe, am Erfordernis einer wettbewerbsverzerrenden Auswirkung auf den europäischen Binnenmarkt. Das beklagte Land verweist ergänzend auf die am 17. Juni 2014 von der Europäischen Union erlassene Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, die rückwirkend für diesen Fall eingreife. Demgegenüber verteidigt die Klägerin das angegriffene Berufungsurteil.

*BVerwG 10 C 3.15*

#### **Zulassung eines Bürgerbegehrens gegen die Beteiligung der Stadt Stuttgart am Projekt „Stuttgart 21“**

Der 10. Senat des Bundesverwaltungsgerichts wird sich 2016 mit einem Revisionsverfahren zur Zulassung eines Bürgerbegehrens gegen das Projekt „Stuttgart 21“ zu befassen haben. Kläger sind drei Vertrauensleute und Mitunterzeichner eines Bürgerbegehrens, mit dem der Ausstieg der Stadt Stuttgart aus der Finanzierung des Projekts „Stuttgart 21“ erreicht werden soll. Sie sind der Auffassung, die Mitfinanzierung des Projekts durch die Stadt im Wege mehrerer vertraglicher Vereinbarungen verstoße gegen das verfassungsrechtliche Verbot der Mischfinanzierung aus Art. 104 a Abs. 1 GG. Die Stadt Stuttgart lehnte die Zulassung des Bürgerbegehrens ab, weil es auf ein rechtswidriges Ziel - eine vertragswidrige Beendigung der Verpflichtungen der Stadt - gerichtet sei.

Die Klage hiergegen blieb vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart und dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ohne

Erfolg. Der Verwaltungsgerichtshof hat zwar die formalen Anforderungen an die Einreichung eines Bürgerbegehrens als erfüllt, das Begehren jedoch ebenfalls als unzulässig, weil auf ein rechtswidriges Ziel gerichtet, angesehen. Die Mitfinanzierung des Projektes durch die beklagte Stadt verstoße nicht gegen Art. 104 a Abs. 1 GG, so dass die Stadt sich auch nicht unter Berufung auf einen solchen Verstoß von ihren Finanzierungsverpflichtungen lösen könne. Das verfassungsrechtliche Verbot der Mischfinanzierung stehe einer gemeinsamen Finanzierung einer Maßnahme durch mehrere Aufgabenträger nicht entgegen. Die Stadt Stuttgart nehme mit ihrer finanziellen Beteiligung an dem Projekt ihre eigene Zuständigkeit für die städtebauliche Entwicklung auf 100 ha bisheriger Bahnfläche in bester Innenstadtlage wahr, die im Zuge der Verwirklichung freiwerden sollen. Der Finanzierungsbeitrag der Stadt sei auch der Höhe nach nicht zu beanstanden, wobei der Stadt beim Eingehen vertraglicher Verpflichtungen insoweit ein prognostischer Beurteilungsspielraum zukomme.

Mit ihrer vom Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter und sehen durch das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs auch Verfahrensrecht verletzt. Im Wesentlichen machen sie geltend, das Projekt „Stuttgart 21“ sei ein Bahnprojekt, aber nicht gleichzeitig ein städtebauliches Projekt. Die Stadt finanziere daher eine fremde Aufgabe mit, um später auf dieser Grundlage eine abgrenzbare eigene Aufgabe durchführen zu können. Eine solche Mitfinanzierung verstoße gegen das Verbot von Doppelkompetenzen.

*BVerwG 10 C 7.15*

### **Wann beginnt die Schutzzeit nach dem Gesetz zur Regelung der Weiterverwendung nach Einsatzunfällen?**

Der Antragsteller ist Soldat und beehrt vom Bundesministerium der Verteidigung die Neufestsetzung seiner Schutzzeit nach dem Gesetz zur Regelung der Weiterverwendung nach Einsatzunfällen (Einsatzweiterverwendungsgesetz).

Das am 18. Dezember 2007 in Kraft getretene Einsatzweiterverwendungsgesetz verfolgt das Ziel, einsatzgeschädigten Soldatinnen und Soldaten die Herstellung der Dienstfähigkeit für die Wiederaufnahme der bisherigen beruflichen Tätigkeit, für eine Weiterverwendung beim Bund oder für eine sonstige Eingliederung in das Arbeitsleben und die dafür erforderliche berufliche Qualifizierung zu ermöglichen. Die Zeit, in der Einsatzgeschädigte zur Erreichung dieses Ziels medizinische Behandlungen oder berufliche Qualifizierungsmaßnahmen benötigen, bezeichnet das Einsatzweiterverwendungsgesetz als Schutzzeit. Während der Schutzzeit genießen Einsatzgeschädigte einen besonderen Entlassungs- und Kündigungsschutz; im Soldatenstatus erhalten sie keine Beurteilungen.

Der Antragsteller bezog seit 2005 medizinische Leistungen zur Behandlung einer einsatzunfallbedingten gesundheitlichen Schädigung. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat für ihn den Beginn der Schutzzeit auf den 18. Dezember 2007 festgesetzt und die Auffassung vertreten, dass die beantragte Festsetzung auf einen Zeitpunkt vor Inkrafttreten des Einsatzweiterverwendungsgesetzes nicht zulässig sei.

Der 1. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts wird darüber zu entscheiden haben, ob er für diesen Rechtsstreit sachlich zuständig ist und gegebenenfalls, ob der Neufestsetzungsantrag Erfolg hat.

*BVerwG 1 WB 33.15*





Tag der offenen Tür am 4. Juli 2015

## Veranstaltungen und Kontakte

Das Bundesverwaltungsgericht pflegt regelmäßige Kontakte zu anderen obersten Verwaltungsgerichten in Europa und in der Welt. So ist das Gericht Mitglied in der europäischen Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union - ACA Europe (Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union) sowie der internationalen Vereinigung der obersten Verwaltungsgerichte - IASAJ (International Association of Supreme Administrative Jurisdictions). Beide Vereinigungen organisieren Tagungen zu aktuellen Themen der Verwaltungsrechtsprechung sowie Richteraustauschprogramme, in deren Rahmen im Herbst 2015 ein Richter des Bundesverwaltungsgerichts bei dem italienischen Staatsrat hospitierte und eine

Richterin des türkischen Staatsrates das Bundesverwaltungsgericht besuchte.

Zu Frankreich unterhält das Bundesverwaltungsgericht seit 2009 eine besondere Beziehung.



Arbeitsstreffen mit dem französischen Conseil d'État am 20./21. April 2015

Regelmäßige Arbeitstreffen mit dem französischen Conseil d'État sorgen für einen intensiven Austausch - so auch im April 2015, als der Vizepräsident des französischen Staatsrates Jean-Marc Sauvé sowie sieben weitere seiner Mitglieder das Bundesverwaltungsgericht besuchten. Das Jahr 2015 sah zugleich im Juli den Beginn eines deutsch-französischen Veröffentlichungsprojekts, das Entscheidungen beider obersten Verwaltungsgerichte dem Fachpublikum im jeweils anderen Land in der Landessprache künftig dreimal jährlich zugänglich macht.



rfda und NVwZ - Beteiligte Zeitschriften am deutsch-französischen Veröffentlichungsprojekt

Neue bilaterale Kooperationen begann das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2015 mit der Kurie von Ungarn und dem polnischen Hauptverwaltungsgericht: Den Auftakt bildete jeweils ein Arbeitsbesuch - im Mai 2015 in Budapest und im November 2015 in Warschau -, an denen der Präsident sowie weitere Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts teilnahmen.

Das Bundesverwaltungsgericht empfing im Jahr 2015 erneut Delegationen und Besuchergruppen aus der ganzen Welt, die sich über die Arbeit des Gerichts sowie der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland informierten, beispielsweise aus der Ukraine, Israel und Tunesien. Die Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts führten mit den ausländischen Gästen zahlreiche Fachge-

spräche und nahmen auch an Arbeitsbesuchen im Ausland teil.

Außerdem tagte im September 2015 im Bundesverwaltungsgericht eine europäische Arbeitsgruppe, die sich im Auftrag des Unterstützungsbüros für europäische Asylfragen (EASO) mit Fragen des Asylrechts in Europa befasste. Die Arbeitsgruppe, an der ein Richter des Bundesverwaltungsgerichts teilnahm, erstellte eine Handreichung für Richterinnen und Richter mit gemeinsamen europäischen Standards für eine einheitliche Praxis bei der Flüchtlingsanerkennung in ganz Europa.

Am 5./6. November 2015 richtete das Bundesverwaltungsgericht in Kooperation mit der Universität Freiburg eine Tagung des „Research Network on EU Administrative Law - ReNEUAL“ aus, bei der dem deutschen Fachpublikum der Musterentwurf für ein Verwaltungsverfahrensgesetz für die Behörden der Europäischen Union präsentiert und mit mehr als 200 Expertinnen und Experten intensiv diskutiert wurde.



Tagung "Research Network on EU Administrative Law - ReNEUAL" am 5./6. November 2015

Einen besonderen Grund für Feierlichkeiten bot im Jahr 2015 die urkundliche Ersterwähnung der Stadt Leipzig vor 1 000 Jahren. Das Bundesverwaltungsgericht beteiligte sich mit zwei Veranstaltungen: einem Tag der offenen Tür und einem Fachsymposion.



Symposium „120 Jahre Reichsgerichtsgebäude“ am  
29./30. Oktober 2015

Der Tag der offenen Tür am 4. Juli 2015 fand reges Interesse. Mehr als 3 000 Besucherinnen und Besucher nutzten die Gelegenheit, sich über die Arbeit und Organisation des Gerichts sowie das geschichtsträchtige Gebäude zu informieren. Eine Kooperation mit der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig gewährte dabei eine künstlerische Außenperspektive auf das Bundesverwaltungsgericht.

Am 29./30. Oktober 2015 luden das Bundesverwaltungsgericht und der Bundesgerichtshof sodann zu dem gemeinsamen Fachsymposium „120 Jahre Reichsgerichtsgebäude“ in das Gerichtsgebäude ein. Mit hochkarätigen Moderatoren und Referenten sowie mehr als 200 geladenen Gästen beleuchtete die Veranstaltung sowohl die bewegte Bau- und Nutzungsgeschichte des Gerichtsgebäudes als auch die verfassungs-, zivil- und strafrechtliche Rechtsprechung des Reichsgerichts und die jüngere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Zwei Sonderausstellungen informierten zu den Themen „120 Jahre Reichsgerichtsgebäude“ und „Die Reichsgerichtsbibliothek im Wandel der Zeit“.

Insgesamt erfreut sich das Bundesverwaltungsgericht eines stetigen großen öffentlichen Interesses. So kamen im Jahr 2015 insgesamt über 12 000 Besucherinnen und Besucher, um mehr über das Bundesverwaltungsgericht und sein historisches Reichsgerichtsgebäude zu erfahren.





**Bildnachweis:**

Mattias Beiderbeck S. 69 (oben)  
Jürgen Kunstmann S. 9, 11  
Dr. Nikolaus Marsch S. 70 (rechts)  
Kathleen Ordnung S. 69 (unten rechts)  
Simon Pech S. 3, 8  
Martin Steinkühler S. 5, 71  
Anja Thierbach S. 7, 70 (links)

**Herausgeber:**

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts  
Präsidialabteilung  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

Tel.: +49 341 2007 – 3010

Fax: +49 341 2007 – 1000

E-Mail: [pressestelle@bverwg.bund.de](mailto:pressestelle@bverwg.bund.de)

Internet: [www.bundesverwaltungsgericht.de](http://www.bundesverwaltungsgericht.de)

**Postanschrift:**

Bundesverwaltungsgericht  
Postfach 10 08 54  
04008 Leipzig

**Mitarbeit:**

Dr. Renate Philipp (Pressesprecherin)  
Werner Neumann (stellvertretender Pressesprecher)  
Dr. Denise Renger  
Kathleen Ordnung  
Birgit Schünemann  
Anja Thierbach

**Druck:**

winterwork, Borsdorf

**Urheberrechtlicher Hinweis:**

Dieser Jahresbericht ist urheberrechtlich geschützt. Dessen Vervielfältigung oder Verwertung in anderen gedruckten oder elektronischen Publikationen ist - auch auszugsweise - nicht gestattet, soweit keine ausdrückliche Zustimmung des Urhebers vorliegt.

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts

Simsonplatz 1 - 04107 Leipzig

<http://www.bundesverwaltungsgericht.de>

---

